H
1458

von Halder
N. 3119.

[Verf.: Leopold Hartwig Frh. von Plessen]

Versuch

zu

einer verbesserten

Circulation des Papiergeldes

und

Berichtigung der öffentlichen Schuld

in

dem Kaiserlich Oesterreichischen Staat.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Malheureux les auteurs qui ne laissent rien a deviner à ceux qui les lisent, ni rien à dire à ceux qui les suivent!

Regensburg, 1806.

In Kommission der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

Vorerinnerung.

Der nachstehende Entwurf hat nur die eigentliche Absicht, zu untersuchen: unter welchen Bedingungen die allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft auf einem gegebenen besondern Fall in richtiger Anwendung gebracht werden können, und wie daraus durch strenge Folgerung dasjenige Verfahren abzuleiten ist, welches auch bey den schwierigsten Aufgaben im Finanzwesen nothwendige Vorschrift bleibt. Aus einer solchen Untersuchung wird freylich deßhalb nicht gerade ein Resultat hervorgehen, welches allein passende Hülfsmittel angeben, oder von unfehlbaren Nutzen in der Anwendung seyn müßte. Jede vorzunehmende Reform hat nächstdem, ehe sie zur Ausführung gebracht werden darf, noch eine weitere Probe in Rücksicht aller einwirkenden örtlichen Umstände und Verhältnisse zu bestehen, um ihre besondere Anwendbarkeit zu beurtheilen. Indessen soll der Werth jeder deßfalls zu ergreifenden Maaßregeln und Hülfsmittel nur nach ihrer mehr oder mindern Conformität mit den als wahr anerkannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen geprüft werden, und es läßt sich behaupten, daß wenn irgendwo ein Anstoß und Widerspruch dagegen gefunden worden, die rechten Wege nicht eingeschlagen sind.

Indem der Verfasser es unternommen, seine Gedanken über die gegenwärtige Circulation des Papiergeldes in den Kaiserlich-Oesterreichischen

Staaten, über deren Folgen und mögliche Verbesserung, hier vorzulegen, so wollte er blos von jenem allgemeinen Gesichtspunkt ausgehen, und er steht in der Meinung, daß die an sich für wahr und richtig befundenen Grundsätze, in so ferne sie das abstrahirte Resultat vorhergehender Erfahrungen, nicht aber von blossen theoretischen Spekulationen hergenommen sind, wohl von den Lokal-Einrichtungen und der besondern Beschaffenheit der Umstände nur Modifikationen zu erleiden haben, aber nicht gänzlich aufgehoben werden können. Das Verdienst der nähern Anwendung, so wie der Ausführung, bleibt demnach allerdings denen dort mit einer genauern Kenntniß des Landes versehenen Geschäftsmännern, wenn selbige dagegen, eben wegen der angestrengten Aufmerksamkeit auf die einzelnen Theile, durch ihre Lage meistens abgehalten sind, jenen höhern Standpunkt zu fassen, der nur den Ueberblick auf das Ganze gewähret. — Fehlerhafte Angaben oder irrthümliche Ansichten einzelner Gegenstände dürften hiebey nicht zugerechnet werden, sobald die entworfenen Vorschläge nicht wesentlich darauf beruhen.

Der Verfasser findet es nicht überflüssig, noch die Versicherung auf Treue und Glauben hinzuzufügen: daß nur Neigung für Wissenschaft, nur Interesse für die Sache, aber keinerley persönliche Vortheile oder Beziehungen ihn bey den folgenden Betrachtungen geleitet haben.

Geschrieben im März 1805.

Plan des Inhalts.

Seite

Vorerinnerung.

Erste Abtheilung. Untersuchung der Wirkungen und Folgen, welche aus dem gegenwärtigen Stand der Zahlungsbalanz und aus der Circulation des Papiergeldes in dem Oesterreichischen Staat nothwendig hervorgehen: 1 - 43

Allgemeine Grundsätze darüber. 2 - 11

Besondere Anwendung auf den Oesterreichischen Staat in den Folgen. 12 - 43

A) Ansehnlicher Verlust in der jährlichen ganzen Zahlungsbalanz durch den nachtheiligen Wechselkurs; 12 - 25

B) Unsicherer Werth des Eigenthums und schwankende Verhältnisse zwischen den verschiedenen Arten desselben; 25 - 35

C) Empfindlicher Ausfall in den gesammten Staatseinkünften, und Ungleichheit in den Beyträgen dazu; 35 - 43

Seite

Zweyte Abtheilung. Versuch über die Mittel, die Circulation des Papiergeldes zu verbessern und deren bisherige Nachtheile zu heben; 44-102

Grundlagen hiebey, 44-49

Vorgeschlagene Mittel,

A) Die Errichtung einer selbstständigen und abgesonderten Bank zur Realisirung der im Umlauf zu erhaltenden Zettel; 50-65

B) Einziehung der überflüssigen Bankozettel durch Fundirung auf die Grundsteuer; 65-77

C) Einführung des Papier- und Conventionsgeldes zugleich und neben einander, nach einem feststehenden Verhältniß im Kurs. 78-102

Dritte Abtheilung. Allgemeine Ansicht von den Staatsschulden Oesterreichs: 103-142

I. Inländische; ihre Berichtigung wird durch die eigne Wohlfahrt des Staats gefordert, und kann durch zweckmässige Verwendung der ausserordentlichen Steuern, und mittelst eines Tilgungsfonds bewerkstelliget werden. 104-113

II. Auswärtige Staatsschulden; die fortdauernden baaren Geldabflüsse wirken zwar höchst nachtheilig auf die Landesindustrie, sie geben aber doch keine hinlängliche Ursache ab, um sich der mit dem Ausländer eingegangenen Schuldverbindlichkeit in soweit zu entziehen, als die Kräfte noch reichen. Mittel und Vorschläge zu einer für beyde Theile vor-

Seite

theilhaften Behandlung der auswärtigen Staatsschulden in der verschiedenen Rücksicht, je nachdem 114-116

1) entweder durch eine günstige Zahlungsbalanz überhaupt das Gleichgewicht wieder hergestellet werden kann; 117-123

2) oder jene Balanz zum entschiedenen Nachtheil des Landes ausfällt. 124-142

Nachtrag.

Ueber die Anwendbarkeit des vorgelegten Planes, unter den seitdem eingetretenen Veränderungen 143-215

Der seither immer tiefer sinkende Werth der Bankozettel, macht nur desto schleunigere Rettungsmittel nothwendig, in so ferne bewiesen ist, daß solcher Verlust sehr nachtheilig nur die eignen Staatskräfte getroffen hat. — Prüfung derjenigen Maaßregeln, welche die Staatsverwaltung vorher und beym Ausbruch des letzten Krieges befolgte. — Bemerkungen über einige Finanzvorschläge, welche inzwischen öffentlich bekannt geworden, in besonderer Hinsicht auf die Produktion, Industrie und den Handel von Oesterreich. — Ueber die stuffenweise Regulirung und gänzliche Annullirung der Bankozettel. 145-177

Welche Hülfsmittel standen der Staatsverwaltung selbst noch während des Krieges und zu dessen Führung zu Geboth? 178-183

Seite

Gegenwärtiger Moment zur Regulirung des gesammten öffentlichen Schuldwesens. Modifikationen der obigen Vorschläge. 184

Nro. 1. — 5. Wie eine Bank, auf Aktien errichtet, in den Stand zu setzen wäre um die jetzigen sämmtlichen Bankozettel übernehmen zu können. 189-201

Nro. 6. a — d. Die endliche Berichtigung der öffentlichen Schulden, mittelst Ueberweisung der zuständigen Hypothek, unter einer eigenen Kommission zu deren Verwaltung. — Art und Weise der Ausführung 201-215.

Erste Abtheilung.

Untersuchung der Wirkungen und Folgen, welche aus dem gegenwärtigen Stand der Zahlungsbalanz und aus der Circulation des Papiergeldes in dem Oesterreichischen Staat nothwendig hervorgehen.

Die Materie von dem wesentlichen Einfluß, welchen die umlaufenden Zeichen des Werthes überhaupt auf das gesammte Kapital und die Produktion eines Staates äussern, ist von mehreren deutschen und fremden Schriftstellern, nach den häufig angestellten Beobachtungen so einsichtsvoll und unwiderlegbar auseinander gesetzet, daß man dadurch auf gewisse feststehende Grundsätze gerathen ist, deren allgemeine Gültigkeit längst erwiesen, und nach welchen man daher die einzelnen Bestimmungen bey vorkommenden Fällen zu beurtheilen hat.

So ist es eine in der Theorie und Erfahrung bereits ausgemachte Sache, daß irgend eine sicher begründete Art von Papiergeld in einem Staate mit Nutzen die gleiche Stelle der Gold- und Silbermünzen einnehmen kann. Aus welcher Ursache solche Einführung geschieht, ist ziemlich gleichgültig. Als nothwendige Bedingungen aber treten dabey ein:

1) Daß das zu fertigende Papiergeld in seiner Anzahl niemahlen denjenigen Bedarf übersteige, der nur zum innländischen Gebrauch erforderlich ist, und sich nach dem dortigen Betrieb der Geschäfte und nach der Gelegenheit zur Anlegung des Geldes richtet.

2) Daß selbiges zu dem im Umlauf befindlichen Metallgelde allezeit in einem Verhältniß bleibt, welches durch die auswärtige Zahlungsbalanz eines jeglichen Landes bestimmet wird.

3) Daß unausgesetzet ein zureichender Fond angewiesen sey, aus welchem alles vorgezeigte Papier auf Verlangen sogleich realisiret werden kann.

Auf diesen drey Grundsäulen ruhet der Kredit der circulirenden Zettel so gleichmäßig und desto zuverlässiger, daß keine Erschütterung desselben eher denkbar ist, als bis irgend eine von diesen Stützen wankend geworden; aber einmahl im Fallen begriffen, lassen sich im voraus Berechnungen über die Zeitfrist bis zum gänzlichen Einsturz des Gebäudes anstellen, wann nicht neue Stützen angebracht werden.

Die vorstehenden Grundsätze gehen von selbst aus der Natur dieser Art des Kredits hervor. Sobald das Papiergeld weiter vermehret worden, als dasselbe in der innländischen Circulation gebraucht werden kann, so suchen natürlich alle Inhaber es bey dem anderweitigen Verkehr mit dem Auslande anzuwenden. Dort aber wird es, theils keine so bereitwilligen Abnehmer finden, theils vermindert sich auch die Möglichkeit es mit gleicher Schnelligkeit in baares Geld umzusetzen; und aus gedoppelter Ursache muß also dasselbe einen Verlust leiden, welcher fernerhin auch mit jeder wachsenden Anhäufung davon auf den fremden Handlungsplätzen verhältnißmäßig vergrössert werden muß. Alsdann geräth es bald in das Verhältniß einer Waare, wovon der Vorrath

weit über die Nachfrage ausgeboten wird; und da auf den Märkten der großen Handlung das Bedürfniß dieser Waare, durch die zu leistenden Gegenzahlungen genaue Gränzen hat, so müßte im natürlichen Lauf der Sachen, wenn keine zufällige Einwirkungen sich zu Zeiten dabey äusserten, an den verschiedenen Handelsplätzen der Kaufpreis solcher Papiere jedesmahl in einem umgekehrten Verhältniß zu der dort vorräthigen Menge stehen; oder sie werden in dem Grade im Werth fallen, als deren zu viele vorhanden sind. Ihre Werthbestimmung wird ohnedem dadurch von dem Gutbefinden fremder Wechsler völlig abhängig. Durch den solchergestalt veranlaßten Fall erleidet das Land, dem diese Papiere gehören einen durchstehenden Verlust. Der Unterschied tritt jedoch hiebey ein, daß eine Nation, die nicht nur viele Gewerbe und einen sehr verbreiteten auswärtigen Handel treibt, sondern auch alljährlich darin beträchtliche Ueberschüsse gewinnt, sowohl in der Menge ihres auszugebenden Papiergeldes weniger eingeschränkt, als auch so lange nicht jedes Maaß überschritten wird, dasselbe auswärts im gleichen Werthe zu erhalten im Stande ist, eben, weil dieses an allen Orten, von denen Zahlungen darin geschehen müssen, gesucht wird. Ein merkwür-

diges Beispiel desfalls hat uns die Londoner Bank schon seit einer Reihe von Jahren aufgestellet. Ohne daß man anzugeben vermögte: ob und in wie weit diese Bank bey der sehr bedeutenden Vermehrung ihrer Banknoten, das gehörige Verhältniß überschritten haben mag, in welchem die umlaufenden Zeichen des Werthes zu den ungeheuern Kapitalien und der immer mehr erweiterten Produktion dieses Landes stehen sollten; so läßt sich doch als ausgemacht behaupten: daß seitdem die Bank von London fortdauernd mit der Realisirung ihrer Noten eingehalten hat, solche im Auslande nur unter der alleinigen Voraussetzung dem baaren Gelde gleich gehalten werden konnten, daß sie bey den nothwendig zu leistenden Zahlungen dafür angenommen wurden. Durch die so sehr ausgebreitete Handlung Englands ist also der Umlaufskreis seiner Banknoten allgemeiner ausgedehnet worden, um so viel, daß ihn, nach der seither bestandenen Probe, die bis jezt vermehrte Anzahl derselben wenigstens noch nicht überhäufet zu haben scheinet. Sollte man aber jemahls über ein solches Maaß hinausgehen, oder auch der englische Handel beträchtliche Einschränkungen erleiden, so wird sich die unausbleibliche Folge davon zeigen, daß der überflüßige Vorrath, welcher nicht

mehr auf die einheimische Industrie angelegt werden kann, ins Ausland gehet, und alsdann um eben so viel daselbst im Werthe verliehret, als er den dortigen Gebrauch zu Rückzahlungen übersteiget.

Damit die Sachen in dieser Lage gerathen, ist nicht gerade erforderlich, daß das Papiergeld selbst nach den fremden Handelsmärkten hinversandt werde, und dort in zu großer Menge wirklich kursire. Es kömmt vielmehr nur darauf an: ob die Geschäfte mit dem auswärtigen Verkäufer gleichfalls nicht anders, wie in einem Papiergelde getrieben werden, welches doch nur bey einheimischen Zahlungen einen vollgültigen Werth haben kann, und ob dasselbe in so großem Ueberfluß vorhanden ist, daß es gegen baares Geld einen verhältnißmäßigen Verlust erleiden muß. Die Wirkungen davon zeigen sich unfehlbar immer an dem durchstehenden Wechselkurs eines solchen Landes. Denn der fremde Kaufmann, welcher die Bezahlung seiner Waaren in dem dortigen Papiergelde hat annehmen müssen, erhöhet den Preis derselben, je nachdem diese Geldsorte ihm mehr oder minder sicher scheinet, und er gewiß ist, solche wiederum bey sich absetzen zu können. Um soviel daher, als er

dieselbe unter ihrem Nennwerth angenommen, vermag er sie wiederum weg zu geben, und bey der gleichen Concurrenz, worin so viele andere sich mit ihm befinden, eilt er dieß sobald als möglich zu thun. Dieß wird aber natürlich von allen denen benützet, welche in dem Lande, wo das einheimische Papiergeld nach seinem vollen Werthe im Umlauf seyn muß, wiederum Einkäufe zu machen, oder Zahlungen zu leisten haben, um Wechsel auf dortige Plätze mit Vortheil einzuhandeln; wenn dagegen die Verkäufer daselbst, sich nur selten in der Lage befinden, ihre abzusetzenden Produkte, wenigstens nicht nach dem Maaßstab ihres gefallenen Wechselkurses, steigern zu können. So entstehet alsdann bey jeglichen Umsätzen mit dem Auslande ein sehr reeller Verlust; und dieser kann ganz allein aus der Ueberhäufung mit Papiergeld erwachsen, indem solches dem auswärtigen Verkehr aufgedrungen worden, ohne daß deßhalb vielleicht ein wirklicher Vorrath davon auf fremden Handelsplätzen zu finden wäre.

Die Quantität des in einem Lande circulirenden Papiergeldes richtet sich daher nicht allein nach dem inländischen Bedarf, sondern ebenmässig nach seinem Verhältniß zu dem

übrigens vorräthigen Metallgelde, so wie nach dem Umfang und den Vortheilen der damit zu bestreitenden auswärtigen Handlung. Jede willkührliche und zu weit ausgedehnte Vermehrung des Papiergeldes bringt schon die entschiedene Wirkung hervor, daß es die völlige Stelle des metallischen Geldes einnimmt, indem der Ausländer, wenn er die Handelsbalanz auf seiner Seite hat, Mittel findet, einen Theil dieses letztern an sich zu ziehen, der andere aber ängstlich im Kasten versteckt gehalten wird, mithin so lange für die Circulation verlohren bleibt; und man darf in den meisten Fällen annehmen, daß dieses der bey weitem größere Theil ist.

Eine Bank hat bey der Ausgabe ihrer Zettel, die ihrer Natur angemessenen Gränzen gewiß überschritten, je nachdem sie sich mehr oder minder außer Stande befindet, ihr gegebenes Versprechen zu erfüllen, und jedem Vorzeiger ihre Noten auf Verlangen baar auszuzahlen. Dieß braucht deßwegen nicht gerade aus ihrem niedergelegten Fond zu geschehen. Allein erweckt ihre ganze Einrichtung Zutrauen, und ist sonst noch hinlänglicher baarer Vorrath im Umlauf, so wird sie für dergleichen Anforderungen immer schleunigen Credit finden,

und niemahls in die ärgste aller Verlegenheiten gerathen dürfen, ihre Insolvenz, unter welchem Vorwand dieses auch geschehen mag, öffentlich bekennen zu müssen. Das allgemeine Zutrauen ist dann doch verlohren gegangen, und unvermeidlich muß darauf der Miscredit der Banknoten folgen, welcher so lange dauert und gewöhnlich zunimmt, als die Bank auf diesem unrichtigen Wege fortfähret. Für den ausländischen Verkehr insonderheit können die Banknoten keinen andern Werth haben, als in so ferne sie die baare Münze der übrigen Welt vorstellen. Mit der eingestellten Realisirung ist daher für den fremden Kaufmann auch der bleibende Maaßstab ihres Werthes verlohren gegangen, und wenn er sie dann als die einzig vorhandene Landesmünze annehmen muß, so geschieht dieses nach bloß willkührlichen Bestimmungen, und wie er sich von dem weitern Absatz solcher gleichsam überflüßigen Waare versichert hält. Der ihm solchergestalt abgenöthigte Credit aber ist so mit einen ungeheuern Kostenaufwand für das Land der Papiere verbunden. Mistrauisch sucht nun jedermann die empfangenen Noten wieder los zu werden. Das noch vorräthige Geld wird zurückgelegt, und schon deßwegen allmählig immer seltener,

bis es zuletzt gänzlich verschwindet. Dieser Gang der Sachen ist so unausbleiblich, daß sich keine zureichende Verfügungen dagegen treffen lassen, ehe nicht dem eigentlichen Grund des Uebels abgeholfen worden. Selbst in dem goldreichen England traff dieses vollkommen zu. Von dem Augenblick an, da die Londonerbank die Realisirung der Zettel nur auf eine bedingte Zeitfrist einstellte, gewann das baare Geld einen Vorzug vor selbigen, und wie diese Fristen ferner verlängert werden mußten, so verlohr sich dasselbe dergestalt, daß man seitdem bey jedem Verkehr in England nur jenes Papier zu sehen bekömmt, und die Guineen, gleich einer fremden Münze, mit Agio eingewechselt werden müssen. Kaum ist es bey dem vortheilhaften Handel Englands begreiflich, wo nun die so beträchtliche Goldmasse, welche dort ehedem circulirte, hingerathen seyn kann, wenn sie nicht in den Koffern der vielen reichen Privatleute daselbst versteckt läge; und aus selbigen auch wieder hervorgehohlt werden wird, sobald die Bank sich wiederum im Stande befindet, ihre Noten baar zu bezahlen, also die Metallmünzen keinen größern Werth vor diesem voraus haben. Bis dahin wird jedermann suchen, sich bey allen Ausgaben immer zuerst eines Papiers zu entledi-

gen, wogegen er nicht, nach Belieben, baares Geld einzutauschen vermag. Die Vortheile seines auswärtigen Handels und der überwiegende Gewinnst in der Bilanz desselben, schützen England nur, daß es an seinem Papiergelde bis jezt nicht alle weitern schlimmen Folgen erfahren, die unter weniger günstigen Umständen, bey einem ähnlichen Verfahren in andern Ländern sich sonst unzertrennlich davon gezeigt haben.

Der Oesterreichische Staat hat gleichfalls bey den langwierigen und kostspieligen Kriegen in der leztern Zeitperiode, bey schwierigen Anleihen und zur Erspahrung weit greifender Auflagen, seine Zuflucht zu einer Vermehrung der Wiener Stadtbanknoten nehmen müssen, welche, indem sie sich weder innerhalb bestimmter Gränzen hielt, noch auf irgend eine angemessene Weise fundiret war, sowohl die bloß für die einheimische Circulation erforderliche Anzahl weit überstieg, als auch die fernere baare Realisirung derselben in kurzen völlig unmöglich machte. Ueber die eigentliche Menge der solchergestalt ausgegebenen Zetteln ruhet zwar ein bisher noch unentschleiertes Geheimniß, allein die bemerkten Resultate werden unverkennbar durch die schädlichen Wirkungen

angedeutet. Ohne daher durch genaue Angaben den Grad des dabey überschrittenen Maaßes beurtheilen zu können, so weiß man doch aus zuverläßigen Merkmahlen, daß ihre Zahl weit über die bestimmenden Verhältnisse und ohne entsprechenden Fond vermehret worden. — Um jedoch der nachstehenden Erläuterung wegen hieben von einer gewissen Summe ausgehen zu können, wird man solche wohl zu 400 Millionen Gulden annehmen dürfen. Ihre Menge mag nun größer oder geringer seyn, so werden die Grundsätze, nach welchen zur Wiederherstellung der Ordnung verfahren werden muß, immer dieselben bleiben, wann nur für die Zeit der Befreyung ein Unterschied daraus entstehen kann.

Bey der anzustellenden Untersuchung über die nachtheiligen Folgen, welche für den Oesterreichischen Staat aus diesen notorischen Umständen erwachsen, erregen folgende wesentliche Punkte die vorzüglichste Aufmerksamkeit:

A) **Der Staat insgesammt erleidet durch den alleinigen Discredit seines circulirenden Papiergeldes in seinem auswärtigen Ver-**

kehr alljährlich einen durchstehenden Verlust, der schon äußerst beträchtlich ist, und es noch immer mehr werden kann.

Dieser Verlust äussert sich nemlich an dem nachtheiligen Stand des Wechselkurses der nur deßhalb zu einer so unglaublichen Höhe gestiegen ist, weil an den fremden Wechselorten dieses Papiergeld sich angehäuft, und kein reeller Ersatz dafür zu haben ist *). Das Fallen desselben unter seinem Nennwerth wiederhohlet sich aber bey allen und jeglichen einzelnen Umsätzen, die Oesterreich mit dem Auslande zu machen hat, und verbreitet dergestalt den Verlust über die ganze Auszahlung des Landes. Seine Handlungsbalanz muß daher um eben so viel nachtheilig werden. In einem solchen Zustande ist es beynahe unmöglich baare Remessen vom Auslande an sich zu ziehen. Wenn nach einem Durchschnitt vom vergangenen Jahre das Papiergeld im auswärtigen Wechselkurs ungefähr 25 pro Cent. verlohren, so hat der

*) v. Struensee Abhandlung der Staatswirthschaft. B. 1. S. 81, 82.

Oesterreicher während dessen die sämmtlichen ihm vom Auslande gelieferten Waaren um den vierten Theil zu hoch bezahlen müssen. Allein selbst an seinen ausgeführten eigenen Produkten wird er eine beynahe gleiche Werthverminderung erfahren haben, in soferne er nicht durch besondere günstige Umstände in die Lage gesetzet war, selbige verhältnißmäßig in eben dem Grade zu steigern, wie der Preis seines Papiers abschlug. Indessen hat, wenn vielleicht bey einigen doch gewiß bey den wenigsten exportirten Artikeln, hiernach nur eine ungefähre Annäherung geschehen können. Eine Probe, daß so der Ausländer die dortige Arbeit nicht hinlänglich bezahlt, hat sich oft daran gezeigt, daß man in der Fremde, die Kosten eines ziemlich entfernten Transports eingerechnet, unter sonst gleichen Umständen erst seitdem mehrere Gegenstände des Gewerbfleißes aus manchen Oesterreichischen Städten und von Wien selbst wohlfeiler kommen lassen, als bey sich verfertigen kann. Noch deutlicher läßt sich dieses an den Preisen verschiedener Oesterreichischen Fabrikwaaren berechnen, welche im Zeitlauf einiger Jahre nur wenig und lange nicht im dem Verhältniß gestiegen sind, um den Unterschied von 25 pro Cent. auszugleichen, als um wieviel der

Ausländer jetzt das Papiergeld in der Bezahlung geringer annimmt. Sollte sich dieses für die inländischen Erzeugnisse auch neuerdings geändert haben, wie behauptet wird, so werden sie im Preise doch immer nicht dem ausländischen Wechselkurse in seinen künftigen Schwankungen gleichmäßig folgen, und bey der ganzen Importation bleibt dennoch derselbe Verlust. Ist nun gleich Wohlfeilheit der Arbeit sehr beförderlich zum Absatz, so müssen doch die Vortheile davon, mehr auf den Einheimischen, als den Fremden zurückfliessen.

Im auswärtigen Handel entsteht also durch den verminderten Werth des Papiers der gedoppelte Nachtheil, daß der fremde Kaufmann die eingeführte Waare zu hoch, und dagegen die ausgeführte zu niedrig anschlägt. Was aber solchergestalt der Oesterreicher dem Ausländer zu viel bezahlt, und für ihn ein reiner Verlust ist, kömmt jenem auch nicht weiter zu gut, als in soferne er wiederum Ankäufer einheimischer Produkte wird, und daran einen unverhältnißmässigen Gewinn macht, weil er die einheimische Arbeit dem Oesterreicher nicht hinlänglich bezahlt. Hier liegt die Auflösung, warum in einem solchen

Lande, selbst bey einer überwiegenden Ausfuhr doch merklicherweise kein baares Geld erworben wird, und der Wechselkurs sich nur unbedeutend und gar nicht in richtiger Folge heben kann. Nachdem das Papier auch schon so tief gefallen, läßt sich ohnehin eine vortheilhafte Handlungsbalanz nicht mehr denken. Der Ausländer nimmt, wie gesagt, beym Verkauf seiner Waaren die Banknoten nur zu einem solchen Preis, als er sie mit Gewißheit gleich wieder los werden kann. Er rechnet hiebey, um sicher zu gehen, eher zu viel als zu wenig auf den Abschlag, und der Ueberfluß des Papiers stellet dieses ziemlich in seiner Willkühr. Alle diejenigen Kaufleute aber, welche Oesterreichische Produkte einkaufen, oder Zahlungen dorthin zu leisten haben, können nicht anders als mit großen Vortheil diese Gelegenheit benützen, um den Betrag davon mittelst eines Papiers zu bestreiten, das sie mit einem ansehnlichen Rabatt einhandeln und demnächst für voll wieder ausgeben. Und wenn dann auch der Handelsmann in Oesterreich durch Preiserhöhung seiner Ausfuhrwaaren dem eintretenden Verhältniß von weiten zu folgen sucht, so vermag er dieses doch niemahls so schnell und im gleichen Maaße zu thun, als sich der Werth des Papiergeldes verändert.

dert. Dürfte man selbst annehmen, daß es ihn durch den Gang der Handlung hiemit größtentheils oder ganz gelingen sollte, wie sich wohl nicht behaupten läßt, so hätte er dadurch noch weiter nichts bewirkt, als den sonstigen Schaden in dem Ausfuhrhandel wieder nachgehohlet. Bey den Importen, die er vom Auslande gebraucht, wird dasselbe keineswegs in seiner Gewalt stehen, und schon der Verlust darauf in anhaltender Folge hinreichend seyn, auch den einheimischen Wohlstand des Landes nieder zu drücken.

Auf dem bezeichneten Wege findet der Ausländer immer die Mittel auch die Produkte, welche er aus den Oesterreichischen Ländern exportiret, nur in ihrer eigenen zu geringen Geldsorte zu bezahlen, und so geschieht es, daß selbst bey dieser Art von Handlung kein baares Geld für selbige gewonnen wird.

Indem man also den Gang der auswärtigen Handlungs- und Wechselgeschäfte verfolgt, so bekömmt man eine deutliche Vorstellung von dem ungeheuern Schaden, der dabey aus dem unsichern und verminderten Gehalt der circulirenden Geldzeichen hervorgeht; man begreift: wie derselbe sich nicht etwa nur

auf einen am Ende auszugleichenden, dem Auslande zuständigen Ueberschuß erstreckt, sondern da er sich in jedem einzelnen auswärtigen Handlungsgeschäft wiederhohlet, und dasselbe nicht anders als in Papiergeld oder mit den darauf lautenden Wechseln abgemacht werden kann, so muß der nachtheilige Einfluß davon sich auch an der ganzen Summe derselben, oder an der gesamten auswärtigen Zahlungsbalanz eines Landes unvermeidlich zeigen. Nach diesem Maasstab läßt sich der solchergestalt erlittene Verlust aus den Zollisten beyläufig schätzen. Man übersieht die verheerenden Wirkungen eines gesunkenen Credits dann erst in ihrem ganzen Zusammenhang. Sind gleich die Ein- und Ausfuhrlisten eines Landes nur weniger vollständig, so werden auch keine ganz genauen Angaben erfordert, um hiebey zu einer genügenden Uebersicht von der jährlichen Einbuße zu gelangen, und den schädlichen Einfluß davon berechnen zu können. So wird in den neuerlich erschienenen statistischen Tabellen von Ockarth die Handelsausfuhr in den Oesterreichischen Staaten zu 31 Millionen und die Einfuhr 32½ Millionen angegeben, wovon jedoch 3 Millionen wiederum unter die Ausfuhr begriffen seyn sollen. Obgleich selbige zwar in beyden Fällen zu geringe angesetzet

scheinen mögten; so können sie doch dienen, um sich einen ungefähren Begriff von der Summe zu machen, die alljährlich bey diesem Verkehr von Seiten Oesterreichs eingebüßt wird, indem man bedenkt, daß der ganze Handel in seinem eigenen Papiergelde geführet wird, welches der Ausländer während des letztern Jahrganges nur zu 25 pro Cent. unter dessen Nennwerth angenommen hat. Bey den 32½ Millionen, wozu seine Einfuhren angeschlagen werden, wäre also der vierte Theil unvermeidlich verlohren gegangen, weil nach der gezeigten Beschaffenheit hiebey der Ausländer den alleinigen Preis setzen konnte. Dürfte man bey den Ausfuhren zu 31 Millionen, wegen des ebenmässig gesteigerten Preises derselben, den Verlust auch nur halb so hoch, also zum achten Theil annehmen, welche besorgliche Resultate würden sich nicht aus einer solchen Berechnung ergeben, und die schleunigste Abhülfe des Uebels in dessen eigentlicher Quelle nothwendig machen.

Wären die vorstehenden Angaben auch aus den Listen der letztern Jahre genommen, wo der bezeichnete Gang der Zahlungen immer mehr überhand nahm, so wäre der am Papiergelde erlittene Verlust darin schon ent-

halten, und er könnte durch die Preiserhöhung der Einfuhren zum Theil vielleicht den ungünstigen Stand derselben gegen die Ausfuhren veranlaßt haben, welcher ohnedem bey der fortschreitenden und reichen Produktion der meisten Oesterreichischen Provinzen gegenwärtig eher vortheilhaft für selbige ausfallen sollte. Hätten wenigstens diese Länder eine solche Zubuße nicht aus ihren eigenen Mitteln zu machen gehabt, so würde also bald eine Stockung des Handels, und die Verarmung der darauf beruhenden Nahrungszweige als unmittelbare Folgen eingetreten seyn. Denn am Schluß der Rechnungen mit dem Ausländer muß der Ueberschuß, welcher ihm daraus zu gute kommen sollte, entweder mit baarem Gelde oder mit Waaren ausgeglichen werden, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, so kann man durch trügliche Wechselreuterey zwar noch für eine Zeitlang die Sache verbergen, allein bald wird auch der Handel sich ebenmässig beschränken, oder in so weit abnehmen, bis das Gleichgewicht der Compensation wieder eingetreten ist.

Es bleibt aber dem ungeachtet für Oesterreich nicht weniger nachtheilig, daß es solchergestalt durch seinen Wechselkurs den ganzen

Gewinn einbüßet, den es doch nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit aus der auswärtigen Handelsbalanz ziehen, und sich damit wiederum baares Geld verschaffen könnte; wenn auch durch eben diese Ursache sein natürlicher Handel bisher gegen eine Abnahme sollte gedeckt worden seyn.

Die Wirkungen des Papiergeldes das mehr oder weniger unter seinem Nennwerth gefallen ist, sind beym Verkehr mit dem Auslande beynahe denen völlig zu vergleichen, welche aus einer unrichtigen Ausprägung der Münzen entstehen, wo der äußere angegebene Werth unter dem erforderlichen innern Gehalt stehet: nur daß das zu leichte Geld sich auf einen bleibenden Maaßstab reduziren läßt, wenn dagegen der Kurs des Papiers sehr veränderlich ist, sobald er einmahl unter Pari stehet.

Aus dem hier gesagten ergiebt sich demnach, daß der seitherige nachtheilige Wechselkurs von Seiten Oesterreichs auf alle auswärtige Handelsplätze eigentlich und allein von dem gefallenen Werth seiner einzig circulirenden Geldzeichen, hingegen von den Umständen seiner Handlung nur wenig und in so

weit herrühret, als diese wiederum mittelbar von jenen abhängig geworden. Der Grund davon liegt in der Anwendung einer durchaus falschen Maaßregel, indem man ganz wider die Natur der Sache denen Banknoten einen vollen Kurs nach ihrem Nennwerth erzwingen wollte, den sie nach eingestellter Realisirung doch unmöglich behaupten konnten, und der selbst mit der verminderten Hoffnung, daß die baare Auszahlung derselben vorerst zu bewirken stünde, immer mehr abnehmen mußte. Hätte man lieber gleich den einheimischen und auswärtigen Münzsorten, das Agio welches sie in der Handlung und nach dem jedesmahligen Wechselkurs galten, freywillig zugestanden, so würde wenigstens niemahlen alles baare Geld sich aus dem Umlauf haben verliehren können. So aber mußte dasselbe wohl dahin gezogen werden, wo es mit dem gehörigen Aufgeld angebracht werden konnte. Es war sonst gar keine Ursache vorhanden, warum die Baarschaften, deren selbst die entfernten Kriege und die Zinsenzahlungen für auswärtige Anleihen doch noch eine ziemliche Menge im Lande müssen übrig gelassen haben, nicht daselbst geblieben, sondern völlig ausser Circulation gerathen sind, hätte man sie nicht

gleichsam unter dem Kurs, wofür sie der Ausländer annahm, setzen wollen.

Jede hierbey vorzunehmende Verbesserung darf daher nur auf die eigentliche Entstehung des Uebels, den schlechten Stand der Banknoten, nicht aber direkte auf den nachtheiligen Wechselkurs, als die weitere Folge davon gerichtet seyn; bevor man nicht von dem erstern ausgehet, so erscheinen alle Künsteleyen, wodurch man den Wechselkurs zu bessern glauben mögte, wie ein blosses Gaukelspiel, welches unnöthige Kosten veranlaßt, und die wahre Hülfe nur langwieriger macht.

B) Das in Verfall gerathene Papiergeld wirkt aber auch besonders nachtheilig auf die **innern** Verhältnisse und Beschaffenheiten eines Landes, indem es den Werth der Kapitalien und alles nutzbaren Eigenthums ungewiß macht, und über den gesammten inländischen Verkehr ein solches Schwanken verbreitet, daß die nöthigen Umsätze jeder Art nur mit Verlust oder Gefahr unternommen werden können.

Wenn die Vermehrung der circulirenden Geldzeichen willkührlich geschehen, und nicht aus einer richtigen Uebereinstimmung mit allen übrigen Verhältnissen und nach dem wahren Bedürfniß der Umstände des Landes hervorgegangen ist, wenn die Anzahl derselben weit größer wird, als der Umsatz der Produkte inländischer Betriebsamkeit erfordert, so wird das gegenseitige Gleichgewicht verschoben, und es muß entweder der Preis der Produkte höher steigen, oder der Preis solcher Geldzeichen herabgehen, welches mithin einerley ist. Schon eine bloße Ueberhäufung der circulirenden Mittel wird also eine Vertheuerung der meisten Artikel auch für die einheimische Consumtion verursachen und so eine Anspannung hervorbringen, die um so schädlicher ist, als sie auf keinen verbesserten Wohlstand beruhet.

Treten aber bey diesem neuen Stand der Dinge noch häufige Abwechslungen ein, und ist das Papiergeld entweder so übermäßig angewachsen, oder so wenig fundiret, daß der Ausländer, dem man es aufdringet, aus obigen Gründen solches nur mit einem ansehnlichen Rabatt unter seinem Nennwerth annehmen kann, alsdann entsteht ein weiteres und noch schlimmeres Uebel daraus: daß der Werth alles

öffentlichen und privativen nutzbaren Eigenthums, so wie die Produkte der Nationalindustrie einem immerwährenden Schwanken unterworfen sind, je nachdem auf den ausländischen Handelsmärkten der Preis des sie repräsentirenden Papiergeldes bestimmt wird; und wenn auch die Preise der einheimischen Waaren jenen Bestimmungen nicht so schnell und gleichmässig zu folgen vermögen, wie vorher bemerkt worden, so müssen sie doch immer davon abhängig seyn. — Um sich eine deutliche Vorstellung von dem Gang der Sachen zu machen, muß man erwägen: daß der Inländer welcher fremde Waaren zum einheimischen Verbrauch eingehandelt und bey deren Bezahlung sein Papiergeld weit niedriger, als er es eingenommen, ausgeben müssen, daß derselbe, sage ich, solchen Verlust nicht anders als von seinen Landsleuten, welche jene Waaren bedürfen, nachhohlen kann, und also auch deren Preis um eben so viel erhöhen muß, da er die Bezahlung dafür nur wieder in Papier nach dem Nennwerth empfängt. Der Verlust, welchen gedachter Kaufmann nun erst erlitten, wird demnach unter mehrere Privatpersonen vertheilet. Indem jede von diesen ihren Ersatz für die erste Preissteigerung sucht, je nachdem ihnen solches durch ihre verschiedenen Arbeiten

mehr oder weniger möglich ist, so werden auch viele Artikel der einheimischen Consumtion unverhältnißmässig dadurch vertheuert. Dieses würde sogar mit allen Produkten ohne Ausnahme der Fall seyn, wenn die Preisbestimmungen allein von der Schätzung der Arbeit und nicht ebenmässig von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer, so wie von mehreren Lokalumständen abhiengen. Nach Beschaffenheit dieser letztern indessen, kann doch die so entstandene Vertheuerung mancher Lebensbedürfnisse, vielfache Verwirrung über einen Staat bringen, und der Regierung selbst große Kosten veranlassen, die dennoch immer nur eine momentane Abhülfe verschaffen, bevor nicht der wirkliche Ursprung des Uebels getroffen wird. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in den Oesterreichischen Staaten viele ihrer eigenen Produkte während fruchtbarer Jahre und bey erleichterter Communikation nur aus der angezeigten Ursache, und vermöge der Rückwirkungen des nachtheiligen Zahlungskurses an das Ausland, so sehr und ausser Zusammenhang mit andern Erfordernissen im Preise gesteigert worden. — Immer werden dergleichen Preiserhöhungen aber meistens die Inländer treffen, und nur wenig zureichend seyn, den am Papiergelde zu erleidenden Ver-

lust von dem Ausländer wiederum wahrzunehmen, eben weil er jenen in einem Papier bezahlt, wovon er im auswärtigen Handel den Kurs bestimmen und sich daran für die gesteigerte Waare wiederum erhohlen kann. So liessen sich mehrere Artikel anführen, die dem Oesterreicher, der nur immer die Zahlen seiner Banknoten ansiehet, sehr vertheuert erscheinen, die der Ausländer jedoch, nachdem er jezt seine 25 pro Cent. an dem Wechselkurs rabattiret, nur um weniges höher bezahlet. Auch könnte man die Beobachtung machen, daß, wann sonst keine andern Einwirkungen statt fanden, gerade eine Steigerung der Waaren, die der Ausländer brauchte, bald einen gleichmäßigen Fall der Banknoten im Wechselkurs zur Folge hatte. Die Ursachen aber, warum diese Papiere so gänzlich in die Gewalt des fremden Kaufmanns gegeben sind, hat man bereits gesehen, und sie bestehen hauptsächlich darin, daß die Menge derselben über alle Schranken hinausgegangen, und daher auch nicht mehr realisiret werden kann.

Die beschriebene Steigerung der Lebensbedürfnisse und einheimischer Produkte kann insonderheit weder in einem gleichförmigen Verhältniß zu ihrem bisherigen gegenseitigen

und natürlichen Stand, noch für alle arbeitenden Klassen im Staate gleichmässig geschehen. Hieraus entstehet also in manchen Fällen Ueberspannung und Mißverhältniß, welche die Lage der Dinge, so wie solche aus deren Natur hervorgehet, verschieben und schwer zu hebende Unordnungen zurücklassen. Diejenigen Klassen gar, welche von bestimmten Geldrenten oder fixirten Gehalten leben, erleiden bey der Einnahme und Ausgabe einen Verlust, der für sie um desto bedeutender wird, da sie denselben auf keiner Seite wieder einhohlen können. In dieser Hinsicht wirkt die Vertheurung verschiedener Bedürfnisse und deren ungleiches Steigen zum Schaden der meisten Einwohner eines Staates und dessen eigenem Gemeinwesen. Obgleich die großen Landeigenthümer dadurch ausserordentlich gewonnen, und den Werth ihrer Grundstücke verdoppelt haben mögen, so ist solches doch nur auf Kosten anderer Stände geschehen, und in so weit nicht wahre Kulturverbesserungen dergleichen Erhöhungen der Preise bewirken, nur auf den scheinbaren Reichthum gebauet, den die Papiermasse verbreitet. Letztere könnte wohl nur das alleinige Gute bewirken: daß aus dem allgemeinen Bestreben, welches jedermann fühlet, sich

der in seinen Händen anhäufenden Banknoten aufs schnellste wieder zu entledigen, manche nützliche Unternehmung und die Anlegung von Kapitalien befördert wird, wenn dadurch ein wahres Einkommen und eine vermehrte Produktion verschaft werden kann. Doch eben so häufig möchte der Hang für ausländische Luxuswaaren durch solchen Ueberfluß genähret werden.

Allein noch eine weitere schädliche Folge, die unvermeidlich aus dem Verfall einer Bank, und aus der Werthverminderung ihrer circulirenden Geldzeichen entstehet, sind die wiederhohlten Schwankungen in dem Werth alles nutzbaren Eigenthums, die Veränderlichkeit der Preise und die Gefahr eines unvorherzusehenden Verlustes, welche eben aus der Unsicherheit jener Zeichen selbst, bey dem ganzen innländischen Verkehr eintreten, und denselben sehr mislich und schwierig machen müssen. Zwar sind Kapitalien noch mehr, als die liegenden Gründe dergleichen Schwankungen ausgesetzet; allein bey Veräusserungen und Umsätzen jeder Art läßt sich unter diesen Umständen, da die Zahlungen innerhalb Landes immer nach den Nennwerth geschehen, so wenig irgend ein richtiger Anschlag machen, daß meistens

einer der contrahirenden Theile dabey verletzet wird. Hauptsächlich erfahren alle Schuldner eine sehr ungerechte Begünstigung auf Kosten ihrer Gläubiger, mit welcher irgend ein Kredit keineswegs bestehen kann. Selbst wenn die Bezahlung gleich geschieht, so kann doch der Betrag derselben abschlagen, ehe der Empfänger das Papiergeld wiederum anwenden können. Eine solche Verwirrung, welche alle Privatpersonen in dem ganzen Betrieb ihrer Geschäfte trifft, ist ihnen weit kostspieliger und lästiger als die härteste Abgabe, die sich doch im voraus berechnen läßt. In diesen Fällen kann man nicht anders eine feste Bestimmung des Werthes vom nutzbaren Eigenthum erhalten, als indem man das Papiergeld auf jedesmahligen auswärtigen Kurs reduziret, so wie dieses im Handel durch die geschwindern Umsätze ohnedem geschieht.

So lange dieselben wirkenden Ursachen fortdauern, woraus das Fallen der Banknoten entstehen müssen, läßt sich durchaus auf keine erforderliche Festigkeit des Werthes derselben als Maasstab aller andern Dinge rechnen. Hat ihr eigener Miskredit und die Vertreibung des baaren Geldes sie seither den Bestimmungen des Auslandes dermassen unter-

worfen, daß sie um 25 pro Cent. geringer geworden, und muß, wie man gesehen, der auswärtige Kurs auf den inländischen immer zurückwirken, so werden sie unter gleichen Umständen auch so lange von solchen steten Abwechslungen abhängig bleiben, ehe nicht eine völlige Reform damit vorgenommen worden. Sie mögen durch die Künsteleyen der Agiotage und Wechselreuterey sich zu Zeiten um einige Procente heben. Allein der Sache wird dadurch nicht geholfen. Vielmehr stimmen alle gemachte Erfahrungen überein, daß wenn die Noten einer Bank bereits einen so beträchtlichen Abzug wie 25 pro Cent. erleiden, alle Wahrscheinlichkeiten ihnen entgegen sind, und alsdann jene minder günstigen Umstände, welche doch von Zeit zu Zeit eintreten, nur dazu beytragen, sie immer tiefer herabzusetzen, da im Gegentheil sie nur durch eine wirkliche Realisirung oder nach der vermehrten Hoffnung dazu, ihren bleibenden Werth wiederum gewinnen können.

Es läßt sich daher zum voraus bestimmen, daß die Zettel der Wienerbank auf dem jetzigen Stand zu 25 pro Cent. Verlust gegen Metallgeld nicht lange verbleiben, sondern vielmehr, wenn ihnen nicht irgend eine Art

von Realisation einen festen Maaßstab anweiset, nur immer tiefer herunter kommen werden, je nachdem sich die besorglichen Umstände ihretwegen mehr oder weniger schnell folgen.

Hier könnte es den Anschein gewinnen, als wenn der Staat dergleichen ruhig geschehen lassen dürfte, um durch das allmählige Hinschwinden des Werthes solcher Zeichen den übermässigen Vortheil zu ziehen, eine Schuld von mehreren Hundert Millionen, die er sonst über kurz oder lang hätte einlösen müssen, alsdann gar nicht oder mit einer unverhältnißmässigen Kleinigkeit zu tilgen. Freylich ersparen die herrschaftlichen Kassen die Sorge beträchtliche Geldsummen beyzutreiben, die sie entweder nicht vorräthig haben, oder hernach zu andern Zwecken verwenden können. Allein man untersuche nur, auf wessen Kosten dieses geschieht? Sind es nicht die eigenen Unterthanen des Staats, die ganz allein diesen Beitrag hiezu liefern würden, und giebt es nicht weit zweckmässigere Mittel sie deshalb zu besteuern, als daß man gerade nur dasjenige vorziehen wollte, welches alle Nahrungsquellen verstopft und den ganzen Verkehr eines Landes in die äußerste Verwirrung setzen muß? Besser

handelte

handelte doch wirklich der, welcher der Früchte wegen den Baum selbst umhauete, denn die Früchte kamen ihm doch alle zu gut!

Jeder Bürger eines Staats ist ohnedem gehalten, die Schulden, welche seine Regierung zur Verwaltung und Beschützung desselben contrahiret, abtragen zu helfen. Alles was er seinerseits dabey zu fordern berechtiget ist, bestehet darin, daß dergleichen ausserordentliche Erhebungen nach der eingeführten Ordnung zu den angegebenen Zwecken richtig verwandt, auch in der Auflage verhältnißmässig vertheilet werden, und keinen unnöthigen Druck mit sich führen. Wenn der Staat hingegen zugiebt, daß das Geld, welches jeder seiner Einwohner in der Tasche führet, um seine Geschäfte und Bedürfnisse zu bestreiten, sich in sich selbst verlieren, und am Ende zu gar nichts herabsinken könnte, so müßte der Verlust, den jeder Einzelne dadurch zu erleiden hätte, nicht nur sehr unverhältnißmässig zu seinem Vermögen, und überhaupt weit beträchtlicher, als irgend eine Abgabe ausfallen, sondern die Schwankungen des Eigenthums und aller Umsätze, die Folgen einer Unsicherheit der circulirenden Mittel, würden auf den äußern und innern Verkehr, auf das Produkt der gesammten Arbeit in einem

solchen Staat, nicht anders wie durchaus zerstöhrend wirken können. Wie viel lieber wird nicht jeder Staatsbürger von seinem Eigenthum, selbst einige Procente abgeben wollen, um einem Uebel zu entgehen, welches ihn unausbleiblich weit härter treffen muß.

Der Ausländer dagegen könnte durch die Folgen eines solchen allmähligen Bankerotts in seinem Handelsverkehr nicht erreicht werden, da er bey weiter gehenden Miskredit der Banknoten, es jedesmal in seiner Gewalt hat, sich auch des mehr oder minder bedeutenden Vorraths, der etwa noch in manchen Handlungsplätzen davon befindlich seyn mögte, immer schnell genug wieder zu entledigen, ehe sie mittlerweile merklich abschlagen können. Ueberdem geschehen die Bestimmungen des Wechselkurses nach dem Gehalt des kursirenden Geldes, und sollte dieser ja in den Zwischenzeiten bis zur Bezahlung wandelbar seyn, so wird der auswärtige Kaufmann es dann gewiß nicht an Vorsichtsmaasregeln ermangeln lassen, um doch zu dem bestimmten Werth für die gelieferten Waaren zu gelangen, während der Verkäufer einheimischer Produkte sich dabey nur sehr schwer für Schaden zu decken vermag. Wenn der Innländer kein anderes Geld als sein Pa-

pier hat, so mag er es anfangen, wie er will, einen Theil des Verlustes der aus dem inzwischen gefallenen Werth entstehet, wird jeder immer zu tragen haben, und er mag sich desselben noch sobald zu entledigen suchen, so ist doch zu dem Betrieb jedes Einzelnen ein gewisser Vorrath davon nöthig. Dergestalt also leistet jeder Einwohner seinen Beitrag an dieser Tilgung, nur mit dem sehr wichtigen Unterschied, daß es nicht nach dem Maasstab des Vermögens, sondern nach dem Umfange seiner Beschäftigungen geschieht, und eine so allgemeine Erschütterung und Verwirrung dabey vorgehet, daß sich ein Staat von einem solchen Bankrott im Innern durch eine lange Reihe von Jahren nur schwer erholen dürfte.

C) Die Landesregierung erleidet durch den gefallenen und ungewissen Werth des circulirenden Papiers einen höchst empfindlichen Ausfall in allen Staatseinkünften und zu erhebenden Abgaben.

Dieser Verlust gehet in immer zunehmenden Grade so weit, daß die Regierung unumgänglich auf Mittel des Ersatzes bedacht seyn muß, und wenn es ihr mit selbigen auch gelingen

sollte, ihren Schaden wieder einzuholen, so wird sie doch der daraus entstehenden Ungleichheit der Abgaben niemals eher abhelfen können, als bis die Landesmünze, gleichviel ob Metall oder Papier, wieder zu einem richtigen und festen Maaßstab dienen kann. Wenn die arbeitenden Klassen, besonders die Produzenten der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, denen Veränderungen des Geldes doch mehr oder minder zu folgen vermögen, so befindet sich der Staat mit seinen Erhebungen hingegen in gleicher Lage mit allen Consumenten, deren Einkommen nach dem Nennwerth irgend einer Geldsorte fixiret ist. Der Staat erhält also nicht alles, was ihm zukömmt, aber auch nicht von denen, die dazu verpflichtet und gerade am fähigsten zur Zahlung sind. Da indessen die Kosten der Verwaltung von den Bürgern des Staats getragen und wahrgenommen werden müssen, so entsteht hieraus eine sehr ungleiche Belastung, indem die Erhöhung oder Vermehrung der Abgaben, wodurch der erlittene Ausfall gedeckt werden soll, doch meistens indirekte wieder auf die bloßen Consumenten, welche ohnedem schon an ihren Revenüen verkürzt sind, zurückfällt. Diese Ursachen schon erklären hinlänglich, warum bey einem solchen Gang der Sachen alle Verhält-

nisse überspannt erscheinen, und viele Staatsbürger mit ihrem bestimmten Einkommen nun nicht mehr ausreichen können. Die Klagen über zu beschränkten Unterhalt sind bey ihnen völlig gegründet, während andere Klassen, vorzüglich die Landeigenthümer, deren Grundsteuer sehr schwer und am wenigsten nach einem schwankenden Geldcours erhöhet werden kann, nachdem sie schon an ihren Produkten mehr wie gewöhnlich gewonnen haben, auch die schuldige Steuer nur zum Theil entrichten. Der gedoppelte Gewinn daran wird bald über grosse Vortheile für alle auf Landeigenthum angelegte Kapitalien bewirken, indem er den Preis desselben sehr erhöhen muß.

Das ungewisse Schwanken, worin das einmal gesunkene Papiergeld fortfähret, vergrößert die genannten Uebel noch, indem niemalen auf diesem Wege, sondern nur durch eine neue Ordnung irgend einige Festigkeit wieder erlangt wird.

Hätte aber der Staat die Werthverminderung des Papiergeldes in den ersten Zeiten des Verfalls, auch weniger an seiner Einnahme bemerkt, da dasselbe bey den damit zu bestreitenden Ausgaben gleichmässig galt, so höret

doch, sobald der Unterschied bedeutender wird, alles Verhältniß dazwischen auf, indem die Regierung dann bey allen Bezahlungen, die sie zu machen schuldig, immer früher oder später zu irgend einer Art von Ausgleichung sich wird verstehen müssen. Bey allen Zahlungen ins Ausland schon, darf sie gar nicht verlangen, ihr Papiergeld höher als der dortige Kurs es bestimmt, anzubringen. Ueberdem wird sie auch nicht umhin können, ihre eigenen Diener im Auslande, wie mit baarem Gelde zu bezahlen. Die auf auswärtige Zahlungen zu verwendende Summen müssen also den Verlust an dem Papiergelde schon bedeutend machen. Allein auch die meisten Ausgaben, welche die Regierung im Innern ihrer Länder zu machen hat, müssen zum Theil im baaren Gelde bestritten werden, wie die Bezahlung des Militairs, theils empfindet sie mehr noch wie Privatpersonen, bey Anschaffung aller Erfordernisse, die durch das Papier gesteigerten Preise derselben. Der Verlust offenbaret sich fast an allen Seiten, nur auf eine verschiedene Weise. Selbst die gesammten Besoldungen im Innern können wohl eine Zeitlang nach dem Nominalfuß des Papiers bezahlt werden; allein wenn der Verlust desselben erst in allen Verhältnissen der Lebens merklich geworden, so

kann auch aus dem schmalen Zuschnitt, nach welchem gewöhnlich allenthalben die Besoldungen eingerichtet sind, eine solche Verschiedenheit nicht getragen werden, und der Staat wird doch über kurz oder lang seinen Dienern angemessene Zulagen ertheilen müssen. Und nachdem, wie verlautet, ist man auch im Oesterreichischen schon dazu geschritten. Die daselbst neuerdings verfügte theilweise Zahlung der Besoldungen in baarem Gelde, wiegt jedoch, wiewohl sie unter jetzigen Umständen kostspielig genug fallen mag, den Unterschied noch bey weitem nicht auf, mögte aber auch der Erwartung, auf diesem Wege wiederum das baare Geld in Umlauf setzen zu wollen, schwerlich entsprechen. Bey der Verordnung, gewisse Abgaben an die herrschaftlichen Kassen in conventionsmässiger Münze zu bezahlen, mögte zu bemerken seyn, daß, sobald die Taxen von der Art sind, daß sie der Fremde tragen muß, völlig zweckmäßig verfahren ist, indem dieser den vollen Betrag zu leisten verpflichtet war. Werden dagegen Artikel, die im Lande selbst wieder verbraucht werden, mit baar zu entrichtenden Abgaben belegt, so fällt die höhere Last davon immer auf die eigenen Unterthanen zurück, die dabey von den Verkäufern vielleicht noch um ein mehreres übernommen werden.

Hieraus ergiebt sich, daß der Staat die Werthverminderung des Papiergeldes, welches er bey seinen Einkünften noch für voll annimt, doch bey seinen Ausgaben auf mannigfache Art verspühret, und wenn die Differenz gegen baares Geld auch in einigen Fällen weniger scheinbar oder nicht völlig ausgeglichen wird, dieselbe dennoch bey den Staatseinkünften wie ein reiner Verlust betrachtet werden kann.

Stehen daher gegenwärtig die Wiener Banknoten im Kurs um 25 pro Cent. niedriger, als baare Zahlung, und ist doch diese bey den Abgaben eigentlich zum Grunde gelegt, so kann man nicht anders rechnen, als daß der Staat bey allen im jetzigen Zeitpunkt zu erhebenden Einkünften, um den vierten Theil zu wenig erhält; und nimmt man mit Ockarth, in seinen statitischen Tabellen, die gesammten Revenüen der Oesterreichischen Monarchie zu 110 Millionen fl. an, so giengen durch diesen Unterschied 27½ Millionen fl. für die öffentliche Verwaltung alljährlich verlohren. Eine Summe die bey einer zweckmässigen Anwendung, während einer Reihe von Jahren, allein hinreichen würde, die Ordnung in den Finanzen wieder herzustellen!

So übergroß aber die jährliche Einbuße seyn mag, welche solchergestalt die herrschaftlichen Kassen schon erleiden, so wird diese mit einem weitern und doch sehr wahrscheinlichen Verfall der Banknoten noch immer so lange zunehmen, biß sie den äußersten Grad erreicht, wo der Staat den Schaden nicht mehr zu ertragen vermag, und daher ein nothwendiges Einsehen zu treffen gezwungen ist.

Heilsamer wäre es also dergleichen Krisen nicht erst abzuwarten, wobey sich die Schwierigkeiten nur immer vermehren. Es ist mit völliger Gewißheit vorher zu sehen, daß wenn man die Sachen ruhig der Tendenz überläßt, welche sie genommen, nach einem gewissen Zeitverlauf, früher oder später, je nachdem die äussern Umstände treiben, doch die Epoche herbeygeführet werden muß: wo der Staat genöthiget seyn wird, die circulierenden Mittel zu einem feststehenden Werthe zu bringen, und so das rechte Verhältniß der Dinge wieder herzustellen. Mittlerweile aber, bis es dahin gekommen, wie ungeheuren Schaden und Verlust würden nicht die Staaskassen noch zu erleiden haben, und in welche zerstöhrende Verwirrung würde nicht der ganze Staat durch den unsichern Werth alles Eigenthum versetzet

werden? Der Gewinn hingegen den die öffentlichen Kassen anscheinend machen, indem sie das so herabgesunkene Papiergeld alsdann gar nicht, oder für eine geringe Kleinigkeit einzulösen haben, kömmt, die damit verbundene Ungerechtigkeit abgerechnet, auch durchaus in keinem Betracht, nachdem wir gesehen, daß das allmählige Hinschwinden dieser Geldzeichen eigentlich in der beschwerlichsten und ungleichsten Auflage auf die eigenen Staatsbürger besteht. — Die unvermeidlichen Folgen aus dem gegenwärtigen Zustande der Circulation sind hier in der dreyfachen Hinsicht gezeigt worden: wesentlicher Verlust in der ganzen Zahlungs- und Handelsbalanz mit dem Auslande; — ungewißes Schwanken und unverhältnißmässige Preise des Eigenthums und der Produktionen im Innern; — schädliche Verkürzung der Staats-Revenüen, und daraus entstehende Ungleichheit der Abgaben, so wie eine Unzulänglichkeit der Einnahme gegen die Ausgabe. Hier sind also die wichtigsten Gegenstände, das Wesen des Staates selbst, welche eine Reform der Circulationsmittel unumgänglich erheischen, einer Abänderung um so dringender bedürfen, als mit jedem Aufschub die erwiesenen Nachtheile sich vergrößern und weiter einreissen. Dieser Zustand der Dinge

sollte daher unter keinerley Bedingung fortdauern dürfen. An Hülfsmitteln dazu kann es dem Oesterreichischen Staat bey einem so ansehnlichen Arealfond, bey den vielfachen Nahrungsquellen dessen Einwohner, und bey einer reichen Produktion nicht fehlen, wenn man solche nur zur gehörigen Benützung ziehen will.

Die allgemeinen Umrisse eines Entwurfs zu einigen nützlichen Finanzeinrichtungen, die sich auf jene solide Grundlagen aufrichten liessen, sollen im Folgenden näher bezeichnet werden.

Zweyte Abtheilung.

Versuch über die Mittel um die Circulation der Zeichen des Werthes in den Oesterreichischen Staaten zu einer festen Bestimmung zu bringen, und die seitherigen Nachtheile derselben zu verbessern.

Wenn man die nachtheiligen Wirkungen einer Sache bis auf ihren eigentlichen Grund verfolgt, so ergeben sich gewisse Wahrheiten als unmittelbare Folgerung, die dann bey der beabsichtigten Verbesserung zur nothwendigen Grundlage dienen müssen. Von dieser Art sind nachstehende:

1) Die übermässige Anhäufung des Papiergeldes muß sowohl dem Umlauf entzogen, als dessen willkührlicher Vermehrung in der Zukunft vorgebeugt werden. So lange dasselbe

weit zahlreicher vorhanden ist, als die einheimischen Umsätze erfordern, und demnach auch zu auswärtigen Zahlungen aufgedrungen werden muß, kann es nicht anders wie in seinem Werthe verliehren.

2) Man muß den Kurs desselben, für voll, nicht erzwingen wollen, wenn die Natur der Umstände diesen nicht mehr gestattet, sondern sich in demjenigen Verhältniß fügen, welches der Kurs im Handel zwischen dem Papier und alles einheimische oder fremde gemünzte Geld, gewiß aus gegründeten Veranlassungen, festsetzen wird. Eben die Zwangs Maaßregeln, die man so gerne ergreift, um das Papier bey seinem Nennwerth zu erhalten, können in keinem Falle anders wie zum eigenen und bedeutenden Schaden des Landes, welches dergleichen anwendet, ausschlagen; sie sind es aber grade die unfehlbar das gänzliche Verschwinden des baaren Geldes dort bewirken müssen, wo man es mit dem gefallenen Papier gleich halten, also nicht für den Werth annehmen will, den es allenthalben gilt. Dann kann selbst der Inländer ja nicht anders als entweder seine Baar-

schaften ausserhalb anbringen, oder sie bis auf weiter verscharren. Zur nothwendigen Bedingung wird es daher: allen Sorten von Münze gegen Papiergeld einen freyen und ungehinderten Kurs zu verstatten. Wenn daneben das Papiergeld nur auf eine angemessene Sicherheit begründet würde, so wird auch unfehlbar ein die gewöhnliche Erwartung weit übersteigender Vorrath einheimischer und fremder Münzen von selbst wieder in dem Umlauf kommen. Für jegliche Arten von Zahlungen würde dann schon ein richtiger Maaßstab bestehen, und der Uebertheuerung mancher Artikel des einheimischen Verbrauchs wäre auch großentheils vorgebeugt. Allein der jedesmahlige Inhaber der Banknoten könnte durch ihr ungewisses Schwanken freilich noch immer Schaden zu besorgen haben, und indem er sich derselben schnell zu entledigen suchte, zu ihrem Fallen beytragen. Daher ist dann

3) Irgend eine Art der Realisirung des Papiergeldes unumgänglich erforderlich, um ihm einen feststehenden Werth zu geben. Hier wäre nun zwar der eigentliche Stein des Anstoßes.

Hätte man einen hinlänglichen Geldvorrath, um eine so übergroße Anzahl von Banknoten ganz einzuziehen, und die im Umlauf zu lassenden auf jedesmaliges Vorzeigen zu realisiren, so würde es dazu freylich keiner anderweitiger Hülfsmittel und Plane, sondern nur richtiger Berechnungen bedürfen. Wie groß aber auch immer der baare Geldvorrath seyn mag, welchen der Staat schon in seinen Schatzkammern gesammelt hat, oder allenfalls aufzubringen vermögte, so kann man doch als ausgemacht annehmen, daß derselbe zu keiner Zeit hinreichend seyn würde, der übermässigen Anzahl von Banknoten auch nur ein anscheinendes Gleichgewicht zu halten. Vielmehr ist mit Bestimmtheit vorherzusehen, daß, gesetzt die Zahl der Banknoten beliefe sich auf 400 Millionen, selbst die äußerst beträchtliche Summe von 100 Millionen hiebey noch keine Abhülfe leisten, sondern durch das erste Andringen um Einlösung verschlungen werden, und sich so auf verschiedenen Wegen alsbald wieder aus dem Umlauf verlieren würde. Immer bliebe in demselben noch eine grössere Menge von Papier übrig, als dazu erforderlich wäre. Und dennoch um dem Papier einen feststehenden Werth

wieder zu geben, ist es das wesentlichste Mittel, mit der Einlösung desselben wieder anzufangen, und darin nach einem vorgezeichneten Plane anhaltend fortzufahren. Alle künftige Verbesserungspläne müssen daher auf das Ziel gerichtet seyn, eine solche Realisirung dem ohngeachtet einführen zu können; diese wird der Probierstein ihrer Anwendbarkeit abgeben.

4) Da der Oesterreichische Staat erst innerhalb eines langen Zeitraums und unter dem Einfluß ausserordentlich günstiger Umstände in den Zustand versetzet werden kann, um alles dasjenige metallische Geld erst wieder zu erwerben, dessen er in seiner Circulation bedarf, und wovon ihm jezt doch der bey weiten grössere Theil fehlet, so wird auch bis dahin der Staat das Papiergeld nicht gänzlich entbehren können, und mithin müssen alle einstweilen zu ergreiffende Maasregeln nur darauf berechnet seyn: Das Papiergeld aufrecht, und den Staat bey dem dazu gehörigen Credit zu erhalten.

Verschwänden auch mit einemmale alle kursirende Banknoten in den Taschen ihrer Besitzer, so würde der Staat zwar so viel dabey gewinnen: daß er dieselben gar nicht wieder einzulösen brauchte, wenn gleich dieses nicht einmahl für einen wahren Vortheil zu rechnen ist, da alle Bürger des Staates viel lieber angemessene Beyträge geliefert haben würden, um die Schuld nach einer gewissen Ordnung zu tilgen; allein überdem könnte dann das im Lande noch übrige baare Geld, wenn solches auch aus seiner bisherigen Verborgenheit zum Vorschein kommen sollte, lange nicht mehr zureichen, um doch alle nöthige Umsätze von Kapitalien, Produktionen und Arbeiten damit zu bestreiten, und diese müßten ohne ein anderes Auskunftsmittel in Stocken und Abnahme gerathen. Das baare Geld aber, welches dazu erforderlich wäre, läßt sich nur durch allmählige und anhaltende Ueberschüsse in der auswärtigen Handelsbalanz und eben durch überflüßige Produktion aufs neue herbeyschaffen. Die jährliche Ausbeute der reichen Bergwerke kann für einen großen Staat nur einen verhältnißmässig geringen und allmählig wirkenden Zuwachs an edlen Metallen liefern. Die Geldmasse, welche durch langwierige und auswärtige Kriege aus der einheimischen Circulation

gezogen worden, muß also noch bis auf weiter durch gleichgeltende Zeichen ersetzet und ergänzet werden, und um davon den nöthigen Gebrauch machen zu können, müssen Zutrauen und Ordnung sicher begründet seyn.

Bey einem Verbesserungsplan, der auf die bezeichneten Grundlagen aufgeführet werden soll, dürften daher folgende Einrichtungen als zweckdienlich vorzuschlagen seyn.

A) Es wäre eine eigentliche und von allen Verhältnissen mit den herrschaftlichen Kassen völlig abgesonderte Bank zu errichten, wovon die Stände der gesamten Provinzen die Eigner wären, daher auch die Verwaltung derselben bestellten, während die Regierung nur die höchste Aufsicht und Kontrolle darüber führte; deren alleiniges Geschäft und bestimmter Zweck darin bestünde: das in der Circulation erforderliche Papiergeld in einem gleichen Werth zu erhalten, die jedesmalige verlangte Realisation der einzelnen Zettel bestreiten zu können, und die überflüßigen gänzlich einzuziehen.

Eine solche Veranstaltung wird unter den obwaltenden Umständen nothwendige Bedingung jeder neueinzuführenden Ordnung.

Diese Bank wäre nach einem ganz verschiedenen Plan und zu durchaus andern Absichten, wie die seitherige sogenannte Wiener Stadtbank errichtet; letztere kann nach ihrer dermaligen Beschaffenheit nicht anders wie eine öffentliche Landeskasse angesehen werden, die von angewiesenen Erhebungen gewisse Zinsenabträge beschaft. Als Bankeinrichtung wird sie schwerlich jemals wiederum von Nutzen seyn, noch hinlängliches Zutrauen erwecken können, da ihre Verwickelungen und die übergroße Anzahl der ausgestellten Noten ihr auf eine unübersehbare Zeit alle Mittel zur Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten benehmen. Seit der von ihr eingestellten Bezahlung sind überdem jene Noten so beträchtlich im Werth vermindert, daß die Wiener Bank dadurch in die misliche Alternative gesetzet ist, entweder ihre eigenen Noten von deren Nennwerth herabzusetzen, welche eigenmächtige Befugniß ihr ohnehin nicht zustehet, und wodurch sie selbst ihren künftigen Credit zerstören würde, oder auch dieselben um den vierten Theil höher zu

bezahlen, als solche doch wirklich und allenthalben gelten.

Wenn hingegen die Stände der gesamten Provinzen hinzutreten, um durch ein solches Mittel eine Schuld zu berichtigen, zu deren Kontrahirung der Staat nun einmal durch ausserordentliche Ausgaben genöthiget worden, wenn sie die Circulation wiederum in Ordnung bringen wollen, so wird daraus eine Bankeinrichtung entstehen, welche diesen bestimmten Zweck erfüllen, und ihren Credit auf sichere Grundlagen stützen kann, um künftigen Erschütterungen, die in jedem andern Falle sonst noch immer besorgt werden mögten, vorzubeugen. Um das Zutrauen gänzlich wieder herzustellen, dürfte die Staatsverwaltung durchaus keinen direkten Nutzen oder Vortheil aus der Bank ziehen wollen; sie würde keinerley Antheil dabey nehmen, noch in irgend einer Verbindung mit selbiger stehen müssen, als welche blos die oberste Aufsicht erforderlich macht. Denen vereinigten ständischen Korporationen aller Provinzen hingegen würde bey Errichtung der Bank zugesichert, daß sie zu allen Zeiten die Eigner derselben bleiben sollten, dergestalt: daß die Administration der Bank durch die aus ihrer Mitte von ihnen

bestellten, aber von dem Landesherrn bestätigten Deputirten, für ihre Rechnung geführet würde, jedoch nur innerhalb der genauen Gränzen der bestimmt angegebenen Zwecke, welche ganz allein darin bestehen, um denjenigen Theil der bisherigen Banknoten, welchen die neue Bank übernehmen soll, durch ihre Mittel in einer vollgültigen Circulation mit dem baaren Gelde zu erhalten. Aller Gewinn daher, welcher der Bank aus ihren Geschäften erwachsen mögte, dürfte nach bestrittenen Administrationskosten, nur zur Anlegung eigener Reservefonds für jenen Entzweck, und auf die allmählige Einziehung der als Schuld übernommenen Banknoten angewandt werden. Alles was mit den bemerkten Zwecken im Widerspruch stehet, fällt mithin von selbst weg, und dahin gehören auch jedwede künftige Anleihen an den Staat, weil dadurch die Bank mehr oder minder von diesem abhängig wird, und oftmals nur durch einen leichten Uebergang in eine bloße öffentliche Kasse verwandelt werden kann.

Soll dieses hinlänglich vermieden werden, so darf eine Bank durchaus nicht unter dem unmittelbaren Einfluß oder zur Disposition der Regierung stehen, und um sie in dieser erfor-

derlichen Unabhängigkeit zu setzen, muß das ganze Land auf einer, der Verfassung gemäße Weise durch seine Repräsentanten oder sonstige Committirte daran concurriren, und die eigentliche Verwaltung der Bank übernehmen. Der Authorität der Regierung kann dadurch keine Beeinträchtigung geschehen, weil der Auftrag von ihr ausgeht, und sie auch immer die oberste Aufsicht behält. Die Stände hingegen werden, der ihnen solchergestalt übertragenen Verbindlichkeit sich nicht entziehen dürfen, als von einer Haftung des ganzen Landes die Rede ist, wodurch die einzuführende Ordnung verfassungsmässig garantiret werden muß, bey deren Beobachtung sie sich alsdann auch keiner weitern Gefahr unterziehen.

Es würde zu weit führen, wenn die Einrichtung einer solchen Bank hier genauer angegeben werden sollte, als solche aus den vorgezeichneten Grundlagen, und aus der Natur ihrer Bestimmung nothwendig hervorgehet. Da ihr Etablissement nicht irgendwo anders wie in der Hauptstadt seyn könnte, so müßte sie doch in jeglicher einzelnen Provinz, zur Erleichterung derselben, ihre Bureaux als Unterabtheilungen unterhalten. Gewinn abwerfende Geschäfte, wie Anleihen auf sichere Pfänder, viel-

leicht auch diskontiren von Wechseln, dürfte die Bank zwar noch ausserdem treiben, doch alles nur in soferne, als es sich mit ihrer wesentlichen Bestimmung vereinigen läßt, oder derselben nicht schadet. Eine von Lokalumständen abhängende Untersuchung aber, wäre erforderlich, um sich von der Anwendbarkeit eines Versuches zu überzeugen: ob die Bank nicht auch auf die Hypothek von Grundeigenthum verleihen, und überhaupt wegen ihrer Beziehung auf die Stände, dazu benutzt werden mögte, um mit ihr eine gemeinsame Credit-Anstalt für alle Besitzer liegender Gründe zu verbinden? Die Beantwortung einer solchen Frage läßt sich nur von der genauen Kenntniß der Verfassung in den besondern Ländern erwarten, jedoch ist es hier wohl am rechten Orte darauf hinzudeuten.

Das Verfahren und die Mittel der Bank, um wiederum eine Realisirung der Noten vornehmen zu können, sollen nun noch näher auseinander gesetzt werden. Gesetzt also es hätten seither, wie die gewöhnliche Angabe lautet, 500 Millionen circuliret, so wissen wir aus dem Erfolg, welche vielfache Nachtheile eine solche Anhäufung verbreitet hat. Ist die Anzahl der Zettel aber auch um vieles größer

oder geringer, so werden die nachfolgenden Vorschläge doch immer im gleichen Verhältnisse nur mit einem Unterschied in der Zeitfrist anwendbar bleiben. Es wird demnach nothwendig, die angegebenen Summen in zwey verschiedene Abtheilungen zu sondern.

a) Banknoten, welche bey unzureichenden Vorrath von klingender Münze vorerst noch zur einheimischen Circulation erforderlich sind, und also darin erhalten werden müssen. Der runden Zahl wegen kann man diese nur zu 200 Millionen annehmen, welche ohnehin nach dem gegegenwärtigen Verlust von 25 pro Cent. gegen baar Geld nur 150 Millionen darin ausmachen würden. Die Masse der cirkulirenden Zeichen, welche in den gesamten Oesterreichischen Staaten und insonderheit bey dem jetzt gewohnten Ueberfluß daran erfordert wird, darf man nach wahrscheinlicher Berechnung zwar weit größer annehmen, allein eben das baare Geld, dessen Wiedererscheinung man alsdann mit Zuversicht erwarten kann, kömmt dabey gleichfalls in Anschlag.

Jene Summe von 200 Millionen Papier-

geld übernimmt nur die Bank, oder vielmehr die gesamten Stände aller Provinzen der Monarchie mittelst selbiger, um in der Circulation die völlige Ordnung wieder herzustellen, und die Realisirung aller dieser ihr vorgezeigten Zettel auf jedesmalige Verlangen ohne Anstand zu beschaffen. Da solche Zettel jedoch zu denjenigen gehören, welche im Umlauf bleiben sollen, so versteht es sich, daß die Bank selbige auch alsbald wieder ausgiebt und darin zurück versetzet.

Die kleinern Noten von 5 und 10 fl. dürften sogleich noch am wenigsten im Kurs zu entbehren seyn. Jedoch mögte sich allem Vermuthen nach ihre Zahl nicht auf 200 Millionen belaufen. Welche Noten von den höhern Klassen gleichmässig noch ferner daneben kursiren sollten, dürften zur bessern Unterscheidung einen veränderten Stempel erhalten.

Zur Realisirung aber bedarf die Bank eines angemessenen Fonds: Wie soll sie sich solchen verschaffen?

Wegen der Bestimmung der Bank, die vorgenannte Summe als Schuld der Staatsverwaltung abzunehmen, ohne eine Verzinsung

dafür zu genießen, kann sie ihren Fond nicht durch Actien zusammenbringen, denen sie als dividende keinen Gewinn zusichern kann. Nun wären, zwar alle ständische Korporationen die Eigner der Bank, und es würde deren Sache seyn, die nöthigen Fonds herzuschiessen. Allein es dürfte doch zu vielen Anstand leiden, dieselben baar aufzutreiben, theils um nicht den Anschein einer gezwungenen Anleihe zu haben, theils auch weil die meisten Privatkassen so viele Baarschaften entweder nicht aufbringen könnten, oder auch nicht hergeben wollten. Die Regierung würde aber hiebey auf eine gedoppelte Art zu Hülfe kommen, und denen Ständen die Uebernahme ihrer Schulden erleichtern müssen.

Die Fonds welche unter diesen Umständen zur Circulation von 200 Millionen Papiergeld, deren baarer Werth 150 Millionen beträgt, erfordert würden, kommen bey einem Staat wie Oesterreich, der so mancherley Ressourcen, und unter diesen eine so ergiebige jährliche Ausbeute seiner Minen hat, in keinem Betracht, und es kann ihm, wenn es auf Wiederherstellung der Ordnung ankömmt, niemahls daran fehlen. In staatswirthschaftlichen Berechnungen hält man den Grundsatz für ziem-

lich ausgemacht: daß in der gesammten Circulation 2/3tel Papiergeld sich ohne Schwierigkeit befinden können, wenn daneben 1/3tel klingende Münze im Umlauf ist, und daß alsdann ein zur Realisirung des Papiers in Bereitschaft zu haltender baarer Fond genügt, welcher hievon nur stets 1/5tel der circulirenden Papiermasse beträgt. Demnach würde die Bank, die vorkommende Einlösungen von den 200 Millionen (da solche nur 150 Millionen baar werth sind) mit einen Realisirungsfond von etwa 30 Millionen klingender Münze bestreiten können. Eine Summe deren Anschaffung den Staat nicht in Verlegenheit setzen darf. Sollten besonders die kleinern Noten beybehalten werden, so wird deren Auszahlung der Bankkasse noch weniger zur Last fallen. Sobald auch nur die überflüßigen Noten erst weggeschafft sind, so haben die übrig gebliebenen einen nothwendigen Kurs, den man ihnen noch mehr dadurch zusichern kann, wenn, wie schon ehedem eingeführet war, alle Abgaben, oder vielleicht selbst jegliche Zahlungen nicht anders wie zur Hälfte in Noten mit Gültigkeit geleistet werden dürften.

Die Regierung müßte nun obige 30 Millionen zum Fond der Bank baar anschaffen, oder doch wenigstens auf eine Reihe von Jah-

ren ohne Zinsen vorschiessen, bis die Bank durch ihre Gewinn tragenden Geschäfte in dem Stand gesetzet worden, allmählig einen eigenen Fond zu sammeln und der Regierung diese anfänglichen Vorschüsse zurück zu geben. Sollte indessen die Bank, bey seltenen Vorkommenheiten oder vielleicht beym ersten Andrang, mit mehr wie gewöhnlichen Auszahlungen bestürmet werden, so dürften alsdann nur die öffentlichen so wie die ständischen Kassen angewiesen seyn, ihre baaren Vorräthe einstweilen gegen Banknoten an die Bureaux der Bank auf deren Verlangen umzusetzen. Im ordentlichen Gange der Dinge hingegen läßt sich erwarten, daß die 30 Millionen Realisirungsfond für die beschränkte Umlaufssumme von 150 Millionen hinreichende Wirkung thun werden.

Es darf wohl vorausgesetzet werden, daß der Staat eine solche Summe, die für ihn nicht von großer Bedeutung seyn kann, in so ferne sie ohngefähr den vierten Theil seiner Reveuüen ausmacht, baar vorräthig haben wird, um sie der Bank für jenen Zweck hinzugeben; hätte er jedoch Gründe sich von seinen Baarschaften nicht entblössen zu wollen, so bliebe freylich nichts anders übrig, als der Bank, so weit es ihr bestimmter Bedarf er-

heischt, einen gewissen Ertrag der Bergwerke anzuweisen. Immer wird der Staat keinen Anstand nehmen können, der Bank, durch welche er sich einer so großen Schuldenlast entlediget, jene mässige Unterstützung angedeihen zu lassen, da ja auch der Wiener Stadtbank zu diesem Behuf gewisse Aufkünfte zugewiesen sind.

Ausser dem gedachten Fond mögte es, wenn auch nicht gerade nothwendig, doch sehr rathsam seyn, der Bank noch einen anderweitigen Fond in Papiergeld entweder von dem bereits Vorhandenen, oder in dem von ihr nach einer bestimmten Angabe zu verfertigenden, zuzugestehen, um damit vortheilhafte Geschäfte zu treiben, und durch den daraus gezogenen Gewinn sowohl die Kosten ihrer Verwaltung zu bestreiten, als ihren künftigen sichern Bestand auf eigenthümliche Mittel zu gründen, und dem Staat in der Folge die vorgeschossenen 30 Millionen zurückgeben zu können.

Zuletzt würde man als unumstößliche, in der Verfassung der Bank liegende Grundregel für alle Zukunft festzusetzen haben: daß die dergestalt bestimmte Anzahl der im Umlauf gebliebenen Noten zu keiner Zeit und unter

keinerley Umständen wiederum vermehret werden, sondern alle Mittel dazu gänzlich benommen seyn sollten. Es würde dieses auch um so mehr die wesentlichste Bedingung seyn, da alle Verhältnisse der ganzen Anstalt darauf beruhen.

Nach dem vorstehenden Plan gewönne die Regierung reine 200 Millionen Bankzettel, welche sie doch vormahls ausgegeben, deren Einlösung ihr nunmehr durch die neuzuerrichtende Bank abgenommen werden soll. Auch den anfänglichen Vorschuß von 30 Millionen erhält sie allmählich wieder zurück, nur muß sie denselben so lange ohne Zinsen stehen lassen, bis die Bank diesen nöthigen Fond sich selbst zu verschaffen im Stande ist. Wenn die Regierung aber jene 30 Millionen der Bank auch auf immerwährende Zeiten zu ihrem Fond überlassen müßte, so würde ihr der Plan doch den großen Nutzen gewähren, daß sie mit dieser verhältnißmässig geringen Summe, den Betrag von 200 Millionen Bankozettel im Umlauf erhielte.

Es könnte sich jedoch ereignen, daß die gesammten Provinzialstände Bedenken trügen, die Verwaltung der Bank unter Bedingungen zu übernehmen, die ihnen so ungewisse Vor-

theile öffneten, während sie die ganze Haftung, so wie die Kosten davon zu tragen hätten. Hiergegen wäre nun freylich zu erinnern, daß eigentlich der Staat auf das wesentlichste dabey interessirt ist, wenn das circulirende Papiergeld, dessen er bedarf, nach einer sichern Ordnung verwaltet wird, und diese doch nicht eher festen Bestand hat, als wenn sie auf die Verfassung selbst begründet wird. Indessen dürfen die Stände, wenn sie auch keinen Gewinn davon ziehen sollen, doch keinen Verlust haben, und wenn es sich ausweisen würde, daß sie dagegen durch ihre anderweitigen Geschäfte sich nicht hinlänglich decken könnte; so müßte nur die Regierung sich dazu verstehen: der Bank noch ausserdem, statt der Verzinsung von den übernommenen 200 Millionen Banknoten durch Zutheilung gewisser Aufkünfte, eine hinreichende Einnahme zu verschaffen.

b) In der zweyten Abtheilung, worin die gegenwärtig umlaufenden Banknoten bey der vorzunehmenden Reform gesetzet werden müssen, gehören die überflüßigen, d. h. wovon die Summe, den Bedarf der Circulation, das Maaß der Zeichen des Werthes, überschreitet, mittelst welcher die Umsätze aller Arbeiten und Produktionen in einem

Lande geschehen, und die, wenn sie nicht aus Vermehrung oder der Mannigfaltigkeit dieser beyden leztern als Resultat hervorgehen, alle in dem wahren Zustand und der Beschaffenheit eines Landes gegründeten Verhältnisse nachtheilig verändern, und überspannen. Bevor also irgend eine Hülfe anwendbar ist, muß die scheinbare Werthschätzung aller Dinge, wieder auf den rechten Standpunkt, den sie ihrer eigentlichen Natur und ihren Beziehungen nach einnehmen sollten, zurückgeführet werden; die Ueberhäufungen von bloßen Zeichen, denen kein reeller oder doch kein hinlänglicher Werth unterliegt, muß aufhören, und dieses kann nicht anders geschehen, als wenn eben die, dem Anschein und Erfolg nach überzählige Summe eingezogen, und gänzlich ausser Kurs gesetzet wird. Daß hierüber im voraus keine ganz bestimmte Zahl angegeben, also auch keine genaue Vorschrift beobachtet werden könne, bedarf wohl keiner Erläuterung. Nur in der Erfahrung wird sich dieses an den Wirkungen verspüren lassen, und ist man bis auf einen gewissen Grad gekommen, so wird man nur allmählig und mit großer Umsicht wieder vorwärts schreiten dürfen, um nicht mancher Betriebsamkeit

samkeit ihre Quelle zu entziehen. Indessen läßt sich, um einen Ueberschlag zu machen, eine runde Zahl für die zu reduzirenden Banknoten approximationsweise annehmen, und wenn vorher für die weitere Circulation 200 Millionen ausgesetzet worden, so wären demnach die übrigen 300 Millionen Papiergeld einzuziehen, welche dann nach jetzigen Kurs 225 Millionen klingender Münze werth seyn würden. Es ist hiebey nur um ungefähre Angaben zur Erläuterung zu thun, bey denen nachher das mehr oder mindere keinen Unterschied in denen anzuwendenden Maaßregeln macht.

Die Mittel, um eine solche äußerst beträchtliche Einziehung bewirken zu können, liegen in der zweyten Verfügung:

B) Daß allen Besitzern von Grundeigenthum jeglicher Art die Verbindlichkeit auferlegt würde: die bestimmte Summe von Banknoten, welche auf die einzelnen Eigenthümer im Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer repartiret würden, innerhalb einer angesetzten kurzen Zeitfrist aus dem Kurs zu ziehen

und an die Bank abzuliefern; dagegen ihnen aber zugleich die Befugniß zu ertheilen, den Betrag davon, durch Einbehaltung der Grundsteuer, auf so viele dazu bezeichnete Jahre wahrzunehmen, bis jene Vorschüsse wiederum abgetragen worden.

Angenommen den Belauf der einzuziehenden Banknoten zu 300 Millionen, so würde nicht nur die Repartition auf alle Arten von Grundeigenthum nach dem sichern Maasstab der Grundsteuer leicht und möglichst gleichmäßig seyn, sondern die Herbeyschaffung davon könnte auch die dermaligen Kräfte der Eigenthumsbesitzer nicht übersteigen. Es wäre eine bloße Anticipation der jedesmal schuldigen Grundsteuern auf die erforderlichen Jahre, deren Anzahl freylich erst nach der Größe des Beitrags sich ergeben würde, und wobey die Eigenthümer inzwischen nur die Zinsen verlöhren. Vielleicht möchte es billiger scheinen, zu jenem nothwendigen Behuf das gesamte Einkommen aller Staatsbürger mit einer Taxe zu belegen. Allein da eine solche ohnehin schon existiret, so dürfte die weitere Ausdehnung derselben schon mehrere Schwierigkeiten finden, dann haben aber gerade die Grundeigenthümer

während der Periode des Papiergeldes doppelt gewonnen, indem theils der Werth ihres angeangelegten Kapitals sich vervielfältigte, und sie theils ihre Produkte höher ausbrachten, während sie doch eigentlich die schuldigen Abgaben, welche in einer zu geringen Geldsorte bezahlet wurden, nicht völlig geleistet haben. Sie hingegen, nachdem sie den gegenwärtigen Standpunkt erreicht, sind wiederum noch mehr wie alle andere dabey interessiret, daß der Werth alles Eigenthums von seinem seitherigen Schwanken zu einer festbleibenden Ordnung zurückgeführet werde, weil, bey einer weiter gehenden Verwirrung und Unsicherheit der circulirenden Zeichen, in allen ihren nothwendigen Umsätzen von Kapital und Produkten, der meiste Nachtheil auf sie zurückfallen muß. Von ihrer Seite ließe sich daher eine volle Bereitwilligkeit erwarten, durch einen immer nur mäßigen Beitrag eine zuverläßige Ordnung wieder herstellen zu wollen.

Dieser Beitrag bestünde, wie schon gesagt, nur in dem Verlust der Zinsen, den sie auf die erwähnten Vorschüsse einstweilen, bis solche gänzlich durch die zurückbehaltene Grundsteuer abgetragen wäre, zu erleiden hätten, und der sich sonach allmählich mit jedem Jahre vermin-

dern würde. Hier ein Beispiel zur Erläuterung: gesetzt, der Besitzer eines Eigenthums hätte solchergestalt 4000 fl. übernehmen müssen, wofür ihm die zu zahlende Grundsteuer auf die erforderlichen Jahre verkauft wäre, doch ohne daß dabey die einstweiligen Zinsen in Anrechnung gebracht werden dürften, so würde er, wenn er diese Summe nach acht Jahren zurück erhielte, unterdessen die Zinsen zu 5 pro Cent. mit 900 fl. gienge selbige aber erst in 10 Jahren ein, schon mit 1100 fl. daran eingebüßet haben, also beyläufig im ersten Falle, so viel wie 18 pro Cent. und im letzten 22 pro Cent. zu seiner eigentlichen Grundsteuer bis dahin jährlich haben zuschießen müssen, welches für diese wenigen Jahre und zu einem vortheilhaften Zweck doch gewiß von keinem Belang für ihn seyn kann, und demnächst von selbst cessiret.

Da jedoch mehrere Eigenthumsbesitzer ausser Stande seyn mögten, die ihnen auferlegte Summe sofort oder innerhalb der gegebenen Zeitfrist aufzutreiben, indem sie solche weder vorräthig, noch Credit haben, um sie aufzuleihen, so muß daneben für eine Veranstaltung gesorgt werden, um ihnen den dazu behufigen Credit zu verschaffen; welches nur mittelst spe-

cieller Verhypothecirung der jedesmaligen jährlichen Grundsteuer, und indem die landesherrlichen Rechte daran, auf den Darleiher der Gelder übertragen würden, zu geschehen brauchte. Dies ließe sich ohne weitere Umstände sehr füglich dadurch beschaffen, daß dergleichen Anleihen auf die vorzuschießende Grundsteuer von Gerichtswegen in besonders dazu errichtete Register gezeichnet, und bestätiget würden, da dann in Ermanglung der Zahlung am festgesezten Termin, zur Beytreibung dieser Schuld, eben dasselbe executivische Verfahren, wie bey einer rückständigen Abgabe üblich ist, eintreten müßte. Solchergestalt könnte die bündigste Real-Sicherheit verschaft werden; und dieses selbst dann noch, wenn ein Grundstück sonst schon durchaus verschuldet seyn sollte, eben weil die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bey jeder Veränderung immer an die folgenden Besitzer übergehet, und diese also gehalten sind, die davon im voraus gemachte Auslage ihrem Vorgänger nach Verhältniß der Zeit wieder zu ersetzen. Die auf einem Grundstück haftende Schuldenmasse wird dadurch auch nicht im mindesten vermehret, indem dergestalt bloß eine schon bestehende Abgabe nur mit einem male auf mehrere Jahre zugleich abgetragen wird.

Wenn die Besitzer liegender Gründe durch eine solche gerichtliche Anstalt in dem Stande gesetzet sind, die zu dem besagten Vorschuß allenfalls benöthigten Gelder selbst aufleihen zu können, so wird ihnen eine additional Contribution von ohngefähr 20 pro Cent auf etliche wenige Jahre hindurch, unmöglich belästigend erscheinen können. Wären sie jedoch, wie man zwar dem äußern Ansehen nach kaum vermuthen sollte, bereits hinlänglich mit Steuern beladen, oder trüge man auch nur Bedenken ihnen diese Last vorjezt vermehren zu wollen, so hat die Regierung bey der vorgeschlagenen Einrichtung selbst die Mittel in Händen, für die erwähnte Einbuße der einstweiligen Zinsen, einen völligen Ersatz zu leisten, indem sie bey den zu machenden Vorschüssen für die bestimmte Zeit die Banknoten nach deren seitherigen Nennwerth noch für voll an Zahlungsstatt annähme. Da aber, wie gleich im folgenden gezeigt wird, nach der vorzunehmenden Reform künftighin alle Abgaben auf den vorigen Stand der Zahlung in klingender Münze oder deren Aequivalent zurückgeführet werden müssen, so würde dadurch, daß bey den Vorschüssen der Grundsteuer die Banknoten noch für voll angenommen würden, wenigstens ein Vortheil von 25 pro Cent zugestanden, der statt jener Erhöhung der Auf-

lagen, den Zinsenverlust wieder ausgleichen würde. Indessen verlöhre der Staat bey diesem Zugeständniß auf die vorbemerkten 300 Millionen den vierten Theil, also 75 Millionen, und es mögte vorher wohl zu untersuchen stehen, ob unter so mislichen Umständen des Staates, die gedachte geringfügige Vermehrung der Steuer weit eher nicht denen Grundeigenthümern anzusinnen wäre.

Es mögte auf der andern Seite scheinen, als wenn man gegen den ganzen Vorschlag die Einwendung machen könnte, daß von einer Anticipation seiner Erhebungen keine wahre Verbesserung für den Staat hervorgehen könne. Allein der Plan ist eigentlich dahin berechnet: daß der Staat die ihm zustehenden Aufkünfte ganz beziehen, nicht aber, wie im vorhergehenden gezeigt worden, daran bey seinen Ausgaben den vierten Theil des Betrags auf ein oder die andere Art einbüssen soll. Diesen vierten Theil, den er bisher einbüßte und nun mehr erhält, muß er zur Berichtigung der Circulation, zur Abbezahlung seiner contrahirten Schuld anwenden, und er thut solches mit einer für das Ganze heilsam wirkenden Ordnung, wenn er sich durch richtige und gleichmäßige Beiträge seiner Unterthanen die Mittel hiezu verschaft.

Auch diese haben kein Recht, über die einzuführende baare Bezahlung der Abgaben zu klagen, oder eine Erhöhung darin zu finden, da solche doch eigentlich nach dem in einem Lande bestehenden Münzfuß beym ersten Anschlag berechnet werden, und ihnen ein Papiergeld, welches einen schwankenden und sinkenden Werth hatte, dabey unmöglich zum Maasstab dienen konnte.

Man kann demnach mit Zuverläßigkeit annehmen, daß dem Staat durch die baare Erhebung seiner Einkünfte an 25 Millionen mehr, wie in den vorigen Jahren eingehen, und er soll diesen Ueberschuß über den jezigen Etat anwenden, um die überflüßigen Banknoten aus dem Umlauf zu ziehen. Würde eine solche Summe nur alljährlich und theilweise hiezu verwandt, so könnte sie bey der gegenwärtigen grossen Anhäufung und dem Miskredit des Papiers nicht schnell und zureichend genug wirken, daher den einmal eingerissenen Verfall nicht aufhalten, noch den daraus entstehenden Nachtheilen abhelfen. Ehe die Hülfe fühlbar würde, wären der Staat und Millionen seiner Einwohner verarmt, während der Ausländer es in seiner Gewalt behielte, die so allmählig in dem Kurs gesetzte klingende Münze,

durch die dem Lande nachtheilige Zahlungsbalanz, wiederum heraus und an sich zu ziehen. Nur durch einen entscheidenden Schritt, der mit einemmale das Ganze umfaßt, läßt sich der große Zweck erreichen. In dem desfalls hier entworfenen Plane sind die Mittel gezeigt, hiezu zu gelangen, ohne den gewöhnlichen Etat zu verändern; die zum Schuldenabtrag bestimmten 25 Millionen werden durch die Reform und ihre Folgen, die baaren Zahlungen, von selbst gewonnen, und die Anticipation der Grundsteuer auf mehrere Jahre, verschaft das Mittel diesen Schritt mit einemmale auszuführen. Diese 25 Millionen Ueberschuß werden freylich aus allen verschiedenen Quellen der Staatseinkünfte zusammen fließen, dies ändert aber in der Sache natürlich nichts, weil die vorläufige Anweisung sich am bequemsten auf den gesamten Ertrag der Grundsteuer geben läßt. Es ist zwar nicht öffentlich bekannt, ob die ganze Realkontribution von allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie jährlich auch wirklich 25 Millionen ausmacht. Inzwischen wird hieran wohl nicht viel fehlen, und wenn es ja wäre, so ließe sich solches durch einen Theil der Einkommentaxe überhaupt, mit dem man ein gleiches vornehmen könnte, auch noch suppliren. Also kann hier immer angenommen werden, daß die eben ge-

dachte Summe jährlich zur Einziehung der Banknoten zu verwenden stehet, demnach die 300 Millionen einzulösendes Papier, die, wenn dabey 25 pro Cent, rabattirt würden, nur 225 Millionen baar ausmachen, innerhalb neun Jahren gänzlich getilgt seyn werden, und dieses durch die mäßige Auflage von ohngefähr 20 pro Cent zu der seitherigen Steuer vom Grundeigenthum, auf die eben genannten wenigen Jahre, bewirkt wird. Wollte man aber eine solche Erhöhung nicht in demselben Moment vornehmen, wo schon die wiederhergestellte baare Zahlung eine grössere Anstrengung erfordert, und gestünde man denen Contribuenten für den Zinsenverlust den Vortheil zu, die Banknoten bey der Grundsteuer so lange ohne jenem Rabatt noch für voll anrechnen zu dürfen; so wäre die Abzahlung erst in zwölf Jahren vollendet, wo dann die Staatsverwaltung für die drey Jahre länger, wo sie ihre Contribution noch entbehret, diesen Unterschied mit 75 Millionen zu ihrem Nachtheil übernommen, und denen Grundeigenthümern durch die solchergestalt bewilligten 25 pro Cent, um welche sie die Banknoten höher anrechnet, als solche künftig gelten sollen, die einstweilige Verzinsung der geleisteten Vorschüsse vergütet hätte.

Mit der vorstehenden Maasregel zur Einziehung der Banknoten bis auf eine bestimmte Summe (die hier nur zur Erläuterung auf 300 Millionen angenommen und allerdings noch einer Prüfung nach genauern Angaben und Lokalumständen unterworfen ist) würde nun vor allem zuerst der Anfang gemacht, indem der Betrag nach dem Maasstab der Grundsteuer auf die verschiedenen Provinzen und dann in fortgehenden Unterabtheilungen bis auf die einzelnen Grundbesitzer gelegt würde. In eben diesem Gange geschähen die Ablieferungen der Banknoten von den Behörden an die Bank, wozu ein paar angemessene Termine festzusetzen wären. Nach diesem Zeitraum würden alle einzuziehende Noten nach ihren Klassen oder Numern ausser Kurs gesetzet. Um indessen alle Agiotage sowohl von Seiten der Grundeigenthümer, welche die einzuliefernden Noten einwechseln und aufleihen, als auch von denen Inhabern, die sie überlassen müßten, zu verhindern, so ließe sich dabey noch die Verfügung treffen, daß erstere ihren Beitrag auch verhältnißmässig in baarem Gelde an die Bank verabreichen, und letztere dort, nach Ablauf des Termins, ihre ausser Kurs gesetzten Noten dagegen von solcher baaren Zahlung eingelöset erhielten, und daher auch im besagten Falle

für den Werth derselben zum baaren Gelde ein festbleibendes Verhältniß gleich im voraus bestimmt würde. Jedoch beruhet eine dergleichen Verfügung auf die wahrscheinliche Voraussetzung, daß noch wirklich viel baares Geld bey den Grundeigenthümern versteckt gelegen, wovon sie alsdann nach dem eigentlichen Kurs wiederum Gebrauch machen könnten, und daß überhaupt auch die Inhaber von Banknoten gerne von selbst geneigt seyn werden, solche denen Eigenthümern auf die vorgeschlagene Weise gegen eine sehr reelle Sicherheit und zum allmähligen Abtrag anzuleihen. Sollte man indessen dieserwegen die mindesten Zweifel oder Besorgnisse haben, so wäre man unstreitig zur Schärfung der Maasregel berechtiget, wodurch dann alle jene zu bestimmende Banknoten nach einer vorher anberaumten Zeitfrist völlig ausser Kurs gesetzet, und wegen ihres Betrags auf die Anleihen der Grundsteuer hingewiesen würden, weshalb sie sich im Nothfall, und wenn ihnen die Gelegenheit sie anzubringen mangeln sollte, an die Behörden der nächsten Kreise oder sonstigen Distriktsabtheilungen, zu wenden hätten, als an welche, wie gesagt, von den einzelnen Grundeigenthümern die aufgegebenen Ablieferungen der Banknoten nach der Repartition geschehen, und bey denen gleichfalls die

dazu erforderlichen Creditbücher und Register gehalten werden müßten. Eine so geschärfte Maasregel dürfte auch als vollkommen billig erscheinen, da nach der genau vorgenommenen Repartition alle und jede abgesetzte Noten ihre fundirte Anweisung bekommen, und selbst die etwa ganz zuletzt übrig bleibenden, innerhalb des kurzbestimmten Zeitraums noch ihren Platz ohne weitere Umstände finden müssen. Auf diesem Fall wäre es doch immer zuträglich zur Vermeidung des Wuchers von jeder Seite, sowohl wegen der Annahme und Zurückzahlung der Banknoten bey der Anleihe den bleibenden Kurs derselben gegen baares Geld, wie auch den Zinsenfuß davon gleich festzusetzen.

Hat die Staatsverwaltung durch die angezeigten Vorkehrungen, auf gedoppelte Weise sowohl die Ueberströmungen in der Circulation abgeleitet, als auch durch Bezeichnung der gehörigen Schranken für das anhäufende Papiergeld, sich die Mittel zu dessen fortdauernder Realisirung, als welche die nothwendige Bedingung seines Credits ist, verschaft, so müßte nur noch das künftig bleibende Werthverhältniß des Papiergeldes, zu dem seitherigen Münzfuße, worauf hier schon mehrmals angedeutet worden, bestimmt werden.

Als solches feststehendes Regulativ wäre zu verordnen:

C) Daß der wahre Werth der circulirenden Wiener Bankbanknoten gegen den in der Monarchie eingeführten 20 Guldenfuß nach seinem dermaligen Bestand, also mit einer Differenz von 25 per Cent, zu einem bleibenden Maasstab für alle folgende Zeiten angenommen und realisiret werde, und dergestalt beyde Geldsorten in diesem Verhältniß neben einander im Lande gültig kursiren sollen.

Es ist eine bekannte Erfahrung, worauf in den hier vorgetragenen Bemerkungen auch verschiedentlich Bezug genommen worden, daß die Preise aller Produkte und Arbeiten in einem Lande sich nach einer gewissen Zeit zu den repräsentirenden Zeichen ihres Werthes in einem angemessenen Verhältniß setzen, oder denenselben doch möglichst folgen müssen; daher dann auch alle Unregelmäßigkeiten bey jenen Zeichen, Vertheuerung oder Ueberspannung in den gedachten Dingen veranlassen. Haben sich indessen die Wirkungen hievon geäußert, haben die verschiedenen Gegenstände und Einrichtungen des Lebens,

gleichsam ihren gegenseitigen Standpunkt, nach solchen veränderten Bestimmungen genommen, so lassen sie sich nicht mit einem male, durch welche Entscheidung es immer sey, auf die vorherigen Verhältniße zurückführen, ohne daß nicht viele Nachtheile und Unordnungen daraus entstehen sollten. Vermögte man in solchen Fällen, selbst alles seitherige Papiergeld einzuziehen und lauter klingende Münze in die Circulation zu setzen, so müßten zwar die hohen Preise vieler Dinge, in etwas, wiewohl schwerlich vorerst so weit als sie sollten heruntergehen, allein der vorige Stand derselben wäre dadurch noch keineswegs hergestellet, und um solchen wieder zu erreichen, woran doch so sehr viel gelegen ist, muß man mit vieler Vorsichtigkeit zu Werk gehen. Da Gold und Silber als der allgemeine Maasstab des Werthes der Dinge bey allen civilisirten Völkern angenommen ist, mit denen jeder Staat doch im häufigen Verkehr stehet, so wird man auch bey der Reform eines gesunkenen Papiergeldes am richtigsten verfahren, wenn man, wegen der vielfachen Beziehungen des auswärtigen auf den innländischen Verkehr, eben diejenige Bestimmung bleibend, zum Grunde legt, wie der ausländische Kurs unmittelbar den Werth des circulirenden Papiers und mittel-

bar durch dieses den Preis aller Artikul in einem Lande gegen Gold und Silber, für den gegenwärtigen, in einem gewissen Durchschnitt genommenen Zeitpunkt, angiebt. — Es ist im ersten Abschnitt gezeigt worden, wie die Gültigkeit des Papiergeldes von seiner Umwechslung gegen Gold und Silber abhängt, welche sich nach eingestellter Realisirung, nur durch den auswärtigen Kurs ergiebt, und wie eben dieses wiederum auf die Preise aller einheimischen Artikul hinwirkt. Nach einer richtigen Folge sind also leztere im Preise nach metallischer Münze, um so viel weniger werth als das Papiergeld, welches seither ihren Preis bezeichnete, gegen jene Münze niedriger stand; und man wird bey der einzuführenden Ordnung am sichersten gehen, wenn man die Verhältniße, so wie solche nun einmal bestehen, **festhält**, und die Werthbestimmungen nach der Verschiedenheit des dabey untergelegten Maasstabs angiebt, von denen der eine wiederum in dem andern enthalten ist; d. h. daß der Preis einer Sache immer um den vierten Theil höher oder niedriger bleibt, je nachdem man willkührlich entweder in Papier oder in Conventionsgeld bezahlet. Nur weiteres Schwanken und Veränderlichkeit alles dessen, was zum Maasstab dienen soll, muß durchaus vermieden werden.

Es

Es steht demnach nichts der Verfügung entgegen, welche nach dem gegenwärtigen Kurs bey allen Zahlungen das Papiergeld um 25 pro Cent. geringer als die baare Münze nach dem 20 fl. Fuß unabänderlich festsetzte, wobey alle Berechnungen und Umsätze immer in dem bisherigen Gange fortgiengen, und es dann dem Bezahler überlassen bliebe, ob er für voll in Papier oder mit einem Rabatt von 25 pro Cent. im Metallgelde die Entrichtung leisten wollte, welches bey solchen Zahlungen um so gleichgültiger seyn würde, da die Bank nach eben diesen Kurs das Papiergeld auf jedesmaliges Verlangen zu realisiren bereit und im Stande seyn muß. Ganz dasselbe Verhältniß zwischen genannte beyde Geldsorten hat seinen Wirkungen nach, im Handel und Wandel auch schon längst vorher bestanden, nur daß es nicht ausdrücklich und bleibend bezeichnet, sondern nachtheiligen Abwechslungen unterworfen war. Indem nun das baare Geld in Zahlungen wieder eingeführet und der angenommene Münzfuß beybehalten werden soll, so verfährt man wegen des Papiergeldes auf gleiche Weise, als wenn das circulirende Geld zu leicht in der Ausprägung geworden, und auf einen schwereren Münzfuß reduziret werden muß; wenn dann Ursachen eintreten, warum man das leichtere

Geld nicht einziehen will, so steht nichts entgegen, daß selbiges fernerhin zugleich mit und neben den schwereren nur nach seinem verhältnißmäßigen Gehalt kursiren kann. So z. B. ein Land, worin bisher der 24 Guldenfuß bestanden, fände es vortheilhaft den 18 Guldenfuß einzuführen; es dürfte dann ohne Beschwerde die dort vorräthigen nach dem erstern Münzfuß ausgeprägten Münzen auf den letztern berechnen, und so lange behalten, bis seine nachfolgende schwere Ausprägung allmählich das vorige Geld ganz verdrängt haben würde. Gleichfalls kursiren in den meisten deutschen Staaten verschiedene und fremde Geldsorten, die nur nach dem angenommenen Münzfuß eines jeglichen aequivaliret werden. Sobald aber gesorgt ist, daß die Bankozettel wiederum einen fixirten Werth bekommen und dafür umgesetzet werden können, so befinden sie sich ganz in dem erwähnten Falle eines Geldes, welches um 25 pro Cent. leichter als der eigentliche Münzfuß des Landes ist, da es dann hiebey keinen Unterschied macht, ob der Gehalt im Papier oder Metall bezeichnet ist.

Eben so wenig daher, um das obige Beyspiel fortzusetzen, wie bey der Münzreform in einem Lande jemand für seinen leichten Gulden

einen schweren umgewechselt verlangen dürfte, so weiß auch der Inhaber einer Banknote in Oesterreich gleichmässig, daß niemand ihm den darin ausgedrückten Nennwerth in baarem Gelde umsetzen wird, und auch selbst der Staat, welcher die Zettel ausgegeben, dem Inhaber derselben nicht mehr dafür zahlen kann, als was der gegenwärtige Werth davon beträgt. Freilich ist dieser im inländischen Verkehr nicht so sichtbarlich als durch den auswärtigen Kurs bezeichnet, jedoch aber darum nichts weniger entschieden, weil die Preise aller Dinge auch im Innern nach einem gewissen Zeitverlauf den Gehalt des Geldes zur Richtschnur nehmen, und auch diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, dort Gold- und Silbermünzen einzuwechseln, in dem Lande selbst den Unterschied zwischen baarem und Papiergelde auszugleichen schon gewohnt sind.

Wäre der Staat mithin auch vermögend genug, um alle in vorigen Zeiten ausgegebene Bankozettel für voll wieder einzulösen, so dürfte er es nicht thun, weil er, ohne dazu die Verbindlichkeit zu haben, sowohl ungeheure Summen an den Ausländer umsonst weggeben, als auch seinen eigenen Unterthanen nach dem jetzigen Stand der Sachen um den vierten

Theil mehr zahlen würde als sie von ihm zu fordern berechtiget wären.

Es ist auch eine bloß irrthümliche Ansicht wenn man glaubt, daß bey der Einlösung der Bankozettel mit einem Rabatt, nach dem gegenwärtigen wirklichen Kurs des baaren Geldes, der dermalige Inhaber einen Verlust erleidet. Keineswegs; vielmehr ist, indem der Gehalt der circulirenden Zeichen unausbleiblich auf die Preise aller Dinge eingreift, ein solcher Verlust bereits von allen seinen Vorgängern in den verschiedenen Umsätzen allmählig getragen worden. Wird nunmehr die Reform gehörig und durchgreifend vorgenommen, so müssen alle Verhältnisse auch nach eben dem Maaßstab verändert werden, und die Preise aller Dinge werden um eben so viel heruntergehen, als der Unterschied zwischen dem baaren und Papiergelde ausmacht. Wenn also der Einwohner des Landes mit seinen baaren 75 fl. eben das kauft, wofür er ehedem einen Zettel von 100 fl. geben mußte, worin könnte alsdann noch sein Verlust bestehen? Im Gegentheil aber, hatten bisher die jederzeitigen Besitzer der Banknoten, wenn sie sich nicht sogleich davon loszumachen die Gelegenheit fanden, alle gegründete Ursache

von dem fortgehenden Schwanken und Verfall derselben einen wahren Verlust zu besorgen, und da doch jeder Einwohner mehr oder weniger seinen Vorrath von diesen umlaufenden Zeichen haben muß, so kann er nur durch Wiedereinführung einer feststehenden Ordnung künftig gegen eine solche Zubuße gesichert werden.

Wenn aber die Einlösung der Bankozettel, nach ihrem dermaligen Werthe, auch völlig rechtmässig erscheinet, so kommen die Mittel wodurch man selbige bewerkstelliget allerdings sehr in Erwägung, um sowohl den Credit jener Zeichen selbst, als auch ihr Verhältniß zu allen übrigen Dingen nicht durch eine solche Operation zu erschüttern. Die Mittel, welche einige Staaten bereits verschiedentlich bey ähnlichen Verlegenheiten angewandt haben, sind hauptsächlich von gedoppelter Art, indem sie entweder ihr Papiergeld um eben so viele und oft um mehrere Procente, als es von seinem Nennwerth im zeitigen Kurs verlohr, aus eigener Machtverfügung herabsetzten, und zwar oftmahls ohne die Sicherheit desselben, für die Zukunft besser zu begründen, noch die baare Realisirung wieder anzufangen; oder man veränderte die Münze, indem man deren Zahl-

werth erhöhte, und theils das baare Geld nach Maaßgabe wie das Papiergeld stand, um eben so viel zu leicht und geringer wie seither ausprägte. Wenn letzteres nach offenkundigen und bestimmten Angaben geschah, und die Banken dadurch in den Stand gesetzet waren, in künftiger Folge ihre Zettel ohne Anstand zu realisiren, so konnte ein solches Verfahren weit angemessener und vortheilhafter wie das erste Mittel wirken; man bezahlte was man eigentlich schuldig war, dem weiter einreissenden Verfall des Credits wurde vorgebeugt und der ganze Züstand der Dinge, so wie sich allmählig die Preise aller Artikel dem geringhaltigen Papiergelde schon angepaßt hatten, wurde beybehalten. Und ein solcher Vortheil verdient alle Aufmerksamkeit. Gleichwie nur der innere Gehalt des metallischen Geldes über dessen Werth bey dem Ausländer entscheidet, so hat auch auf dem einheimischen Verkehr die Einführung eines leichtern Münzfußes wenigstens keinen schädlichen Einfluß, wenn gleich darnach die Nennpreise der meisten Artikel auf der einmahl allgenommenen Höhe bleiben sollten; in der Abrechnung mit dem Ausländer kömmt ja doch nur der Gehalt der edlen Metalle in Anschlag. Indessen darf man sich hiebey durchaus keine Unrichtigkeit in den Angaben der

Ausprägung zu Schulden kommen lassen; auch der leichte Münzfuß darf keine Münze haben, die von geringern Betrag ist, als wofür sie bezeichnet wird; denn aller andern Rücksichten dagegen nicht zu gedenken, erwächst daraus am Ende nur den eigenen Unterthanen ein gar nicht zu berechnender Schaden, weil ihr Verlust daran sich bey jeglichen einzelnen Umsätzen solcher zu leichten Münzen wiederhohlet.

Bey der alleinigen Herabsetzung der circulirenden Zettel verliehren hingegen deren Inhaber sehr beträchtlich und offenbar, weil die Preise aller Bedürfnisse nicht sobald und in gleicher Maasse heruntergehen, und sie überhaupt ihre eingegangenen Verbindlichkeiten alsdann mit einer um so viel höhern Zahlung nach dem Nennwerth der Schuld erfüllen müssen, wodurch häufige Streitigkeiten und selbst Ungerechtigkeiten veranlaßt werden; des Mißcredits nicht zu gedenken, der so mit auf die Zettel geworfen wird.

Es ist daher wohl hauptsächlich in dieser Hinsicht, daß einer der vorzüglichsten teutschen Lehrer der Staatswirthschaft, der Professor Büsch, in seiner Abhandlung von den Banken die angemessene Erhöhung der Münze,

indem man ihr entweder einen größern Zahlwerth beylegt, oder sie um eben so viel im Gehalt verringert, als ein zweckdienliches Mittel, welches der eignen Herabsetzung der Banknoten weit vorzuziehen wäre, empfiehlt, wiewohl es im Grunde zu demselben Resultat führet, daß die Noten nicht für voll und für so hoch eingelöset werden, als sie in dem zeitigen Kurs werth sind. Allein das etablirte Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bedürfnissen des Lebens und ihrer Preise gegen einander, wird hiemittelst unverrückt erhalten, und sonach leidet weder der Inhaber der Zettel noch sonst irgend jemand einen Verlust, indem die Zeichen des Werthes und die Preise noch in einerley Verhältniß geblieben sind. Büsch führet einen Versuch an, der hievon nach vorhergegangenen andern aber vergeblichen Unternehmungen der Art, in Schweden im Jahr 1774. mit dem besten Erfolg gemacht worden, als der wirklich gemünzte Reichsthaler, gegen die Banknoten, welche das Reich überschwemmten, verhältnißmässig höher gesetzet ward, und man sich daneben die Mittel zur baaren Auszahlung verschafft hatte. Er beweiset bey dieser Gelegenheit sehr gründlich, daß selbst die Kapitalisten, welche ehemals ihr Geld in einem schwereren Münzfuß verliehen, und nun die

Zurückzahlung nach einem geringern Gehalt empfangen, zwar dem Namen nach, dieselben Forderungen rechnen, aber in der That einen Verlust erfahren hatten, der durch den allmählichen Verfall des Papiergeldes, worin sie seither bezahlt wurden, entstanden, und schon damals wirklich vorhanden war, ehe noch jener Schritt vorgenommen ward, welcher, indem er nur für die Zukunft ein feststehendes Werthverhältniß bestimmte, ihre Kapitalien gegen eine weitere Verminderung sicherte.

Eine allgemeine Anwendung von obigem Falle macht Büsch mit folgenden Worten:

„Weit leichter, zuträglicher, und dem An-„schein nach minder unbillig muß ein „solcher Schritt für eine solche Bank „seyn, die zwar im Verfall ist, deren „Banknoten aber noch nicht so weit unter „ihren ursprünglichen Gehalt gefallen „sind, als es die Schwedischen 1774 „waren (sie standen damahls ungefähr „auf die Hälfte ihres ehemaligen Wer-„thes) zumal wenn schon eine Zeit ver-„laufen ist, seitdem dieselben so niedrig „standen, und die Nation den Verlust,

„den sie an dem Werth ihrer Kapitalien „leidet, schon eine Weile erfahren hat.“

Indessen tritt auch bey dieser Methode die besondere Schwierigkeit ein, daß alle von vorigen Zeiten her fest bestimmte Abgaben der Unterthanen sowohl privatim unter einander, wie öffentlich an die Staatsverwaltung, welche zwar einstweilen in Papier bezahlt, aber doch nach dem Maaßstab des baaren Geldes angelegt waren, und also auch darin entrichtet werden müssen, wenn sie zureichend seyn sollen, nun um so viel verhältnißmässig verringert bleiben, wie man den Münzfuß leichter annimmt, da in Folge einer Finanzreform selbige doch wiederum auf den gehörigen Stand zurückgeführet werden müßten. Der solchergestalt eingebüßte Betrag ließe sich freylich auch durch eine Additionalauflage nachhohlen, in so ferne anders der Staat verfassungsmässig zu einer solchen Erhöhung befugt ist. Allein der Unterthan wird nach den Begriffen, die er sich von der Sache macht, hierin doch stets eine neue ausserordentliche Auflage erblicken, und wo dergleichen bereits ohnedem vorhandem sind, wird man auch den weitern Anschein davon gerne vermeiden wollen. Dennoch darf der Staat, wenn er wiederum seine Verpflichtun-

gen erfüllen soll, einer solchen Verminderung seiner Aufkünfte nicht länger nachsehen.

Ueberdem kann man nicht in Abrede seyn, daß jede Veränderung des seit langer Zeit in einem Lande bestandenen Münzfußes immer einigen Anstand findet, der zwar zu beseitigen wäre, wenn die Noth es erfordert, jedoch sonsten nach Möglichkeit zu vermeiden ist, weil es dabey schwerlich ohne manche Verwickelungen und Erschütterungen abgehet. Um demnach die Vortheile von obigen beyden Methoden zu vereinigen, und deren schädlichen oder schwierigen Seiten auszuweichen, so bringt man hier als einen Mittelweg in Vorschlag: daß man die übrig bleibenden Banknoten zugleich und neben dem baaren Gelde, welches nach dem 20. Guldenfuß ausgemünzt bleibt, in Circulation erhält und zwischen beyden nur, gegen jedwede fernere Abweichungen, eine feststehende Differenz von 25 pro Cent. bestimmt, wofür sie auch jederzeit in der Bank auf die eben gedachte Weise gegen einander umgesetzet werden können. Eben der Maaßstab würde daher bey allen inländischen wie auswärtigen Verkehr künftig zur sichern Grundlage dienen, und die seither dabey

eingetretenen Nachtheile aufhören machen. Die ganze Preisbestimmung aller Bedürfnisse bliebe unverändert in ihrem gegenwärtigen Zustande, das Papiergeld diente fernerhin zu repräsentirenden Zeichen, wornach der Werth aller Dinge berechnet würde; nur das Verhältniß zwischen Papier und baar Geld wäre so gleichfalls unabänderlich angegeben: daß es demnach völlig willkührlich und auch gleichgeltend seyn müßte, ob jemand eine Zahlung in Papier für voll oder im baaren Gelde mit Rabatt von 25 pro Cent. machen, ob er z. B. 100 fl. in Bankozetteln oder 75 fl. klingender Münze zahlen würde. Die Sache läßt sich ohngefähr aus dem Gesichtspunkt ansehen, als ob in einem Lande, wo der 24. Guldenfuß eingeführet worden, auch zugleich die nach dem schweren 18. Guldenfuß ausgeprägte Münze gültigen Kurs hat, und mithin im Verhältniß ihres innern Gehalts angenommen wird. Auf eben die Art sind auch fast in allen Ländern Gold- und Silbermünzen neben einander im Umlauf. Ohnerachtet dabey freylich nur immer eine Münzsorte, sey es nun welche es wolle, als eigentlicher Maaßstab zum Grunde liegen muß, so wird dadurch doch keineswegs ein verhältnißmässiger Kurs aller andern Münzen

ausgeschlossen, und ein gleiches gilt von den Bankzetteln nach der Münze worinen sie realisiret werden.

Auch sollte, um sich einen hinlänglichen baaren Vorrath zu verschaffen, jeglichen fremden Geldsorten hiernach der ihrem Werthe angemessene freye Kurs gestattet und ihnen allenfalls ein für allemal ein festes Agio gesetzet werden.

Auf diesem Wege ließe sich dem Anschein nach, der gedoppelte Entzweck erreichen daß die Bankozetteln weder für einen höhern noch gerin- Werth, als den sie dermalen und schon eine geraume Zeit vorher wirklich hatten, eingelöset werden, daß aber auch nicht gerade die Inhaber derselben einen merklichen Schaden davon tragen, sondern jedwede Zahlungen sowohl, wie die Preise aller Dinge, in der gleichen Beschaffenheit wie zuvor bleiben, und die Rechnung in Papiergeld ferner zum Maasstab ihres Werthes angenommen wird. Ein solches Verfahren unterscheidet sich daher sehr wesentlich von einer blossen willkührlichen Herabsetzung des Papiergeldes, und dürfte wohl schon hinreichend seyn, die gewünschte Wirkung hervorzubringen. Sollte man indessen die Ver-

änderung und Annahme eines leichtern Münzfußes vorziehen, so könnte man auch dadurch unstreitig zum Ziel gelangen, wenn nur alsdann alle Arten von Geldabgaben in gleicher Proportion eine additionelle Erhöhung erhielten, und die Ausmünzung des neuen Geldes nach dem freylich sehr leichten Fuß von 26⅔ Gulden geschähe.

Da durch die Repartition auf die gesamte Grundsteuer alle überflüßigen Bankozettel aus der Circulation gezogen werden und nur die erforderliche Anzahl darin verbleibet, dieser aber ein nothwendiger Kurs bey allen Zahlungen beigelegt werden soll; so wird man keiner sehr beträchtlichen Fonds mehr bedürfen, um nach Verlangen die Realisirung der Zettel gegen klingende Münze nach dem bestimmten Maasstab in der Bank wieder anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen; auch deshalb wohl nicht genöthiget seyn, die in ähnlichen Fällen ergriffenen Auskunftsmittel zu Hülfe zu nehmen, daß man anfangs nur die kleinsten Noten baar, oder nur mit Scheidemünze bezahlet.

Das bestimmte Werthverhältniß zwischen Papier- und baar Geld, welches auf irgend einem, von den beyden vorgeschlagenen Wegen

wieder hergestellet worden, würde nun künftig zur allgemeinen Entscheidungsnorm dienen müssen. Indessen wäre nicht zu verkennen, daß in einzelnen Collisionsfällen, Recht und Billigkeit eine Ausnahme davon zugestehen dürften. So ließe sich, wie Büsch bey dergleichen Vorkommenheiten angerathen, auch hier vielleicht die Verfügung treffen: daß bey allen Kapitalien, welche aus irgend einem vorherigen Kontrakt, Kauf, Anlehen und dgl. noch von vergangenen Zeiten her rückständig sind, der eigentliche Werth nach dem Wechselkurs beurtheilet werden solle, wie derselbe an dem Tage, wo ein Kapital von einer Hand in die andere übergegangen, in der Hauptstadt der Provinz mit dem nächsten auswärtigen Handelsplatz oder einer gewissen Girobank gestanden. Dieses würde wenigstens die Billigkeit erfordern, auch wäre es wohl ohne viele Schwierigkeiten durchzusetzen. Denn daß seither, wie noch bloß Papier und für voll im Umlauf war, auch eine baare Schuld damit abgetragen werden konnte, blieb immer ein Unrecht, welches, wenn es auch einstweilen gültig geschehen, und alsdann freylich wegen der Vergangenheit nicht wieder zurück zu rufen ist, doch nicht gesetzlich zu etabliren war, sondern bey einer neuen Ordnung, nach den Umständen möglichst ausgeglichen

werden soll. Solche Verfügung wäre auch vollkommen überstimmend mit dem vorher aufgestellten Grundsatz: daß die Bank nach dem zeitigen Werth der Zettel denen Inhabern Zahlung leisten, dabey aber zugleich das gegenwärtige Verhältniß derselben, zu allen übrigen Bedürfnissen aufrecht erhalten soll. Eben so erstattet auch der Schuldner den wirklichen Gehalt des Empfangenen nicht anders, als wenn er das leistet, was die stipulirte Sache zur jedesmaligen Zeit werth war. Hierüber kann kein Zweifel obwalten. Indessen ist doch zu bemerken: daß wenn der Staat eine dergleichen Verordnung für Privatverpflichtung erlassen wollte, auch für seine eigenen Schuldverbindlichkeiten, die gleiche Norm in Anspruch genommen werden mögte. Freilich tritt derselbe Grund bey den Forderungen der Staatsgläubiger ein. Diese haben jedoch eine sehr verschiedene Beschaffenheit, wenn sie gewöhnlich nicht losgekündiget, sondern nur cediret und verkauft werden können, also zur Waare geworden sind, welche jeder Besitzer nicht nach dem ursprünglichen, sondern nur nach dem laufenden Werth anschlägt, und die der Staat selbst wie jeder andere Käufer also nach dem Marktpreise bezahlet. Allein dieser richtet sich wieder nach dem Ertrag, und wenn der Staat

wie er, strenge genommen, nach Maaßgabe jener Vorschrift thun sollte, seine Schuldverschreibungen so wie zuvor baar verzinsete, so würde sich auch der Preis jener Obligationen darnach heben. Findet also der Staat hinreichende Mittel, um strenge Gerechtigkeit zu üben, wie allerdings zu wünschen stünde, und jedem Eigenthümer einer Staatsschuld nach Verschiedenheit, ob er der erste Anleiher, oder ein Cessionarius ist, den Betrag der Kosten wodurch er zu deren jedesmaligen Erwerb gelanget ist, und welche sich nach der Zeit der geschehenen Cession bestimmen liessen, wieder zu ersetzen; so sollte er bey einer solchen Aufopferung keinen Anstand nehmen und seinen wahren Vortheil dergestalt in Begründung eines unerschütterlichen Credits suchen. Fehlet es ihm aber an zureichenden Vermögen für diese volle Genüge seiner Verbindlichkeiten, so werden die Gläubiger des Staats wohl zufrieden seyn, wenn sie in der verbesserten Ordnung nur die künftige Sicherung ihrer Forderungen nach dem dermaligen Werth erhalten. Die circulirenden Zettel hingegen sind hievon verschieden, und nur aus dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß weil sie im fortwährenden Umlauf befindlich und einzig dazu bestimmt sind, sie auch für ihre jedesmalige In-

haber durchaus keinen andern Werth haben, als wofür er sie zur Zeit ausgeben kann.

Nach den Grundsätzen des Rechts also würde für die noch unerledigten Kapitalien-Forderungen unter Privatpersonen, welche sich von den Schulden öffentlicher Kassen doch sehr wesentlich darin unterscheiden, daß ihr Werth so wie ihr Besitz unveränderlich sind, immer ein gewisses Regulativ anzunehmen seyn, wenn solches zur Vermeidung vielfacher Verwickelungen, auch nur bestimmte Normal-Perioden festsetzte.

Ueberhaupt wird der Staat allenthalben nachhelfen müssen, wo noch einzelne Unrichtigkeiten, als Folgen des ehemaligen Zustandes in die neue Ordnung der Dinge übergegangen seyn sollten. Dieß wäre bey allen vormals in Geldeswerth stipulirten Renten und Abgaben der Fall, worüber das Recht nach den besondern Umständen zu urtheilen haben würde: ob sie noch fernerhin in Papier oder nach ihrem innern Gehalt zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit entrichtet werden müßten.

Alle Besoldungen und Gehalte welche der Staat seinen Dienern jeglicher Klassen vom

Civil- und Militairwesen zu zahlen hat, können hieben wohl nicht anders als eine der Natur der Sache angemessene Erhöhung erhalten, in so ferne solche, wie von den meisten verlautet, nicht bereits erfolgt ist, und auch bey dem weitern Verfall des Papiers für die etwa noch übrigen nicht länger auszusetzen wäre.

Bey der Einziehung und Realisirung der jetzt umlaufenden Zettel verdient auch die Frage: wie die Regierung es mit den nachgemachten und falschen Zettel halten solle? eine wichtige Erwägung, da nach wahrscheinlichen Muthmassungen deren eine sehr grosse Menge im Publikum verbreitet ist. Soll diese Frage nach Gründen entschieden werden, welche sowohl natürliche Billigkeit, wie der ferner nothwendige Kredit dieser Papiere angeben, so darf dabey niemand einen Verlust leiden, den er weder verschuldet, noch wofür er sich hüten können. Die Zettel überhaupt kursirten sowohl aus Vertrauen auf die Bank, als zu deren Vortheil, also wird auch nur sie den daraus zufällig entstandenen und unvermeidlichen Schaden zu tragen haben. Hiernach würde der Unterschied aufzustellen seyn: ob die Inhaber falscher Banknoten nicht mit der erforderlichen

Aufmerksamkeit und durch die gewöhnliche Kenntniß von den bekannten oder in die Augen fallenden Merkmalen, eine Verschiedenheit hätten entdecken, oder von der Unächtheit sich überzeugen können; wobey im Zweifelsfalle die Entscheidung doch eher günstig für sie ausfallen muß, und nur die deutlichen und sichtbaren Spuren der Verfälschung ihrer Unachtsamkeit zur Last kommen. Dagegen mögte es nicht unbillig scheinen, von jeglichem Besitzer einer falschen Banknote, wofür Ersatz geleistet würde, zwar ohne eigentliche Zurechnung, jedoch die möglichste Auskunft zu begehren, durch wessen Hände er zu deren Besitz gelangt sey, um die weitere Spur davon verfolgen zu können. — Wenn in der Folge die circulirenden Zettel immer realisiret werden, so kehren sie auch häufig innerhalb eines gewissen Zeitraums in die Bank zurück, und es ist dadurch großentheils der weitergehenden Verfälschung für die Zukunft vorgebeugt, indem die falschen Zettel alsdann weit leichter entdeckt und in ihrer Verbreitung aufgehalten werden. Denn es ist wohl ausgemacht: daß eine Bank mit der eingestellten Realisation auch die genauere Kontrolle über ihre Zettel aufgiebt.

Nach demjenigen was hier entwickelt wor-

den, beruhet also der vorgelegte Plan auf dreyerley Einrichtungen: auf die Gründung einer neuen abgesonderten Bank, unter dem gemeinschaftlichen Zusammentritt der Stände aller Provinzen: auf die Einziehung von 3/5tel bis zu 2/3tel der gegenwärtig circulirenden Bankozettel, mittelst bezeichneter Repartition derselben auf die gesammte Grundsteuer: auf die gehörig fundirte Circulation der übrig bleibenden Zettel und deren fortwährender Realisirung nach einer Evaluation von 100. zu 75. als den derzeitigen Werth derselben. Haben diese vorgeschlagenen Mittel die Circulation wieder in die gehörige Ordnung gebracht, so hören auch die im ersten Abschnitt angegebenen schädlichen Folgen natürlich von selbst auf; so wie der seither durchstehende Verlust in der Zahlungsbalanz mit dem Auslande vermieden worden, muß dem Staat ein eben so großer reiner Gewinn zufließen, der denselben allmählig auch wieder mit Baarschaften anfüllet; indem ferner allem Schwanken und künftiger Zusicherheit der circulirenden Geldzeichen vorgebeugt ist, kann auch der einheimische Verkehr wiederum einen festen Stand fassen, das gesammte nutzbare Eigenthum der Nation und ihre produktive Arbeit erhalten einen bestimmten Maaßstab und sichern Werth und die aus

dem scheinbaren Reichthum hervorgegangene seitherige Vertheuerung und Ueberspannung, werden innerhalb der Gränzen des natürlichen Zustandes zurückgeführet; die endliche Ordnung verbreitet sich in alle einzelnen Theile und verschafft also auch der Staatsverwaltung den richtigen und wahren Betrag, aller zu erhebenden Einkünfte und Abgaben, wodurch sie Kraft gewinnt um noch wirksamer zu handeln.

Der Versuch einer solchen Verbesserung der Circulation wäre eigentlich nur das hier vorgesteckte Ziel. In so ferne jedoch die Staatsschulden hiemit in zu naher Beziehung stehen, um ganz unberührt zu bleiben, sollen nur noch einige allgemeine Bemerkungen darüber im folgenden Abschnitt vorgetragen werden.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Ansicht von den Staatsschulden Oesterreichs.

Unter der obigen Rubrik werden nur diejenigen Schulden begriffen, wofür eigentlich der Staat und seine öffentlichen Kassen Selbstschuldner geworden. Also gehören solche Schuldverbindlichkeiten, welche die verschiedenen Stände einzelner Provinzen der Monarchie contrahiret oder übernommen haben, nicht hieher. Und es kann von diesen Staatsschulden, über deren Beschaffenheit bis jetzt so wenig zuverlässige Aufschlüsse zur öffentlichen Kunde gekommen sind, hier nur im allgemeinen die Rede seyn, als sie auf dem abgehandelten Gegenstand unmittelbaren Bezug haben, indem deren ganzer Betrag und Werth von dem umlaufenden Geldzeichen abhängt, worin Kapital und Zinsen zahlbar sind.

Im allgemeinen muß man die Schulden eines Staates so lange für vollkommen begründet halten, als er noch das Vermögen und die Kräfte besitzet, die versprochenen Zinsen davon richtig und zu gehöriger Zeit abtragen zu können. Für das Kapital selbst findet er auch in den Fällen, wo solches zurückgezahlet werden muß, unter diesen Umständen alsdann immer den erforderlichen Kredit.

Allein eben wegen dieser fortdauernden Zahlungsfähigkeit des Staats, tritt ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Schulden ein, wozu die eigenen Unterthanen, oder denen wozu Ausländer, die Staatsgläubiger sind.

I. Inländische Staatsschulden.

Die Sicherheit der inländischen Staatsgläubiger und die Mittel zu deren richtiger Befriedigung, müssen blos und allein nach der Beschaffenheit und Zulänglichkeit der Aufkünfte und Abgaben ermässiget werden, worauf jene Schulden näher oder entfernter angewiesen sind. So lange die Abgaben überhaupt die Kräfte der Unterthanen nicht übersteigen, so lange sie dem Nationaleinkommen und der Industrie nicht hinderlich oder schädlich werden,

so ist auch noch immer ein zureichender Fond vorhanden, woraus der Staat seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen vermag. Durch zweckmässige Einrichtungen läßt sich alsdann die Ordnung noch wieder herstellen, wenn die Auflagen nur gleichförmig vertheilet, ohne Druck erhoben und pünktlich zu den angegebenen Bestimmungen verwandt werden. Es darf unter solchen Umständen nicht die Besorgniß entstehen, die Unterthanen durch Erhöhung oder Vermehrung der Auflagen unzufrieden zu machen. War die Regierung nothgedrungen für die Ruhe oder Vertheidigung des Staats dergleichen Schulden zu machen, so muß sie auch berechtiget seyn die Mittel zu deren Abtrag zu benutzen. Auch kann man hauptsächlich alle Klagen der Unterthanen über die Last der Abgaben, entweder auf deren unrechte Vertheilung und Erhebung, oder auf die unzweckmässige Verwendung derselben zurückführen. Sobald erstere vermieden und über letztere die hinlänglichen Beweise vorhanden sind, wird die Veranlassung zu ähnlichen Klagen nur selten entstehen.

Wo das Recht über die Nothwendigkeit eines Krieges zu entscheiden, verfassungsmässig der Landesregierung übertragen worden, da hat

sich stillschweigend der Unterthan auch zu den Beyträgen für die Kosten verstanden, und bevor nicht unverkennbare Merkmale ergeben, daß die Auflagen für seine Kräfte unerschwinglich, und für seinen Erwerb selbst zerstörend werden, hat der Staat nur dafür zu sorgen, die genaueste Erfüllung der gegen seine Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten sich zur unbedingten Norm machen zu können. Indem diese Gläubiger durch ihre Vorschüsse den zeitigen Verlegenheiten abhelfen, so wird von den übrigen Mitbürgern der ganze Druck abgewandt, womit die unausgesetzte Beytreibung der Kosten sonsten auf die Nationalindustrie gelastet haben mögte.

Allein auch von den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit abgesehen, so fordert gerade das eigne wohlverstandene Interesse des gesammten Staats, durchaus die Bezahlung seiner contrahirten Schulden, die redliche Lösung seines gegebenen Wortes. Ein National-Bankerott hingegen, sey es ein völliger oder partieller, wird immer mehr oder weniger, nicht nur künftig auf sehr lange Zeit allen Kredit vernichten, ohne welchen ein großer Staat doch keinesweges bestehen kann, sondern auch für

den gegenwärtigen Zeitpunkt die schädlichsten Folgen und eine allgemeine Verwirrung verbreiten. Wenn der Staat seine Schulden nicht bezahlet, oder deren Herabwürdigung zuläßt oder befördert, so begeht er unstreitig den willkührlichsten Eingriff in das Eigenthum seiner Bürger, dessen Beschützung doch eigentlicher Zweck jeglicher Staatsverfassung seyn soll; er handelt völlig widerrechtlich, indem er erst auf diese Weise eine Klasse seiner Unterthanen ihres Vermögens, welches sie ihm anvertrauten gleichsam beraubt, um es denen andern zuzuwerfen, die aus ihren Mitteln zur Abbezahlung der erstern hätten beysteuern sollen; da es doch die Pflicht der Regierung ist, durch die Harmonie worin sie alle Stände erhält, die gemeinsame Wohlfart zu befördern. Und neben solchen Verstoß gegen jeden Begriff von Gerechtigkeit, noch den eigenen und wahren Nutzen der Gesammtheit verkannt zu sehen, läßt sich unmöglich dort erwarten, wo Weisheit und Einsichten die Regierung leiten. Wie der gemeine Wahn auch die Sache ansehen mag, sie darf sich über ihren bessern Vortheil nicht täuschen lassen! Statt weiterer Ausführung dieser Behauptung mag hier das Urtheil eines Schriftstellers dienen, wel-

cher die Aechtheit seiner Theorie in reifen Erfahrungen erprobt hat *).

„Wird der öffentliche Credit vernichtet, so leiden darunter nicht nur die eigentlichen Staatsgläubiger, sondern auch alle, die von ihnen Nahrung und Unterhalt hatten; und da diese ebenfalls ausser Stand gesetzet werden, die benöthigten Waaren und Lebensmitteln einzukaufen, und zu bezahlen, so wird das Elend durch das ganze Land verbreitet. Die Million die man den Gläubigern des Staats widerrechtlich vorbehält, verursacht im Umlauf einen Verlust von vielen Millionen." — Es ist demnach falsch, wenn Hume sagt: „daß bey einem wirklichen National-Bankerott Tausende der Wohlfart von Millionen aufgeopfert werden." Vielmehr muß man im Gegentheil sagen, „daß der durch den Bankerott bewirkte Untergang dieser Tausenden den Untergang von Millionen nach sich zieht."

Es ist aber in den Folgen ziemlich einerley, ob der Staat sich förmlich für bankerott

*) v. Struensee Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. S. 375.

erkläret, oder ob er durch die unterlassene Berichtigung und den mangelhaften Zinsenabtrag selbst den tiefen Verfall seiner Schuldverschreibungen befördert; und er muß daher, wenn es ihm mit Erfüllung seiner Verpflichtungen Ernst ist, ohne Aufschub für die Herstellung einer neuen Ordnung sorgen. Haben vorerst die umlaufenden Zeichen wiederum Festigkeit bekommen, so hat der Staat eine gewisse Norm, nach der er nun weiter verfahren kann, um auch seine Schulden zu berichtigen. Strenge genommen, sollte er eigentlich, wie wir oben gesehen haben, jeglichen Inhaber eines Staatspapiers, wenn auch nicht gerade den darin angegebenen Nennwerth, doch den jedesmal für dessen Erlangung gezahlten Kostenbetrag ersetzen. Indessen liesse sich allenfalls dagegen erwiedern, daß dergleichen Nachrechnungen mit unendlichen Schwierigkeiten und Verwicklungen verknüpft seyn würden; daß die meisten gegenwärtigen Besitzer von Staatsobligationen, dieselben wie eine Speculation auf Gewinnst und Verlust betrachtet, und bey dem anscheinend weiter gehenden Verfall solcher, sehr zufrieden seyn werden, wenn ihnen durch feste Maaßregeln des Staats, der eigentliche dermalige Werth davon bleibend gesichert wird, und sie

also auch die Hand dazu bieten müssen, um dem Staat die Mittel deßhalb zu erleichtern. Nachdem sich übrigens die Gläubiger, bey der Zinsenzahlung in Papiergeld, schon einmal beruhiget, so erfüllet der Staat wenigstens seine gegenwärtige Verbindlichkeit, indem er so viel leistet, als die Schuld jetzt wirklich ausmacht, und er kann den bisher daran erlittenen Verlust einigermassen gut machen, indem er nicht nur den jetzigen Betrag des Kapitals für die Zukunft sichert, sondern auch bey solchen Schulden, deren Werth nach Papiergeld gerechnet wird, sich aller Herabsetzung des Zinsenfußes, welche sonst in ähnlichen Fällen wohl zu geschehen pflegt, gänzlich enthält.

Unter diesen Hinsichten ließe sich dann der von der Regiernng etwa gefaßte Entschluß rechtfertigen, alle inländische Schuldverschreibungen fernerhin in Bankozetteln für voll, oder in klingender Münze, nur nach dem festgesetzten Verhältniß, an Kapital und Zinsen abzutragen.

Zu einem solchen Abtrag jedoch müßten nunmehr eine bestimmte Folgeordnung und gewisse Fonds ausgemittelt werden,

auf deren specieller Sicherheit die Gläubiger künftig angewiesen bleiben, welche in eine abgesonderte Kasse fließen und zu deren Bestimmungsmäßiger Verwaltung, eine eigends verpflichtete Kommission niedergesetzt werden muß, die in Gemäßheit der Verfassung der verschiedenen Länder, deshalb ausser allem Dienstverhältniß und Einfluß von der Regierung gesetzet wäre. Auf diesem Wege könnte gewiß in kurzem ein hinlängliches Zutrauen wieder hergestellet werden.

Die Fonds dazu sind auch schon wirklich vorhanden, sie werden mittelst der ausserordentlichen Abgaben und fortdauernden Kriegssteuern von allen Klassen der Unterthanen erhoben, und es kömmt nur darauf an, ihre desfallsige ununterbrochene Verwendung zu versichern. Dies geschieht durch eine solche Einrichtung, wo auf der einen Seite die Gläubiger sich an eine dieserwegen verantwortliche Kommission zu halten haben, indem selbige die ihr dazu angewiesenen Erhebungen unmittelbar bezieht, und wo auf der andern Seite denen Unterthanen, die bündigste Ueberzeugung verschaft wird: daß die Regierung ihnen nur so viel und

nicht mehr ausserordentlich auflegt, als sie nothwendig bedarf, und dasselbe gewissenhaft und zweckmässig verwalten läßt. Wenn der Unterthan dieses einsehen gelernet hat, so braucht die Regierung ihrerseits selbst eine Vermehrung jener ausserordentlichen Beyträge, sobald nur plötzliche Steigerungen dabey vermieden werden, nicht zu scheuen, wenn diese in der neuen Ordnung erforderlich werden sollte. Vielmehr werden alle Klassen von Unterthanen mit Freuden einen bestimmten Beytrag leisten, um nur entweder ihr nutzbares Eigenthum oder den Verdienst und Lohn ihrer Arbeit, wiederum auf einen gewissen Werth zurückgeführet zu sehen; sobald die Absicht davon ihnen deutlich vor Augen liegt.

Bey der besondern Auswerfung gedachter Fonds, darf nur ausser der Deckung der zu entrichtenden Zinsen, auch die allmählige Tilgung des Hauptstuhls nicht aus der Acht gelassen, und der Ueberschlag muß gleich mit darauf gerichtet werden, um einen mit dem gesammten Schuldenbelauf in einigem Verhältniß stehenden Kapitalbetrag, alljährlich aus denselben Mitteln tilgen zu können. Die Kommission wäre verpflichtet, strenge darauf zu halten, daß das bey einem solchen Tilgungs-

fond nöthige Verfahren, nach welchem die Zinsen von den getilgten Kapitalien immer wieder zum Abtrag bleiben, genau beobachtet würde. Die Tilgung geschähe immittelst entweder, daß die Regierung durch eben die Kommission jährlich für die ausgesetzte Summe Staatspapiere zu dem kurrenten Preise auffkaufen, und die eingelößten Numern öffentlich bekannt machen ließe, oder es könnte auch eine gemäße Anzahl Schuldbriefe nach den Numern, die in einer vorzunehmenden Loosung herausgekommen wären, jährlich an ihre Besitzer ausgezahlet werden. Bey denjenigen Kapitalien, wo die Verfallzeit gleich stipulirt ist, wird diese natürlich vor allen eingehalten.

Da bey denjenigen einheimischen Schulden, welche in Papiergeld für voll fortbezahlet werden, billigermassen keine Herabsetzung des Zinsenfußes angebracht werden darf, so würde, um dieselben nicht einzig auf die Ueberschüsse von den ausserordentlichen Steuern einzuschränken, welche selten beträchtlich ausfallen, noch in Erwägung zu ziehen seyn: ob der Staat nicht allenfalls noch die Resource zu benützen hätte, daß er gewisse Dienste, Rechte oder Ansprüche, welche er eigenthümlich zu fordern hat, in Geld verwandeln und damit dem Tilgungs-

fond einen ansehnlichen Zuwachs verschaffen könnte.

II. Auswärtige Staatsschulden.

Die Gläubiger, welche der Staat im Auslande hat, unterscheiden sich von den vorgedachten inländischen, durch die sehr wesentliche Folge, daß das baare Geld, welches ihnen für Kapital und Zinsen abgetragen werden muß, aus der Circulation des Landes verlohren gehet, und wenn ohnedem schon Mangel daran ist, die ganze Nationalindustrie durch solche fortdauernde Entziehungen unterdrückt wird. Bey den inländischen Schulden werden die Gränzen nur durch das Maas und die Unschädlichkeit der zu vermehrenden Abgaben bezeichnet, und die Mittel zur Abbezahlung können eigentlich nicht eher fehlen, als bis die Unterthanen so hoch belastet sind, daß sie durch ihre Arbeit und Beschäftigungen nicht mehr den gehörigen Unterhalt verdienen. Der Beitrag welchen die Unterthanen an die Regierung deshalb machen, wirkt doch mittelbar in dem Umlauf und auf alle Klassen zurück, nachdem verschiedene derselben, noch ein neues Auskommen dabey gefunden. Für die auswärtigen Schulden hingegen ist es nicht genug, sie durch gewisse Fonds

der Erhebung gedeckt zu haben, sondern es entsteht vor allen die Frage: in wie ferne wird der dadurch veranlaßte jährliche Abgang an Baarschaften, in der Handlungsbalanz mit dem Auslande überhaupt ersetzet: wie weit reicht die Produktion des Landes, welche auswärts geführet wird, oder die Ausbeute seiner Minen und Bergwerke zu, um sowohl diese anhaltenden baaren Abflüsse und die gesamte Zahlungsbalanz mit dem Auslande auszugleichen, als auch noch denjenigen Vorrath metallischen Geldes im Innern zu erhalten, den die einheimischen Umsäze von Waaren und Arbeiten bedürfen; denn wenn erst für diese nur Papiergeld übrig bleibt, so wird der Staat auch bald bey seinem auswärtigen Verkehr sich desselben bedienen müssen, dadurch einen immer nachtheiligern Stand bekommen, und seinem völligen Ruin entgegeneilen.

Sind nun die in der Fremde aufgenommenen Gelder nicht einmal in die inländische Circulation geflossen, sondern zur Führung entfernter Kriege verbraucht worden; können die Handelsgewinne der Nation den Verlust der, für solche Anleihen zu zahlenden, Zinsen nicht wieder einbringen, so müssen freylich ausserordentliche Mittel eingeschlagen werden, weil dem

Staat nicht zugemuthet werden kann, seinen eigenen Untergang zu befördern, indem auch dadurch für die Masse der Gläubiger eher Schaden, wie Nutzen gestiftet würde.

Indessen behält der Staat nicht weniger seine Verbindlichkeiten auch gegen Ausländer, um ihnen nach Maasgabe der vorhandenen Hypothek Genüge zu leisten. Sowohl die allgemeinen Grundsätze des Rechtes, wie auch sehr häufig besondere Stipulationen und Verträge legen ihm deshalb Pflichten auf, deren Verletzung für den Zustand von innerer und äusserer Ordnung und Sicherheit über kurz oder lang gefährlich, und wodurch das öffentliche Zutrauen, auf dessen Erhaltung, jeglicher Staat in allen seinen Beziehungen Bedacht zu nehmen hat, doch für eine unberechbare Zeit immer eingebüsset wird. Wenn der Staat aber keinen Credit mehr hat, so wird er auch in den Verhältnissen der Politik schwerlich die bedeutende Rolle einnehmen, wozu er seiner Macht und Stärke nach wohl befugt wäre.

Sonsten darf man sich freylich nicht verbergen, daß die auswärtigen Schulden, deren Menge, wie gesagt, die Produktion und In-

dustrie eines Landes unterdrücken und selbst die Kraft der Regierung hemmen, aus einer ganz verschiedenen Rücksicht, wie die inländischen Anleihen betrachtet und behandelt werden müssen. Die Hypothek, welche der Staat seinen Gläubigern überhaupt hat anweisen können, beruhet hauptsächlich auf die Abgaben jeglicher Art von den Unterthanen, und auf alles eigentliche Staatseigenthum, die Domainen. Soll nun ein, zwar der Verbindlichkeit gegen die Gläubiger, zugleich aber auch dem Wohl des Landes entsprechendes Regulativ eintreten, so wäre noch vorher nach der Beschaffenheit des Landes der alternative Fall in Untersuchung zu ziehen.

1) Ob die fortdauernde Zinsenzahlung oder der allmählige Abtrag der Kapitalien von Schulden an das Ausland durch den jährlichen Handelsgewinn des Landes dergestalt ausgeglichen werden, um seine gesamte auswärtige Zahlungsbalanz wiederum in Gleichgewicht zu setzen? Alsdann sind die angehäuften fremden Schulden zwar ein Unglück, welches die sonstigen Vortheile des Landes wieder aufhebt, allein dasselbe wird doch in seinem bisherigen Wohl-

stande dadurch nicht zurückgesetzet, und dieselbe Ordnung wie bey den inländischen Schulden, wird auch für die auswärtigen zuträglich seyn; der Ertrag von den bestimmten Abgaben und Domainen, würde zur Zinsenzahlung und zum Tilgungsfond in besondere Kassen, und unter der Aufsicht einer eigenen Commission verwendet werden müssen.

Oesterreich hätte also bey der Reform seiner Finanzen vor allen einen Ueberschlag von den Resultaten seiner Zahlungsbalanz mit dem Auslande überhaupt zu machen: ob nach der Verbesserung seines circulirenden Papiergeldes, und den demnach ersparrten grossen Unkosten seines Wechselkurses ein nur irgend beträchtlicher Verlust bey seinen Zahlungen für ihn übrig bleibt? Wenn in dem bisherigen Gange die Ausfuhr gegen die Einfuhr aufgewogen ward, so liesse sich nach Entfernung der oben bezeichneten Nachtheile des Kurses jetzt allerdings ein ansehnlicher Ueberschuß daraus erwarten, womit vielleicht schon zum Theil die fremden Anleihen verzinset werden mögten. Weiter käme die ergiebige jährliche Ausbeute von den Minnen und Bergwerken in den Erbländern hiebey sehr in Anschlag, welche die Masse der edlen Metalle alljährlich um 16 baare Millio-

nen vermehren soll. Ist die Angabe davon richtig, so dürfte sie aller Vermuthung nach hinreichen, den Abgang in der Circulation, welcher durch die anhaltende Zinsenversendung in die Fremde entstehet, immer wieder zu decken. Wie man behauptet, sollen zwar die Ex- und Importationslisten von den Oesterreichischen Staaten nicht sehr vollständig seyn, und an den Gränzzöllen noch vielerley Unrichtigkeiten und Unterschleife vorfallen, daher der angerathene Ueberschlag wohl nicht genau aber doch für den vorliegenden Zweck hinlänglich formiret werden mögte.

Hat die Regierung über den Stand der Handlung die gehörige Gewißheit sich verschaft und von der Zuläßigkeit der fortgesetzten baaren Zinsenversendung überzeugt, so gilt, wegen Erhebung und Vermehrung der Abgaben zu diesem Behuf, insoferne die schon bestehenden nicht etwa dazu genügen sollten, eben dasjenige, was bereits deshalb bey den inländischen Anleihen bemerkt worden. Zur Einführung einer durchstehenden Ordnung wären dabey folgende Mittel vorzuschlagen.

a) Da ein Tilgungsfond zur allmähligen Abtragung der schuldigen Kapitalien die noth-

wendige Bedingung einer endlichen Berichtigung wird, allein bey der angehäuften Schuldenmasse die Abgaben doch niemalen über den Punkt erhöhet werden dürften, um ein mehreres, wie die Berichtigung der gegenwärtigen Zinsen abzuwerfen, so wäre füglich ein solcher Fond durch eine Herabsetzung des Zinsenfußes anzulegen, dergestalt, daß jede Schuld, ohne Unterschied, um ein pro Cent weniger, als verschrieben worden, verzinset und von dem Betrag jährlich eine gewisse Anzahl Obligationen, wovon die Numern öffentlich bekannt zu machen wären, abbezahlet würde.

b) Diese Herabsetzung des Zinsenfußes darf jedoch nichts weniger, wie eigenmächtig seyn, als welches sich mit der verlangten Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht vereinigen ließe; sondern sie kann nur durch gegenseitiges Einverständniß zu Stande gebracht werden. Damit aber die Gläubiger sich dieses gefallen lassen, müssen sie im Gegentheil mit ihren Ansprüchen auf die ihnen zuständige Hypothek verwiesen werden. Da wo die Abgaben nicht mehr zureichen, bestehet selbige weiter in den Domainen, und an diese haben die

Gläubiger ein Recht sich zu halten, sobald sie mit der von dem Staat verfügten und gesicherten Abbezahlung nicht zufrieden seyn, oder in die Heruntersetzung ihrer Zinsen nicht willigen wollen. So gegründet ihre Forderung ist, so wenig erstreckt sie sich über das Vermögen des Staats hinaus, wenn er mit Redlichkeit und Ordnung verfährt, und ihnen die Hypothek überläßt. Alle diejenigen Gläubiger also, welche für die Zukunft nicht mit einem pro Cent. weniger, wie seither sich begnügen, und den Vorschlag deßhalb ausdrücklich eingehen wollen, sind berechtiget ihre Auszahlung zu fordern, die ihnen auch nicht verweigert werden darf. Sollte der Betrag davon nicht bedeutend seyn, oder der Staat ihn durch seinen Geldvorrath bestreiten können, so handelt er recht diese Forderungen gleich baar zu befriedigen. Gehet dergleichen aber nicht an, und die dazu erforderliche Summe kann nicht herbeygeschafft werden, so darf die Auszahlung auch mittelst direkter Anweisung an die Hypothek geschehen, wobey dann jeglichem Inhaber einer Staatsobligation, auf sein Verlangen, liegende Gründe oder Theile der Domainen

nach deren vorgenommener Schätzung (die auch allenfalls noch rektificiret werden dürfte) in Gemäßheit der versprochenen Zinsen, denen der Ertrag des Grundstücks gleich kommen müßte, überwiesen erhielte. Von der Art und Weise, dergleichen Inmissionen in die Hypothek auszuführen, soll hier unten noch weiter etwas gesagt werden.

c) Um jedoch das Vertrauen der Gläubiger zu erwerben und gegen alle Bedenklichkeiten bey künftig möglichen Vorfallenheiten zu begründen, so müßte ihnen, während der vorgedachte Schritt unternommen würde, daneben die bündigste Gewähr geleistet werden, wie unter keinerley Umständen irgend eine Veränderung mehr mit Kapital und Zinsen vorgenommen, vielmehr beyde zu jeder Zeit nach dem wahren Gehalt ihres Münzfußes baar ausgezahlet, auch keinen Belastungen mehr unterworfen seyn sollen, und die Zuversicht hierüber könnte nicht glaubhafter gemacht werden, als eben durch die besagte Kommission, welcher die unbeschränkte Aufsicht und Verwaltung der zu dem Ende bestimmten und abgesonderten Kassen aufgetragen würde.

Ob übrigens die Gläubiger ihre Bezah-

lung wirklich im baaren Gelde oder in Bankozetteln empfiengen, wäre, sobald die Bank letztere wieder realisirte, völlig einerley, nur daß der wahre Betrag aller Anleihen, wobey die Zahlung im baaren Gelde ausdrücklich im voraus ausbedungen worden, auch nach diesem Maasstab festgesetzet bleiben, und also die Banknoten nicht für voll, sondern nach ihrem kursmässigen und nunmehr regulirten Werth gerechnet werden müssen. Sehr rathsam scheint es daher, daß wenn seither etwa die vorläufige Verfügung getroffen worden, bis auf weiter auch dergleichen auswärtige Schulden in Bankozettel für voll zu entrichten, darunter nur eine provisorische Maaßregel bis zur definitiven Regulirung des Finanzzustandes beabsichtiget zu haben, und demnächst die baare Zahlung derselben wieder herzustellen. Diese würde wenigstens unumgänglich nothwendig, sobald man sich zu dem Mittel entschlöße, durch Herabsetzung des Zinsenfußes einen Tilgungsfond anzulegen, weil denen Gläubigern nicht zugemuthet werden kann, einen gedoppelten Verlust an Kapital und Zinsen zu erleiden. Der heruntergesetzte Zinsenfuß hat aber, indem er ein gleich nützliches Resultat für den Staat liefert, doch vor der willkührlichen Kapitalverminderung den wesentlichen Vorzug: daß man im Wege

der Ordnung verfährt, indem man entweder die Zustimmung der Gläubiger einholet, oder sie im Weigerungsfall auf die Hypothek anweiset, wodurch dann auch denen eingegangenen öffentlichen Verträgen keineswegs zu nahe getreten wird.

2) Sollte hingegen die Regierung sich die gegründete Ueberzeugung verschafft haben, daß sowohl die ausserordentlichen Abgaben, weder durch eine fernere Erhöhung noch durch strengere Erhebung der bestehenden, keine zureichende Einnahme abwerfen können, um den Schuldverbindlichkeiten des Staats zu genügen; oder daß die deßhalb erforderlichen baaren Versendungen bey weitem nicht durch die zu erwerbenden Handelsvortheile des Landes aufgewogen werden, und mithin der Nahrungsstand desselben durch die wiederholten Abflüsse seines umlaufenden Reichthums mit einem gänzlichen Verfall bedroht wird, so vermag auch die Regierung sich der drückenden Obliegenheiten gegen ihre Staatsgläubiger nur auf eine rechtmässige Weise zu entledigen: indem sie die Domainen als

die Hypothek zur Abbezahlung überhaupt verwendet.

Um das Mittel der Auflagen zur Zahlung der inländischen Schulden zu benutzen, hat man nur in Erwägung zu ziehen: wie weit die mehr oder mindere Belastung der Unterthanen ohne Unterdrückung ihres Fleißes und Handels geschehen kann, und sie wird sich viel höher treiben lassen, wenn die erhobenen Summen immer wieder in den einheimischen Umlauf zurück fließen, um dort neuen Erwerb zu verursachen. Soll hingegen diese gleiche Summe zur Befriedigung auswärtiger Gläubiger dienen, so fällt nicht nur die gedachte Rückwirkung davon gänzlich weg, sondern es kömmt überdem hauptsächlich noch darauf an: ob der Staat diese fortgesetzten Abflüsse seines umlaufenden Zahlvermögens entbehren, und auf einer andern Seite wieder ersetzen kann; und wenn ihm die Mittel hiezu fehlen, so ist dadurch der Vermehrung der Abgaben zu jenem Behuf eine unverrückbare Schranke gesetzet, welche die Regierung nicht überschreiten darf, ohne den Ruin des Staats zu veranlassen, und mithin auch die Forderungen seiner Gläubiger in noch größere Gefahr zu bringen. Diesen war zwar ihr gleichmäßiger Antheil an

allen öffentlichen Staatseinkünften verschrieben, indessen hören ihre Ansprüche auf die zu erhaltenden Abgaben auf, exigibel zu seyn, unter Umständen, wo der Staat eben so wenig baares Geld hat, als dessen Erwerb ihm unmöglich wird; sie sind aber berechtiget, sich damit an die weitere Hypothek zu halten; und der Staat erfüllet seine Verbindlichkeit gleichfalls, wenn er ihnen selbige nach einer vorgeschriebenen Ordnung an Zahlungsstatt überläßt. Solche weitere Hypothek besteht aber aus den eigenthümlichen Staatsgütern oder eigentlichen Domainen. Der Maasstab für die Ueberweisungen wird gegenseitig durch den Zinsenfuß der jedesmaligen Obligation und nach dem geschätzten Ertrag der anzuweisenden Ländereyen bestimmt. Die eigentliche Vertheilungsart, da wo solche zur wirklichen Vollziehung kömmt, hängt natürlich von örtlichen Beschaffenheiten ab, sie wird aber durch gewisse allgemeine Vorschriften fast allenthalben zu erleichtern seyn. Eine Hauptschwierigkeit würde hin und wieder eintreten: wie große und meistens zusammenhängende Besitzungen in so viele kleine und vereinzelte Stücke abgetheilt werden könnten, um auf den Betrag der einzelnen Staatsobligationen zu passen. Wo dergleichen wirkliche Parcellirungen zu veranstalten sind, da werden

sie nach anerkannten Grundsätzen der Staatswirthschaft gewiß sehr zuträglich seyn. Wenn sie aber auch in den häufigern Fällen, vermöge der Lokalitäten nicht auszuführen stünden, so würde dieses doch nicht behindern, mehrere Inhaber von Schuldverschreibungen auf ein grosses Grundstück anzuweisen, indem man ihnen entweder überließe eine mögliche Theilung zu bewerkstelligen, oder im Gegentheil verstattete, durch weitere freye Disposition, sich unter einander zu reguliren, auch ihre Antheile ungehindert wieder zu veräussern, oder das ganze Grundstück zum öffentlichen Feilboth zu bringen. Dann es könnte sonst dem fremden Besitzer von wenigen Obligationen z. B. von etlichen tausend Gulden sehr beschwerlich und kostspielig fallen, sich damit in einer entfernten Provinz anweisen zu lassen und dort die Aufkünfte wahrzunehmen. Allein eben für solche Gläubiger ist es genug, ihnen durch die vorzunehmenden Anweisungen die Mittel und Wege verschafft zu haben, ihre Obligationen für einen gesicherten Betrag jederzeit und leichter zu veräußern; es werden sich dann genug Käufer dazu auch in der Fremde finden, welche damit auf die Erwerbung von Domanialgütern speculiren wollen. Nur wären die Sachen so einzurichten, daß nach einer festgesetzten Frist,

z. B. nach Ablauf des nächsten Jahres, die wirklichen Zutheilungen an die zeitigen Inhaber der Obligationen vollzogen werden könnten. Viele derselben befinden sich durch ihre Schuldforderungen gewiß im Stande einzelne große und mehrere Ländereyen zu übernehmen.

Es ist nur die Absicht hier zu zeigen: daß ein Staat, in den Fällen, wo er kein baares Geld mehr anschaffen, oder die fortgesetzten Abflüsse davon nicht länger mehr ohne sein gänzliches Verderben aushalten kann, sich von seinen drückenden auswärtigen Schulden nicht besser zu befreyen vermag, als indem er das dafür verhypothecirte öffentliche Eigenthum, seine Domainen, denen Gläubigern überläßt, ohne ihnen alsdann irgend eine Auswahl über eine andere Art der Bezahlung zugestehen zu können.

Um dabey das anwendbarste Verfahren zu bestimmen, sind genaue Lokalkenntnisse und die Berücksichtigung besonderer Umstände erforderlich. Da beyde in gegenwärtiger Schrift nicht verlangt werden können, so soll die eben davon angegebene Ausführungsart, nicht als eigentlicher Vorschlag, sondern nur zur Erläuterung des aufgestellten Grundsatzes dienen.

Einer

Einer solchen genauern Prüfung wäre es demnach anheim zu stellen: ob überhaupt die Methode der direkten Zuweisungen einzelner Theile von den Domainen an die Gläubiger zu ergreiffen ist, und alsdann etwa durch Verloosung nach Numern geschehen könnte, um dabey den Anschein willkührlicher Begünstigungen zu vermeiden, oder ob nicht andere Arten der Abbezahlung mittelst der verhypothecirten Domainen und unter diesen entweder der öffentliche Verkauf derselben, oder die Formirung einer gemeinschaftlichen Confursmasse unter einer besonders dazu angesetzten Kommission den Vorzug verdienen. Bey letztern würden dann die nothwendigen Bedingungen eintreten: erstlich, daß alle Jahre in ununterbrochener Folgeordnung nur für eine bestimmte Summe Domainen zu verkaufen stünden, damit der Verkauf in einem richtigen Verhältniß zu den Ankäufern bliebe, und die Güter nicht aus Mangel an Concurrenz unter dem Werth weggegeben würden; zweytens müßte festgesetzet seyn, entweder daß der Kaufpreis nicht anders wie in benannten Obligationen entrichtet, oder doch, wenn man allenfalls auch dem Inländer den Ankauf der Domanialgrundstücke erleichtern und so die Anzahl der Concurrenten vermehren wollte, der im Geld zu erhebende Kaufschilling

unverzüglich zum Abtrag der Staasobligationen, so wie deren Numern in der deßhalb zu veranstalteten Ziehung herauskommen würden, verwendet werden solle. Ob die Bezahlung in baarem oder Papiergelde geschähe, wäre völlig einerley, sobald letzteres gegen das erste in der Bank umgesetzet werden kann. Auf das baare Geld aber, welches vermuthlich dadurch von der Fremde hereingezogen würde, ist nicht viel zu achten, weil es keinen Unterschied macht, ob die auswärtigen Schuldforderungen erst damit getilgt, oder ob sie gleich an Zahlungsstatt angenommen werden. — Ein wesentlicher Nutzen dürfte indessen aus der Verstücklung oder den Verkauf der Domainen zur Lösung auswärtiger Schulden erwachsen, indem dadurch fremde Kapitalisten mit ihrem Vermögen ins Land herein gezogen werden, oder doch das dort angelegte Einkommen auch großentheils eben daselbst wieder verzehren; wenn hingegen von den ausserhalb versandten Zinsen keine Spur im Lande zurück bleibt.

Nach der im Jahr 1803 vorgenommenen Schätzung, sind in öffentlichen Angaben, die gesammten Domainen, welche mit zum Unterpfand der Staatsschulden dienen, zu einem Kapitalwerth von 330 Millionen angeschlagen.

Es ist zwar nicht bekannt, ob hiebey nach dem Maaßstab des baaren Geldes oder ungefähr nach dem damaligen Kurs des Papiergeldes gerechnet worden. Ist dagegen nur der seitherige Ertrag, den der Staat von solchen Gütern bezogen, zur Norm der Schätzungen angenommen, so wird jeder Privateigenthümer durch eine gewöhnlich höhere Benutzung, die Differenz in der Taxe wiederum von dieser Seite nachholen. Wäre indessen auch nur der Werth von 300 Millionen nach dem Zinsenfuß von 4 pro Cent. in wirklicher Anrechnung zu bringen, so würde diese äusserst beträchtliche Summe wohl nach aller Vermuthung zureichen, um die gesammte auswärtige Schuld, oder auf jedem Fall doch den bey weitem größten Theil davon zu tilgen, so daß der unbedeutende Rest dem Lande nicht mehr lästig fallen könnte. Diese Befreyung muß das Augenmerk der Regierung seyn, um das Uebel zu heben, welches an dem Wohlstande des Landes zehret. Sollte aber der ganze Betrag der Domainen nicht zur Tilgung der dem Auslande schuldigen Summen nöthig seyn, alsdann erst dürften auch die Schuldforderungen der Inländer mit daran concurriren, sonsten hätten sie keine Ansprüche auf selbige, indem wie gezeigt worden, die Regierung auf eine mehr angemessene Weise

für ihre Befriedigung zu sorgen die Mittel in Händen hat, und zugleich in Vollziehung setzen wird.

Wenn der Kredit des Staates und die Sicherheit seiner Gläubiger bey jeden künftigen Vorkommenheiten begründet seyn sollen, so muß das ganze Schuldenwesen, soviel nur die Verfassung der Länder es zuläßt, sowohl unabhängig von Regierung als abgesondert von deren andern Kassen, nach einer durchstehenden Ordnung verwaltet werden. Diese allerdings nicht leichte Aufgabe wird aber nicht eher völlig gelöset werden, als wenn die gesamte Regulirung und Verwaltung der Staatsschulden einer besondern Kommission übergeben würde, welche verfassungsmässig angeordnet und bevollmächtiget wäre, die ihr angewiesenen Aufkünfte und Fonds unmittelbar von den Erhebungsbehörden einzufordern, um damit nach der festgesetzten Ordnung die Zinsen berichtigen, und das Kapital allmählig abtragen zu können. Würde die Regierung zugleich mit den Ständen eine solche Ordnung garantiren, und die Vollmacht dazu ertheilen wollen, so müßte demnach die Schuldenkommission für deren künftige Erfüllung und für alle vorfallende Unrichtigkeiten in ihrem eigenen Namen

verantwortlich gemacht, ja selbst direkte darüber gerichtlich belangt werden können. — Da nach allgemein ausgemachten Grundsätzen des Staatsrechts, die Kosten welche zur Sicherheit und Beschützung des Staats aufgewendet worden, und wovon nur allein der Regierung mit dem Recht des Kriegs und Friedens die nothwendige Beurtheilung zusteht, eine auf alle Theile der Monarchie verhältnißmässig zu vertheilende Last ausmachen, wogegen in der Regel keine befreyende Privilegien statt finden sollen, so dürfte die Fundirung und Berichtigung der Schulden überhaupt nur mit der vereinigten Theilnahme aller Provinzen anzuordnen seyn, wenn gleich die Art derselben, so wie die Zusammensetzung der deßfallsigen Kommission sich immer aus den Partikularverfassungen der einzelnen Länder ergeben muß. Sehr passend würde es noch seyn, bey letzterer bevollmächtigte Deputirte von den gesammten Gläubigern zuzulassen, und bey der Verwaltung anzustellen. — Ueberdem läßt sich kein geordneter Finanzzustand ohne eine zweckmässige Absonderung der verschiedenen Kassen denken.

Die hier vorstehende Ansicht sowohl von der Circulation des Papiergeldes, wie von den öffentlichen Schulden der Oesterreichischen Mo-

narchie sollte blos nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen dargestellet, und der, in deren Gemäßheit entworfene Plan als ausführbar gezeigt werden. Genaue Details und Lokalkenntnisse kamen freylich hiebey dem Verfasser nicht zu statten; allein wenn auch die besondern Umstände und Beschaffenheiten des Ortes allerdings die Anwendung allgemeiner Grundsätze modificiren, so vermögen sie doch eben so wenig ihre Wahrheit aufzuheben, als die Ideen eines richtigen Plans etwas anders als das Resultat solcher Grundsätze seyn können. Die feste Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits war die Grundlage der Vorschläge zu einer verbesserten Ordnung in den Finanzen; zugleich sollte aber auch gezeigt werden, wie der eigene Vortheil des Staats die genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten unumgänglich erheischt, und was für zulängliche Hülfsmittel ihm deßhalb zu Gebote stehen, wenn nur der gehörige Gebrauch davon gemacht wird.

Der so gesicherte Kredit wird alsdann auch bey künftigen Bedürfnissen eine ergiebige Quelle abgeben, um aus Verlegenheiten zu ziehen, in welchen ein großer Staat durch seine politischen Verhältnisse doch innerhalb eines gewissen

Zeitraums immer verwickelt wird. Selten vermag ein gesammelter Schatz mehr wie die ersten Zubereitungen oder den Anfang eines Krieges zu bestreiten; auch durch ausserordentliche Steuern lassen sich die erforderlichen Summen schwerlich schnell und hinreichend zusammenbringen. Kredit aber nach einer fest bestehenden Ordnung, verleihet einem Staate die Kräfte um ungewöhnliche Anstrengung für eine längere Zeitlang wie seine Gegner ohnedem auszuhalten; indem er so das Vermögen anderer Länder sich temporell zu eigen macht, benutzet er gleichsam ihre Kräfte in seinem Streite.

Der Staat wird freylich für die Erhaltung oder eigentlich für die Gründung seines Kredits zur Bezahlung aller seiner gegenwärtigen Schulden, nicht nur einen großen Theil der zu erhebenden Abgaben verwenden müssen, sondern auch seiner beträchtlichen Domainen verlustig gehen; allein dieses ist eine Folge nicht sowohl des vorgeschlagenen Mittels, als von dem einmal tief liegenden Uebel, dessen Heilung auf keine andere Weise bewirkt werden kann. Vermögte der Staat dagegen auch durch allerley Künste die Bezahlung seiner Gläubiger zu umgehen, wollte er es vorziehen

einen mehr oder minder verdeckten Bankerott zu machen; würde er dadurch etwas anders thun, als theils den Ruin vieler Tausende seiner Bürger und mithin des Nationalwohlstandes verursachen, theils die Stütze künftiger Unternehmungen, seinen auswärtigen Kredit unwiederbringlich zu Grunde richten?

Im Vergleich mit dem unermeßlichen Nationalkapital der gesammten Oesterreichischen Lande sind die Revenüen der Krone überhaupt und darunter besonders derjenige Theil, welcher durch Auflagen erhoben wird, immer nur noch geringe. Sollten daher letztere, wie jedoch nicht verlautet, schon jetzt drückend seyn, so könnte solches nur von der Art der Belastung oder der Erhebung herrühren, welche beyde sich reformiren liessen.

Wenn dann auch die Besorgniß, durch immer weitere Vermehrung der Auflagen endlich denjenigen Punkt zu erreichen, wo diese in dem erhöhten Fleiß und der Arbeit der Unterthanen keinen Ersatz mehr finden, und daher für das Einkommen und Kapital zerstöhrend werden müssen, wenn diese Besorgniß, sage ich, eine weise Regierung mit möglichster Vorsichtigkeit und Sorgfalt handeln läßt, um keinen

neuen Krieg, ohne die reifste Prüfung über dessen Nothwendigkeit zu unternehmen; so dürfen alsdann alle Staatsbürger sich nicht bedenken, einen größern Theil ihres Einkommens dem anerkannten allgemeinen Besten zum Opfer zu bringen. Und sie werden dabey selbst nicht einmal eine Ursache finden, unzufrieden zu seyn, sobald nur die gehörigen Rücksichten beobachtet werden, welche hauptsächlich darin bestehen: daß das Volk die bestimmte Verwendung der Abgaben zu den angegebenen Zwecken, so wie das Ende derselben absehen kann, indem sie gleich nur für die angemessene Zeit auferlegt werden; und daß die Schulden überhaupt ohne hinlängliche Begründung sich nicht ins Unendliche häufen.

Nach diesen Grundregeln würde also bey allen ausserordentlichen Bedürfnissen des Staats, welche Anleihen erforderlich machten, für die Zukunft zu verfahren seyn. Der Staat müßte, wenn er Geld im In- oder Auslande borgte, als feste Norm unter jeden Umständen befolgen: daß irgend eine Anleihe nicht eher gültig abgeschlossen ist, bevor nicht zugleich durch specielle Anweisung auf den Belauf gewisser Taxen ein be-

stimmter Fond ausgemittelt worden, um neben den versprochenen Zinsen auch innerhalb der festzusetzenden Frist, das Kapital allmählig abzuzahlen. Die Frist wird kürzer oder länger anzunehmen seyn, je nach dem Belang der zu borgenden Summe, damit die deßfallsigen Auslagen durch eine ausgedehntere Zeitfrist weniger lästig werden. Dergleichen Fundirungen der Anleihen, unter Zurückzahlung des Kapitals nach festgesetzter Zeit und Ordnung kann auf eine gedoppelte Art geschehen: indem man den alljährlich bestimmten Abtrag entweder gleich von der Zeit der abgeschlossenen Anleihe an, vornimmt, oder damit erst nach einer Reihe von Jahren den Anfang macht. Ersteres hat den Vorzug, daß für die Tilgung durch eben die Auflage schon mit gesorgt ist, bey letzterem muß aber der Fond dazu erst später verschafft werden, welches selten vor Ende des Krieges oder der sonstigen Verlegenheit zu geschehen pflegt, hingegen ist dann während dessen die Last der Abgaben auch leichter zu erschwingen.

Wenn das Anticipirungssystem seinen bewährten Nutzen leisten soll, so muß nur der jederzeit für den besondern Zweck angewiesene Fond, weder über den Ertrag hinaus, noch

vor Ablauf des ersten Termins mit nachherigen weitern Zahlungen belastet werden können.

„Diese Methode, sagt v. Struensee *), sollten alle Staaten, die keinen so ausgebreiteten Kredit als England haben, erwählen. Es gehöret ein sehr blühender Kredit dazu, um den Kapitalisten zu bewegen, daß er sein Geld gegen Zinsen hergebe, und dem Rechte entsage, sein Kapital zurück zu fordern, so lange ihm jene bezahlt werden.“ — Der Staat kann Zeitpunkte wählen, wo er mit Bequemlichkeit das Geld herbey schaffen wird, und kann das Kapital in so kleinen Theilen zurückzahlen, daß die auf jeden Termin nöthige Summe nie Verlegenheit verursacht.“

Ausserdem ließe sich der Versuch machen, durch Zeit und Leibrenten bey vorkommenden Nothfällen die Darleiher von Geldern anzulocken, oder ihnen solche auch als Supplement oder Prämie bey den Anticipationen, wie in England zuzugestehen. Den Vorzug darunter verdienten aber die Tontinen, wiewohl die Schuld dabey später, wie bey Leibrenten aufhöret, weil die Tontine nur wenig höhere Zin-

*) am a. Orte. S. 427 u. 28.

sen, wie die sonst üblichen zu geben braucht, und die Leute sowohl durch das Zutrauen, welches jeder auf sein eigenes Leben setzet, als durch die Aussicht ihre Einnahme jährlich wachsen zu sehen, sehr vortheilhaft dazu angezogen werden. Immer wird ein erfordertes Kapital weit besser durch Tontinen, die allenfalls auch in Klassen, nach dem verschiedenen Alter abzutheilen wären, als durch irgend eine Lotterie aufzubringen seyn.

Um eine gleichförmige Ordnung für das gesamte Kreditwesen des Staats einzuführen, wäre der vorgedachten zur Schulden Regulirung verordneten Kommission auch die Fürsorge für alle und jede weitere Anleihen, so wie die Verwaltung der jedesmahl dazu verpfändeten Fonds aufzutragen, damit die Gläubiger wegen genauer Erfüllung der geschehenen Zusagen sich an selbige zu halten berechtiget wären.

Die Methode um Kapital und Zinsen bey allen künftigen Anleihen speciell zu fundiren, wird zwar der Regierung einen solidern Kredit und die Mittel verschaffen, sich aus den Verlegenheiten zu ziehen, worin sie durch den Drang der Zeitumstände versetzet werden mag. Allein die große Frage, worauf man am Ende immer

zurückkommen muß, ist die: ob und wie lange die Kräfte des Landes die fortdauernden baaren Geldabflüsse zulassen? Wenn entweder einheimische Anleihen auf auswärtige Kriege verwandt, oder das im Ausland geborgte Geld auch dort wieder ausgegeben wird, nachher aber die Verzinsung desselben doch immerfort aus den inländischen Vorräthen bestritten werden soll, so müssen natürlich die Kapitalien, welche sonst auf die Produktion des Landes angelegt wären, und mit ihnen seine ganze Industrie immer mehr abnehmen. Der wesentlichste Punkt ist also: daß durch fortschreitende Verbesserungen in der Kultur des Bodens und in allen Gattungen des Kunstfleißes, das Nationaleinkommen dahin vermehret werde, um in der allgemeinen Abrechnung mit dem Auslande einen sichern Ueberschuß zu gewinnen, von welchem hernach auch der Ersatz für die auswärtigen Zinsenzahlungen bestritten werden kann. Die Regierung wird ihr vorzüglichstes Augenmerk darauf richten, daß die Nation in den Fortschritten des Wohlstandes nicht aufgehalten werde. Die unübersteiglichen Hindernisse welche eine Zeit hindurch dabey im Wege gestanden, und einen entschiedenen Verlust zugezogen haben, sind: der nachtheilige Stand des Wechselkurses, der schwankende Werth der umlaufen-

den Zeichen und alles nutzbaren Eigenthums, die daraus entstandenen unrichtigen Verhältnisse, und der mangelhafte öffentliche und Privatkredit.

Die verderblichen Folgen dieser Hindernisse des Nationalwohlstandes einleuchtend darzustellen, war die Absicht des gegenwärtigen Versuchs; wiewohl der Verfasser zu einer solchen Aufgabe sich nur in der einzigen Hinsicht berufen fühlt, als eigenthümliche Ansichten wenigstens verschiedenartiger Ideen erwecken, neue Kombinationen befördern, und in so weit die wissenschaftliche Behandlung staatswirthschaftlicher Gegenstände zu allgemein nützlichen Resultaten führen kann.

Nachtrag.

Ueber die Anwendbarkeit des vorgelegten Plans unter den seitdem eingetretenen Veränderungen.

Geschrieben im Dezember 1805.

Der hier vorstehende Entwurf ward von mir zu Anfang dieses Jahres abgefaßt, und darauf einigen erfahrnen Geschäftsmännern in diesem Fache zur Prüfung mitgetheilet, deren Meinung ich vor der öffentlichen Bekanntmachung desselben zu erforschen mir angelegen seyn ließ. Während des hieraus entstandenen Verzugs aber, hatten sich nicht nur manche zur Anwendbarkeit des Plans untergelegte Voraussetzungen geändert, sondern auch die politischen Ereignisse seitdem, liessen die Frage als zweifelhaft erscheinen: ob in einem so gestalteten Zeitpunkte irgend eine Reform in dem Finanzwesen überhaupt zu unternehmen, oder nur

noch möglich sey? Die jetzige Wiederkehr des Friedens bringt eine neue Epoche hervor, und es ist in dieser Hinsicht, daß ich mir noch einige Zusätze und Bemerkungen erlaube, indem ich die schon früher entworfenen Verbesserungsvorschläge über die Finanzen Oesterreichs jetzt erst, jedoch in unveränderter Gestalt zur Kenntniß des Publikums bringe.

Ohne hiebey einen besondern Werth auf die zu dem Ende vorgeschlagenen einzelnen Maaßregeln zu legen, so wird es vielmehr nur darauf ankommen, ob die aufgestellten Grundsätze den richtigen Gesichtspunkt angeben, aus welchem allein diese ganze Sache zu betrachten steht. Ist man erst hierüber in Ordnung, so wird man über die Anwendung der passendsten Mittel und über das besondere Verfahren auch nicht lange mehr zweifelhaft bleiben, und ich räume alsdann auch gerne ein: daß man von solchem richtigen Standpunkt aus, einerley Ziel auch wohl auf mehreren verschiedenen, nur nicht entgegengesetzten Wegen zu erreichen vermag.

In

In dem Vorhergehenden habe ich zu zeigen gesucht:

Daß eine allgemein nützliche und wesentliche Reform in den Finanzen davon ausgehen muß; die Circulationsmittel (gegenwärtig allein das Papiergeld) wiederum auf einen sichern feststehenden Maasstab zu bringen.

Im Gegentheile aber

Daß eine fortdauernde Veränderung und das Schwanken derselben die nachtheiligsten Folgen auf das gesamte Kapital und Einkommen der Nation, so wie auf jegliche Nahrungszweige derselben haben müssen, indem sie jedes Privateigenthum und dessen Benützung vollkommen unsicher machen.

Daß selbst der Vortheil und Gewinn, welcher der Staatsverwaltung aus diesem Sinken ihrer Zahlungsmittel und dem mithin geringern Werth ihrer Schuldver-

schreibungen erwächst, mit jener Abminderung des Nationalreichthumes, mit dem Verlust der Staatsbürger, der sich in allen ihren einzelnen Umsätzen wiederholet, nicht in dem mindesten Verhältniß zu setzen ist;

daß daher endlich

ein partieller oder totaler Staatsbankerott unter jeden Umständen nicht nur schädlicher, wie die höchsten und drückendsten Auflagen auf die Gesammtindustrie wirket, sondern auch die Erwerbsquellen und Kräfte der Nation selbst auf lange Zeit zerstöhret.

Nach den in so vielen Ländern darüber gemachten Erfahrungen kann aber kein Papiergeld auf lange einen bleibenden und gleichen Werth anders behalten, als indem es auf irgend eine Weise realisiret wird. Die Veranstaltung dazu ist also nothwendige Bedingung, und die Staatsverwaltung muß die dienlichen Mittel aufsuchen. Ist jedoch ein circulirendes Papiergeld bereits unter seinem Nominalwerth

gefallen, so können die Inhaber desselben nichts weiter als die Diskontirung nach seinem zeitigen reellen Werth fordern. Dieser letztere hat sich nun, seitdem der vorstehende Aufsatz geschrieben, so bedeutend verringert, daß er von 75 pro Cent., wie er damals noch stand, bis ohngefähr zu 60 pro Cent. gefallen. Der Staat kann also nunmehr nur zu dem letztern Betrag diskontiren. Ich meyne aber zu beweisen, daß er dennoch hiebey nichts weniger wie gewinnet. Denn die Differenz, um wieviel er die Bankozettel nun weniger einzulösen braucht, wer anders als seine eigenen Unterthanen hat diese Einbuße zu leiden, und wie viele Stöhrung und Schaden ist denenselben noch ausserdem durch diese Veränderlichkeit und Unsicherheit des circulirenden Mittels bey allen Umsätzen im inländischen und auswärtigen Verkehr erwachsen? Den Ausländer konnte immer ein nur sehr geringer Theil solchen Verlustes treffen, da bey ihm die Wiener Banknoten doch niemalen im eigentlichen Umlauf sind, und wenn er sie auch annimmt, er sich derselben doch unverzüglich wieder entlediget, oder bey seinen Handlungs- und Wechselgeschäften auf das vermuthliche Abschlagen derselben meistens im Voraus gerechnet hat.

Von dem ganzen circulirenden Gelde in den Oesterreichischen Staaten ist dergestalt in der letzten Zeit von ungefähr sechs Monaten der fünfte Theil geschmolzen, und zwar gerade in den Taschen der gewerbtreibenden Klassen, je nachdem sie mehr oder weniger Geldvorräthe dazu brauchten. Und doch ist es mittelst dieses repräsentativen Reichthums, daß Gewinn bringende Anlagen gemacht, die Erzeugnisse des Landes befördert und umgesetzet werden. Durch die schnelle Circulation der Bankozettel ist freylich der Verlust unter so viele Einzelne vertheilet, allein er lastet nichts desto weniger in immer wiederholten Fällen auf die gesammten gewerbtreibenden Klassen. Es frägt sich wohl: ob dieselben vor sechs Monaten nicht bereitwillig den fünften Theil ihres Geldvorraths zu Maaßregeln hätten hergeben wollen, wodurch ihre übrigen zwey Dritteltheile und die damit zu beginnenden Unternehmungen für die Zukunft wären sicher gestellet worden, die es doch anjetzt weniger wie jemals sind, und zu welcher zweckdienlichen Reform des Papiergeldes hätte alsdann der Staat solche bedeutende Fonds nicht anwenden können?

Indem die Verwaltung schonender zu Werk gehen, die Unterthanen nicht mit meh-

reren Abgaben belasten wollte, haben doch nicht nur die eigentlichen Nahrungsquellen derselben um so mehr gelitten, sondern durch den schneller überhand nehmenden Fall der circulirenden Zeichen, ist eine noch grössere Verwirrung in allen Geschäften und eine völlige Unsicherheit einer jeden Art von Privateigenthum eingetreten, welche selbst mitten unter den ungünstigsten Umständen des Krieges doch die kräftigsten Maaßregeln zu schleunigsten Reform erfordert hätten, wenn sie nicht den Mißmuth der Unterthanen und die Zerrüttung der National-Industrie zur nächsten Folge haben sollten. Der Moment ist in der That dringend. Ohne die Einführung einer festen Ordnung, macht nicht sowohl die Staatsverwaltung als auch die Nation mit ihren Kräften Bankerott. Das traurige Beispiel von einem solchen durch alle Grade fortlaufenden Nationalbankerott, ist uns noch in dem gegenwärtigen Zustand von Frankreich aufgestellet, welches Land, ungeachtet der ausserordentlichen und baaren Zuflüsse, welche auf sonst ungewöhnlichen Wegen seit etlichen Jahren aus der Fremde wieder darin verbreitet worden, sich doch noch so wenig von dem erschütternden Fall eines Bankerotts erholen kann, daß die neuen Anlagen seiner Industrie im Vergleich mit den vorigen nur höchst mit-

telmässig und unbedeutend sind, und seine gesammte Handlungsbilanz noch sehr nachtheilig steht. Und wenn auch dagegen die Staatsverwaltung anjetzt keine oder sehr geringe Schulden abzubezahlen braucht, so ist es doch nur zu bekannt, daß sie nicht in ihrem eigenen Lande die grossen Hülfsmittel findet, deren sie bedarf.

Von der Oesterreichischen Regierung habe ich zwar die vollkommen gute Meinung, daß sie ähnliche Maximen nicht zu befolgen vermag. Diejenigen Verfügungen, welche sie noch bis zum Ausbruch des neuerlichen Kriegs mit Frankreich getroffen, geben wenigstens den Willen zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu erkennen, nur hat man dabey Bedenken getragen, sich der zulänglichen wiewohl durchgreifenden Mitteln zu bedienen. Denn nach längerer Untersuchung verschiedener Finanzpläne, schritt man zulezt ungefähr sechs Monate vor der gedachten Epoche, doch nur zu einer solchen Einrichtung, welche zwar in dem fortschreitenden Fallen der Bankozettel einen augenblicklichen Stillstand verbreitete, ohne indessen deren Schwanken ganz zu heben; allein auf der andern Seite dem auswärtigen Kredit einen derben Stoß gab, und auch der

innern Industrie nicht die erwartete Beruhigung und Zuverlässigkeit zu ertheilen vermogte.

Daß man bey der politischen Lage und den auswärtigen Verhältnissen der Monarchie, sich nicht von den etwa gesammelten Baarschaften entblößen wollte, war allerdings rathsam, nur gewährten auch die partiellen baaren Zahlungen, zu welchen die Regierung mit großen Kosten schritt, nicht einen verhältnißmässigen Vortheil für den Empfänger, sondern gaben nur dem Wucher neue Nahrung.

Wie nun aber der Entschluß zum Kriege gefaßt war, da hätte dem Ausbruch desselben nothwendig eine Regulirung des Finanzwesens vorausgehen sollen: dem Papiergelde mußte zuvor irgend eine Haltbarkeit wieder verschafft werden, und wenn der Schauplatz des Krieges auswärts ist, so darf der Soldat nicht anders wie im baaren Gelde seine Zahlung erhalten, wenn auch dasselbe nach einem etwas geringern Gehalt ausgeprägt seyn kann. Hiezu durfte selbst ein Theil des gesparten Schatzes ohne Bedenken verwandt werden; und es würde vielleicht unter veränderten Umständen nachgehends in Freundes wie in Feindes Land nicht schwer gewesen seyn, das so ausgegebene Geld

auch wieder einzuziehen. Auf die auswärtigen Subsidien mußte man hiebey allerdings rechnen, und so hätte unter Beyhülfe der ausgeschriebenen Natural-Lieferungen wirklich der Krieg, selbst bey den zerrütteten Finanzen eine Zeitlang fortgeführet werden können.

Wie man aber statt dessen versuchte, die Truppen auch auswärts mit Papiergeld zu bezahlen, wie man demselben im Auslande selbst einen bestimmten Kurs festsetzen zu können glaubte, so, ich darf es sagen, ward dadurch auf mehreren Seiten gefehlet. Denn es wäre, selbst, wenn die Armee sich damals noch wie in Freundes Land betrachten wollte, leichter gewesen, die Bedürfnisse dort auf Requisition gegen Empfangscheine zum nachmaligen Abtrag, anzuschaffen, als in so vielen individuellen Fällen dem Papiergelde einen Werth beylegen zu wollen, den der Ausländer nicht anerkannte. Dieser glaubte sich damit doch keinesweges bezahlt, und lieferte seine Waare nicht anders wie zwangsweise ab. Der Soldat hingegen erhielt seine Löhnung in einem Gelde was keiner eigentlich annehmen wollte, und wobey er immer ansehnlich verlieren mußte: ich habe der Fälle gesehen, daß er es für den dritten Theil des Nominalwerthes hinweggeben müssen. Dieß

alles ist denn freylich nicht gemacht, dem Soldaten guten Willen und Zufriedenheit einzuflößen.

Am meisten aber schadete man durch diesen erzwungenen Kurs dem eigenen Kredit der Bankozettel selber. Sie kamen dadurch gleichsam in das Verhältniß einer Waare, die, beym Mangel der Abnehmer, überflüßig ausgeboten wird. Der Fremde konnte sie bey sich nicht ausgeben, und indem er sie dem inländischen Umlauf wieder zuzuschieben sucht, muß er sich derselben auf jede mögliche Weise entledigen. Diese Ursache hat denn vor allen übrigen gewirkt, den Kurs des Papiergeldes in einer so kurzen Zeit bis zu 3/5tel Theile herunter zu setzen.

Der ungünstige Gang des Krieges hat nun freilich diese Verwirrung nur noch vermehret. Allein es ließ sich doch mit ziemlicher Gewißheit vorhersehen: daß Oesterreich auch ohnedem und bey einem gewöhnlichen Lauf der Dinge, den Krieg auf die Weise nicht hätte fortführen können, daß es mit einem willkührlichen Papiergelde, wovon man weder die hinlängliche Sicherheit noch das Maaß und Ziel abzusehen vermogte, seine Truppen auswärts besoldete,

und dasselbe mehreren befreundeten oder neutralen Ländern aufgedrungen hätte. Bey der Besetzung feindlicher Länder wäre es, sobald man die Methode der Franzosen befolgen wollte, noch eher thunlich gewesen, die Truppen blos von erhobenen Contributionen und Requisitionen zu unterhalten.

Nach dem hier vorstehenden Plane hingegen, hätte die möglich gemachte Realisirung das Papiergeld wieder auf einen festen und sichern Fuß gesetzet. Dadurch wäre das baare Geld in allen Theilen der Monarchie zum Vorschein und in Umlauf gekommen, und würde so dem Staate auch die Mittel zu einer auswärtigen Kriegführung dargebothen haben.

Indem ich so einen festen Maaßstab des Geldes als wesentliche Grundlage einer vorzunehmenden Finanzverbesserung erforderlich gemacht, und die vielfachen Nachtheile gezeigt habe, welche aus dem Schwanken unter dem wahren Werth desselben für die gesammte Industrie eines Landes hervorgehen; so muß ich nur noch bemerken: wie ein zwar niedriger aber bis auf einen gewissen Grad bleibender Kurs hievon sehr zu unterscheiden ist.

In einer sehr Kenntnißreichen und Achtungswürdigen Schrift, über den dermaligen Zustand der Oesterreichischen Staatsfinanzen, welche mir erst seitdem zu Gesicht gekommen, finde ich unter andern die Behauptung aufgestellet: daß das in der gesammten Oesterreichischen Monarchie circulirende Papiergeld noch um ein beträchtliches vermehret werden könne, weil es noch nicht zureichend sey, alle anjetzt erforderlichen Umsätze und erwerbenden Anlagen damit zu bestreiten: daß der niedrige Kurs desselben, weit entfernt, schädlich für das Land zu wirken, vielmehr nur zur Belebung des Wohlstandes und zur Erhöhung der Industrie beitrage: und daß, da der Wechselkurs zwischen zwey Ländern in dem nemlichen Verhältniß, wie ihre gegenseitigen Forderungen steht, Oesterreich auch nur mit seinem vermehrten Produktenwerth seine Schulden an das Ausland zu verzinsen und zu bezahlen im Stande sey, weil Oesterreich bey dem Mangel und der verbothenen Ausfuhr von Gold und Silber, seinen Handel mit dem Ausländer nicht anders fortsetzen und dessen Forderungen nur mit Waaren befriedigen kann *).

*) Es heißt daselbst: Das Ausland, das für seine Forderungen kein baares Geld von Oesterreich erhalten kann,

Hiergegen mögte ich, unter Beziehung auf das oben Gesagte, nur noch erinnern: das Papiergeld hat gegenwärtig ganz die Stelle des ehemaligen baaren Geldes eingenommen; bey der großen Anhäufung desselben, so daß man zu dessen Realisirung weiter keinen Rath mehr zu schaffen wußte, und bey dem viel schnellern Umlauf der Bankozettel, deren sich jedermann sofort ängstlich wieder zu entledigen sucht, sind alle Anzeigen vorhanden, um einen nur zu großen Ueberfluß des Papiers muthmassen zu lassen. Wenn dabey noch stets Anleihen zu Unternehmungen, und selbst auf die Hypothek von liegenden Gründen zu hohen Zinsen gesucht werden, so entsteht dieses wohl mehrentheils nur aus dem Mangel des Kredits bey unsichern Werth des Geldes, aus fehlerhafter Einrichtung der hypothekarischen Sicherheit, und weil

---

ist gezwungen, Waaren von daher in einem so hohen Preise zu beziehen, bey welchem es selbe eigentlich nicht gebrauchen könnte, und wenn schon der einzelne Oesterreichische Kaufmann dem Ausländer seine Waare nicht theuerer verkauft, als sie im Lande selbst gilt, so hat, im Ganzen betrachtet, der Staat immer den Gewinn, daß er eine größere Quantität seiner inländischen Produkte in die ausländische Concurrenz bringt, und daß er dafür einen Preis erhält, den ihm der Ausländer bey andern Umständen nie würde gezahlt haben.

der Wucher selbst bey den Staatspapieren und mehreren andern Gelegenheiten, ein noch Gewinnreicheres Spiel treiben kann. Eben die unbegränzte Vermehrung der Bankozettel war doch wohl, verbunden mit der daraus entstandenen Unfähigkeit ihrer Realisirung, die erste und hauptsächlichste Ursache ihrer Herabwürdigung. Um sie daher wieder in Kredit zu bringen, würde man nicht vielmehr mit ihrer bisherigen Anzahl sich in bestimmten Schranken halten müssen?

Vollkommen stimme ich aber dem eben gedachten Schriftsteller bey, wenn er weiterhin sagt:

„So groß auch die ausgegebene Summe „dieses Papiergeldes seyn mag, so kann „sie doch nicht allein das innere Verkehr „in lebhaftem, raschen Umschwung erhalten, und wenn neben dem Papiergelde „nicht eine angemessene Quantität baaren „Geldes im Umlauf erscheint, so muß „die Nationalthätigkeit, reger Handel und „Wandel darunter leiden.“

Ein niedriger auswärtiger Wechselkurs gleichfalls, ist zwar an sich dem Wohlstande

eines Landes nicht geradezu nachtheilig, allein ich begreife auch nicht, wie er ihm vortheilhaft seyn kann. Sobald nur ein festes Pari nach dem innern Gehalt der Geldsorten dabey statt findet, und das geringe Schwanken desselben entweder aus dem zufälligen und veränderlichen Gange der Handlung entstehet, oder ungefähr nur die Kosten der baaren Remessen nicht überschreitet; so verhält sich ein niedriger Wechselkurs zu dem höhern auswärtigen wohl gerade so, wie der leichtere Münzfuß des einen Landes, zu dem schwerern des andern. Der angegebene Nominalwerth macht hiebey nichts aus, und kömmt bey der Berechnung mit dem Auslande bald auch nicht mehr in Betracht. Denn sind 100 fl. Bankozettel einmal bis auf 60 fl. gesunken, und könnten dann nur auf diesen stehenden Werth festgehalten werden, so gewöhnt sich jedermann leicht daran, sie um nichts höher zu halten. Will man alsdann doch die alten Namen beybehalten, so steigt dagegen das baare Geld in seinem Agio eben so um 2/5tel seines eigentlichen Gehalts; und wenn dieses eine Zeitlang gedauert hat, so folgen auch die Preise aller Dinge in einem gleichmässigen Verhältniß. Ich sehe also nicht ein, wie aus einem Wechselkurs, der gegen andere oder auch gegen seinen eigenen ursprünglichen No-

minalwerth blos niedrig steht, sobald er nur wiederum zu einem bleibenden Maaßstab dienen kann, auf irgend einer Seite Vortheil oder Schaden seyn könne.

Entstehet aber diese Veränderlichkeit des Kurses aus dem Mistrauen und der unsichern Annahme des Papiergeldes, aus dessen ungewisser und unzulänglicher Begründung, welche einen immer weiter gehenden Verfall desselben nach sich ziehen, so gehet mit diesem verschwundenen Werth der circulirenden Zeichen, unstreitig auch ein Theil des Nationalreichthums selbst verloren, und weit entfernt, daß hieraus einiger Nutzen erwachsen könnte, erblicke ich darin nur die, hier oben in der ersten Abtheilung beschriebene Unordnung und Verwirrung. Nicht sowohl der niedrige Stand, als vielmehr der schwankende und immer herabgehende Werth des Papiergeldes ist das Unglück, welches durch sich selbst wieder neue schädliche Folgen verursacht. Und um diesen Einhalt zu thun, muß man solche Maasregeln ergreifen, wodurch allein ein festes Verhältniß wieder eingeführet wird.

Der klassische Büsch (in seinen Zusätzen zur Darstellung der Handlung) sagt hierüber:

„Banknoten würden noch immer ein gu„tes Papiergeld seyn, wenn sie in einem „unveränderlichen Verhältniß bes„ser oder schlechter als dieses bleiben „könnten. — Nur dann ist dieses ein „vollkommenes Papiergeld, bleibt ein sol„ches, so lange die Kasse zur baaren „Bezahlung offen bleibt.“

Es mag immerhin seyn, daß mehrere Nutzenbringende Anlagen seit den letzten Jahren in den Oesterreichischen Provinzen eben daher entstanden sind, um sich der vorräthigen Banknoten nur auf jede mögliche Weise zu entledigen, und sie zu einem sichern Kapital zu machen; allein der damit beschaffte Erwerb ist unter solchen Umständen doch eigentlich dem Lande nicht zu gut gekommen, und es bleibt noch immer die Frage übrig: ob die schon vorher wohlgegründeten Erwerbsquellen Oesterreichs nicht vielleicht mit baaren Hülfsmitteln, während eben dieses Zeitraums, ein noch besseres Gedeihen gehabt hätten?

Wenn es ferner unläugbar ist: daß wenn der Verkehr mit dem Ausländer fortbestehen und die Forderungen desselben befriediget werden sollen, dieß nicht anders wie mittelst eines

Zuschußes an Geld oder Waaren geschehen kann, und wann das erstere ausgegangen, die letzteren dafür eintreten müssen, so läßt sich doch hieraus noch nicht die Schlußfolge ziehen: daß diese ganze Differenz nur mit solchen Waaren gedeckt worden, die man im Lande überflüßig gehabt, oder deren Hervorbringung daselbst um eben so viel erhöhet worden. Denn grade dieses sollte doch wohl den eigentlichen Vortheil ausmachen.

Die Zahlungsbilanz mit dem Auslande kann berichtiget werden:

Einmal: indem jeder Einzelne natürlich seine Ausgaben nach seiner Einnahme abzumessen genöthiget ist, also auch den Verbrauch ausländischer Artikel auf so viel beschränken muß, als er mit seinem Erwerb zu bezahlen vermag. Hiernach wird also auch die gesammte Einfuhr fremder Gegenstände bestimmt, und richtet sich im ganzen immer nach der durch die Gegenausfuhr erworbene Zahlungsfähigkeit, wenn gleich dabey noch ein Ausfall in der Bilanz statt finden kann.

Anderntheils muß eine solche Entbehrung

zur Zeit der Noth selbst an den Gegenständen inländischer Erzeugung ausgeübt werden, indem die Produkte und Waaren, welche nun dem Ausländer an Zahlungsstatt für die vermehrte Schuld hingegeben werden müssen, nicht sowohl durch einen erhöhten Erwerb neu hervorgebracht, noch ein Ueberschuß des eignen Landes zu seyn brauchen, sondern durch den Drang der Umstände auch dem einheimischen Bedürfniß entzogen werden können. Und hierin mögte wohl eine Veranlassnng zu jener Theurung und dem Mangel liegen, wovon wir in den letzten Zeiten in diesen sonst doch so fruchtbaren Gegenden unaufhörlich reden hören.

Nach dem natürlichen Gang der Handlung bezieht der Kaufmann seine Waaren von denjenigen Oertern, wo er sie, mit eingerechneter Fracht, am wohlfeilsten einkaufen kann, und der niedrige Wechselkurs setzet ihn nun in den Stand, daß er dieses von den Oesterreichischen Handlungsplätzen auf eine für sich vortheilhaftere Art zu thun vermag, als welche sonsten bey einer gewöhnlichen Ordnung in der Natur der Sache liegt. Was ist dergestalt aber ein so vermehrter Absatz für Oesterreich

anders, als eine unnöthige Zubuße in seiner Bilanz, mithin ein Verlust.

Eine solche durch das herabgesunkene Papiergeld vermehrte Nachfrage des Ausländers nach einheimischen Artikeln ist dann vermögend der ganzen Industrie des Landes eine verkehrte und schiefe Richtung zu geben, und über alle, selbst die nothwendigsten, Gegenstände des Lebens der Einwohner, Mangel und Theuerung zu verbreiten. Natürlich werden diejenigen Erwerbszweige vorzugsweise kultiviret, welche den meisten und sichersten Absatz gewähren, und die eingetretene Concurrenz des Ausländers hat die Aussicht dazu bey gewissen Artikeln vermehret. Wenn also auf die vermehrte Kultur derselben das Kapital und die Kräfte der Nation hingewendet worden, so kann es nicht fehlen, daß in gleicher Masse die Produktion anderer einheimischer Lebensbedürfnisse abnimmt und vernachlässiget wird, und auch diese somit im Preise steigen.

Allein noch auf eine andere Art bekömmt die Nationalindustrie in ihrem gegenwärtigen Zustande eine falsche Richtung, wenn die erhöhte ausländische Nachfrage wenig oder gar keine inländische Fabrikate, sondern nur rohes

Materiale wie z. B. Wolle und andere Erzeugnisse der Landwirthschaft ausführet, und dadurch selbst dem weitern Emporkommen der Fabrikation des Landes entgegen wirkt.

Drittens: Angenommen indessen: daß die beschränkte Einfuhr ausländischer Erzeugnisse in der Bilanz wirklich von vortheilhaftem Betracht seyn soll; und daß ferner die vermehrte Exportation von Waaren, welche zur Saldirung erforderlich geworden, nicht sowohl auf die Entziehung einheimischer Bedürfnisse oder des Materials zur Fabrikation beruhet, als vielmehr das Resultat einer erhöhten Industrie und einen neuen Gewinn der seitherigen Nahrungsquellen andeutet; so bliebe doch zu bedauern, daß der ganze Nutzen davon, welcher sich sonst in der Handlungsbilanz des Landes äussern müßte, verloren gehet. Denn schon zu der Zeit, wie noch die Zinsen der auswärtigen Staatsschulden in baarem Gelde bezahlt wurden, und der Wechselkurs also blos die Verhältnisse des Handels angab, war das sich darauf beziehende Papiergeld allmählig immer tiefer um 25 bis 30 pro Cent. im Werth gefallen. Hätte damals wegen solcher vermehrten Waarenexportation die Handlungs-

bilanz für Oesterreich einigen bedeutenden und zunehmenden Ueberschuß gezeigt, so mußte dadurch mit dem Wechselkurs auch selbst das Papiergeld wieder im Werthe gehoben werden, und der Ausländer wäre seinerseits verbunden gewesen, jene Differenz in der Handlung mit baarem Gelde auszugleichen. Und aus dem entgegengesetzten Gang der Sachen ergiebt sich immer so viel: daß, wenn auch die Produktion und Industrie im Oesterreichischen, seit der größern Anspannung eine Zunahme erfahren, wenn selbst das Papiergeld als ein Beförderungsmittel zu neuen Anlagen hätte dienen können, doch ein solcher vermehrter Gewinn dem Nationaleinkommen wenig gefruchtet hat, und auch nicht eher von Nutzen seyn kann, bis nicht diejenigen Zeichen des Werthes, nach welchen die Ausgleichung mit den fremden Handlungsplätzen geschieht, wieder den erforderlichen Grad von Zuverläßigkeit erlangt haben.

Mit dem unsichern und immer sinkenden Werth des zirkulirenden Papiergeldes, wurden auch die Preise aller Waaren schwankend und kamen aus dem angemessenen Verhältniß; und indem nun der Oesterreicher mehr Erzeugnisse

liefern mußte, um in der Handlung mit dem Auslande die seitherige Balanz zu erhalten, entsteht hieraus nicht ein reiner Verlust für die Nation? Diese Folge aber gehet unmittelbar aus der Angabe hervor: daß durch den niedrigen Wechselkurs der fremde Kaufmann in den Stand gesetzet worden, mehrere und anderweitige Artikel nun von den Oesterreichischen Handlungsplätzen zu beziehen, die er vorher von andern Orten hernahm. Der Kaufmann wird hiebey durch seinen alleinigen Vortheil geleitet, und er mußte mithin unter übrigens gleichen Umständen seine Waaren wohlfeiler in dem Oesterreichischen einkaufen können, als solches nach der eigentlichen und vorherbestandenen Ordnung möglich war. Bey dem hohen Zinsenfuß von den anzulegenden Kapitalien, und bey dem durch die vertheuerten Lebensmitteln gesteigerten Arbeitslohn mußten die Preise der inländischen Erzeugnisse in Oesterreich doch noch mehr, wie anderswo in die Höhe gegangen seyn. Die Ursache der größern Wohlfeilheit läßt sich nur in der **Differenz** auffinden, welche **zwischen dem nominalen Werth des Papiergeldes im Lande, und dem reellen ausserhalb statt hatte.** Um soviel der auswärtige Kaufmann bey einem niedrigen Wechselkurs jedesmalige Gelegenheit fand, das Pa-

piergeld wohlfeiler einzukaufen, um soviel theurer konnte er denn freilich auch den nominalen Preis Oesterreichischer Produkte bezahlen, allein immer mußte er an Ort und Stelle noch nicht den völligen Werth dafür erlegen, weil er sie nach den eigentlichen und vorherigen Verhältnissen sonst gar nicht von dort her zu beziehen vermag. — Ohnerachtet jener imaginären Preiserhöhung hatte der Oesterreicher dabey immer einen doppelten Verlust zu tragen: einmal erhielt er nicht den vollen Preis seiner Waaren vom Ausländer, und dann verringerte sich noch diese in Papiergeld empfangene Zahlung, mittlerweile bis er sie wieder ausgab, unter seinen Händen. Dieser ganze Gang der Sachen erkläret sich, wenn man bedenkt, daß der Wechselkurs völlig von dem Kredit oder eigentlicher dem Diskredit, abhängig war, welchen das Papiergeld auf den auswärtigen Handelsplätzen fand, und wenn auch der Inländer demnächst folgte, und die Preise seiner einheimischen Erzeugnisse gleichmässig aufschlug, so hatte doch der fremde Kaufmann die ersten Bestimmungen angegeben, und seinen Vortheil darnach schon vorweg genommen.

Um daher von den erwerbenden Anlagen, die unterdessen durch den stärkern Umtrieb der

zirkulirenden Zeichen entstanden seyn mögten, einen wirklichen Nutzen beym Nationaleinkommen zu erlangen, und zugleich die überspannte Theurung so vieler Artikel einheimischer Consumtion wiederum auf ein richtiges Maas herabzubringen, so wird diesemnach ein feststehender Werth des Papiergeldes, als des anjetzt einzigen Zirkulationsmittels, unumgänglich nothwendig.

Die Staatsschulden noch, welche Oesterreich an das Ausland verzinsen muß, hatten auf die inländischen Erwerbzweige so lange keinen Einfluß, als selbige Zinsen seither in baarem Gelde entrichtet wurden, und mithin nicht sowohl von den allein in Papiergeld einzutreibenden Auflagen von den Unterthanen, als nur von denjenigen baaren Erhebungen, welche allein die Ausbeute von den verschiedenen Bergwerken gewähret, unmittelbar hergenommen werden konnten. Und dieses ist unstreitig wohl eine von den Mitursachen, warum selbst in den Friedensjahren das baare Geld immer mehr verschwunden ist, und die Ansammlung im Schatz nicht hinlänglich war, um mit irgend einem Verhältniß zu den Bankozetteln wiederum in die Circulation zu treten.

Seitdem die Staatsverwaltung es aber

dahin gebracht hat, daß ihre auswärtigen Gläubiger auch die Verzinsung in Bankozetteln annehmen müssen, so fällt die Auslösung derselben allerdings auf die eigenen Unterthanen Oesterreichs wieder zurück, so daß der Fremde suchen muß, bey ihnen jene Geldzeichen, die anderswo keinen Kurs haben, auf irgend eine Art wiederum anzubringen. Er wird nun allerdings Oesterreichische Produkte und Fabrikaten damit einkaufen wollen, um doch einen bestimmten Werth für sein erhaltenes Papier herauszubringen, und nach der möglichen Gelegenheit selbiges gegen dergleichen Waare umzusetzen, wird sich künftighin der jedesmalige Kurs desselben richten müssen.

Indessen hängen die innern Erwerbsquellen eines Landes nicht blos vom Absatz, besonders nach auswärts ab, sondern erfordern daneben noch andere Unterstützungen und Begünstigungen in der Anlage, bevor sie denjenigen Grad des Gedeihens erreichen, um Ueberschüsse für auswärts zu liefern, um so mehr, wenn, das Verhältniß aller übrigen Dinge beybehalten, der hohe Preis, den der Ausländer giebt, nur imaginair ist. Die Fabrikwaaren des Oesterreichers sind meistens auch nicht zur Aus-

fuhr geeignet, mit Ausnahme solcher Artikel die von andern Ländern zwar in bessern Gehalt, aber auch um vieles theurer bezogen werden.

Demnach kann die durch das Papiergeld vermehrte Ausfuhr inländischer Waaren, zwar wohl einigermassen, jedoch weder so schnell, noch zur Genüge, die Erzeugung derselben beleben; und der Ausländer wird durch die zu seiner Saldirung ausgeführten Produkte, welche er immer leichter wie der Inländer zu bezahlen in Stande ist, für diesen, nur Erhöhung der Preise und selbst einen Mangel seiner Lebensbedürfnisse verbreiten.

Reichet in weiterer Folge die inländische Produktion nicht mehr zu, um das überströmende Papiergeld zurückzuführen und auszulösen, so ist der Ausländer gezwungen sich damit an jede Art von Realitäten zu wenden, wodurch er dieses möglich machen kann. Es hängt sehr viel von den Lokalbeschaffenheiten und Einrichtungen ab, wie weit dieses gehen, nnd welche Nachtheile daraus entstehen können, oder inwiefern der Ankauf gewisser Realitäten den Ausländer wieder zum Unterthan macht.

Sobald durch die Natur der Sache hiebey

eine Gränze gezogen ist, so muß das Papiergeld, welches der Ausländer empfängt, sich doch mit dem Waarenankauf, den er aus Oesterreich möglich machen kann, immer in einem angemessenen Gleichgewicht setzen, und das Papiergeld wird nothwendig in eben der Proportion, wie es zahlreicher und überflüßiger für jene Auslösung ist, fortgehend in seinem Werth verlieren müssen. Hieraus entsteht dann ein Verlust, welchen allerdings nur der Ausländer zu tragen hat, jedoch nicht der Kaufmanu oder Spekulant, welcher das Papiergeld immer nach einen Kurs nimmt, wie er es grade gebrauchen kann, sondern der arme Staatsgläubiger, der, alsdann weder für Kapital noch für Zinsen nicht die mindeste Sicherheit mehr übrig behält.

Die durchgreifende Verfügung, die auswärtigen Staatsschulden auch nur im Papiergeld bezahlen zu wollen, mögte allenfalls auf einem gedoppelten Zweck gerichtet seyn: entweder wollte man die grossen Handlungshäuser im Auslande, welche Anleihen negociret hatten, für die Aufrechthaltung des Papiergeldes interessiren, oder wenn solche nicht möglich war, sich mit dieser bloß papiernen Zahlung allmählig von seiner ganzen Schuldverbindlichkeit los

machen. In beyden Fällen hat man sich jedoch wohl sehr verrechnet. Die Zettel einer Bank, welche nicht hinlänglich begründet sind, und willkührlich vermehret werden, vermögen alle größten Handlungshäuser zusammen nicht in einem bleibenden Werth zu erhalten, sondern würden nur eines mit dem andern darüber zu Grunde gehen, eben so wie ein Gebäude, wovon das Fundament zu schwach oder wankend geworden, zusammen sinken muß. Die Absicht hingegen, die Staatsgläubiger mit blossen Papier abfinden zu wollen, wäre eben so unpolitisch, und selbst unthunlich, als sie höchst ungerecht ist.

Anstatt solche Umwege einzuschlagen und durch wiederholte partielle Bankerotte doch am Ende einen totalen Staatsbankerott gemacht zu haben, scheint es mir dem Anstande, wie dem Vortheil, viel gemäßer, mit denen Staatsgläubigern bey Zeiten nach Ausweisung der verschriebenen Hypotheken, eine Abfindung zu treffen, wobey sie zwar eine Herabsetzung des Zinsenfußes sich gefallen ließen, die aber zum Schuldentilgungsfond angewandt würde, und dagegen künftig über den feststehenden Werth ihrer übrigen Zinsen und Forderungen gedeckt wären.

Ueberdem muß bey dem allmähligen Hinschwinden und darnach erfolgten gänzlichen Unwerth der Wienerbankozettel doch für die Zahlung der Staatsschulden auf eine anderweitige Art gesorgt werden, da ja die auswärtigen wie die meisten einheimischen Gläubiger in baarem Gelde und nicht in Papier angeliehen haben, mithin an das Fallen des leztern gar nicht gebunden sind. Bey einer Reform der Finanzen Oesterreichs, die über kurz oder lang unvermeidlich erscheinet, wird doch eben eine solche Abfindung der Staatsgläubiger, wegen Unzulänglichkeit der Hypothek und wegen Mangel an baaren Zahlungsmitteln vorausgehen müssen. Allein niemals kann es die Absicht der Staatsverwaltung seyn, den ganzen Gehalt empfangener Darleihen vernichten zu wollen, nur weil die Wiener Stadtbank unfähig befunden worden, alle ausgestellte Zettel einzulösen. Wird nun ein Arrangement der Staatsschulden doch immer nothwendig, so habe ich nur zeigen wollen, wie ein längerer Verzug damit für alle Theile schädlich wirkt. Zur Grundlage desselben wird dann auch ein feststehender Gehalt des zirkulirenden Geldes erst vorher angenommen werden müssen. Zeigt sich darnach, daß der Staat noch ausser Stand seyn sollte, seinen

auswärtigen Gläubigern auch einen solchen verringerten Zinsenfuß, durch die jährliche Ausbeute seiner Bergwerke oder mittelst der Ueberschüsse in seiner auswärtigen Handlungsbilanz, entweder mit baarem Gelde oder mit Waaren zu entrichten, so bleibt nichts weiter übrig, als sie auf die unmittelbare Benutzung der ihnen verschriebenen Hypothek anzuweisen. Die Staatsverwaltung wird doch immer die Eintheilungs- und Perceptionsweise dabey vorzuschreiben haben, und solche dergestalt einrichten dürfen, daß der Fremde in Rücksicht seiner Schuldforderung dem Lande einheimisch werde. Einige Ideen dazu habe ich bereits in dem Vorigen geäußert, in so ferne die Domainen als Hypotheck denen auswärtigen Gläubigern überwiesen werden müssen, welches dann nicht bloß eigenthümlich, sondern in denjenigen Provinzen, wo die Kultur noch sehr weit zurück ist, auch auf Erbzins geschehen könnte. Gleichviel aber, ob auf diese oder eine andere Art, wenn nur die Verwaltung offen zu Werk gehet, ihre Verbindlichkeiten in so weit erfüllet, als sie noch die Zahlungsfähigkeit hat, und insonderheit nur durch kräftige Maasregeln den gegenwärtigen unsichern Stand der Staatsschulden auf einen festen reduziret; so wird sie sich im-

mer der Zufriedenheit und selbst des Zutrauens ihrer Gläubiger wieder zu erfreuen haben.

Ich kann nicht umhin, hier noch einer Meinung zu erwähnen, die ich von Einsichtsvollen Männern habe behaupten hören, als wenn die gänzliche Annullirung aller zirkulirenden Bankozettel am nüzlichsten für den Staat auf die Weise geschehen könnte: daß sie sämtlich in einem Girobuche eingetragen würden, und nachher bey einem jeglichen Umsatz ein oder etliche proCente so lange verlöhren, bis sie endlich, innerhalb eines gegebenen Zeitraums auf einen gänzlichen Unwerth reduziret wären.

Aufrichtig muß ich gestehen: daß ich weder den Nutzen noch die mögliche Ausführung davon abzusehen vermag; wohl aber die äußerste Unregelmäßigkeit und Verwirrung, welche dadurch über die Preise aller Dinge, und über den verschiedenen Geldeswerth ausgebreitet werden müßten. Die gewöhnliche Einrichtung und der Zweck einer Girobank, sind auch keineswegs geeignet, um, wenn sie auch noch so vervielfacht würden, dergestalt dem ganzen Auszahlungsgeschäfte einer so großen Monarchie, welches an jezt doch bloß im Papiergelde bestritten wird, nur einigermaßen vorzustehen. Wenn sich diese

Methode aber auch noch abändern ließe, so würde es doch schwer seyn, eine zu erdenken, wobey die hier wesentliche Controlle jeglicher Umsätze zu bewirken stünde. Und was wäre dann dadurch anders erreicht, als ein sehr unverhältnißmäßiger und unrichtiger Beitrag der einzelnen Mitglieder und Klassen des Staats, zum Abtrag dieser Nationalschuld, da gerade diejenigen, welche wegen ihrer Nahrung und Gewerbe am häufigsten Vorräthe und Umsätze von Geld zu machen haben, zu einer Auslage verbunden werden, die sie gewiß nur in den wenigsten Fällen wieder wahrzunehmen, ja nicht einmal zu berechnen vermögen. Ein solches Expediens finde ich wenig von einem andern verschieden, dessen man sich in ähnlichen Vorkommenheiten bereits bedienet hat, indem man bloß einen gewißen Zeitverlauf festsetzte, nach welchem ein Papiergeld keinen gültigen Kurs mehr haben sollte, und es weiter denen Contrahenten von Zahlungsgeschäften überließ, den interimistischen Werth des Papiergeldes alsdann unter sich auszumachen, das natürlich bis zur Annäherung der Vertilgungsepoche in einem fortwährenden Sinken war, und so oft noch vor der Zeit erlosch.

Da die Zahlung der Schuld, welche die Verwaltung, bey Verfertigung eines nicht mehr auszulösenden Papiergeldes eingegangen ist, in so weit die dabey untergelegte besondere Hypotheck nicht mehr ausreicht, doch immer dem gesammten Staatsvermögen zur Last fällt, so bin ich auch der Meinung: daß die Einziehung des Papiers, mittelst einer richtigen und verhältnißmäßigen Repartition auf lezteres, auf dem einfachsten und unschädlichsten Wege zu bewerkstelligen sey: Statt aller Künsteleyen könnte man sich weit eher durch eine außerordentliche Vermögensteuer zu diesem Behuf, und worüber eine öffentliche Berechnung geführet werden müßte, in dem Stand setzen, alljährlich eine eben so beträchtliche Anzahl von Millionen an Bankozettel, die eingelöset worden, einzuziehen und zu vernichten. Man setze z. B. daß auf die obige Art durch eine allmählige Werthverminderung der Bankozettel bey jeglichen Umsatz von Hand zu Hand, 100 Millionen innerhalb 10 Jahren gänzlich erlöschen sollten; würde dann nicht eine gleiche Wirkung hervorgebracht, wenn alljährlich 10 Millionen, die durch eine Steuer zu dem Ende erhoben worden, vernichtet wären. Und der Unterthan müßte sich um so bereitwilliger finden lassen, als er dabey die Belastung seines Gewerbes weniger fühlt, und eine Ver-

wirrung der Preise seiner Bedürfniße vermieden wird.

Bey dem neuerlich wieder ausgebrochenen Kriege gegen Frankreich, mußte man die Frage aufwerfen: ob das Oesterreichische Staatsvermögen in seinem dermaligen Zustande noch die Mittel zur Bestreitung so außerordentlicher Unkosten darbiethen konnte?

Durch den höchst unglücklichen Gang des Krieges, und durch die feindliche Besetzung der meisten Provinzen der Monarchie, wurden zwar die Beyträge davon sehr vermindert, und ein grosser Theil der Hülfsleistung selbst dem Feinde zugewandt. Hierdurch mußte zugleich der öffentliche Kredit unstreitig leiden. Allein die eigentliche Frage hiebey kann nur seyn: mußte und konnte die Regierung nicht vor und noch während des Krieges eine Verfügung treffen, wodurch die Circulation des allein vorräthigen Papiergeldes mehr gesichert ward? und was für baare Hülfsquellen konnten noch ausserdem in die Kriegskasse fliessen um den Sold der Truppen, sobald sie ausserhalb Landes standen, in klingender Münze zu bezahlen?

Eine Operation wodurch ein bedeutender Unterschied oder eine Verminderung in dem Werth der Bankozettel für die Zukunft vermieden werden sollte, war nach den angegebenen Grundsätzen, vielleicht mit einigen Modifikationen, auch zur Kriegszeit wohl thunlich. Dieselbe hätte z. B. darin bestehen können: daß der ganze Vorrath circulirender Bankozettel, wo möglich öffentlich angegeben worden, und man sich anheischig gemacht, denselben unter keinerley Umständen weiter zu vermehren: wenn die bestimmten Fonds angewiesen wurden, woraus ein jährlicher Abtrag geschehen und so die allmählige Einziehung des Papiers nach einem gewissen Zeitverlauf vollendet seyn mußte: standen diese Fonds sogleich noch während des Krieges zu entbehren, eine desto zuverlässigere Wirkung brächten sie dann hervor, wo nicht, so mußte doch die Anweisung dergestalt geschehen, daß unmittelbar nach dem Frieden damit der Anfang gemacht werden konnte: der zeitige Werth der Bankozettel im Moment der Reform ward dabey zum unveränderlichen Maaßstab angenommen; wäre demnach der gesammte offenkündige Betrag 400 Millionen fl. gewesen, und man hätte durch eine solche Anstalt auch nur die alljährliche Einziehung von 10 Millionen fl. versichert, welche damals

nur ohngefähr 6 Millionen baares Geld ausmachten, und allenfalls auch gleich zu entbehren gewesen wären, so würde die gewisse Aussicht diese ganze Schuld innerhalb der nächsten 40 Jahre, nach einem feststehenden Werth abgetragen zu sehen, dem Papiergelde einen bleibenden Kredit für jene Zeitdauer hiemittelst verschafft haben: nur mußte immer die ganze künftige Verwaltung dieser und aller übrigen Geschäfte der Bank einer unabhängigen und verantwortlichen Kommission übergeben, und an selbiger auch die bestimmten Fonds zur unmittelbaren Beziehung angewiesen werden.

Selbst den etwa erforderten Kredit zu neuen Anleihen mögte man im Auslande wieder gefunden haben, wenn auf eben diese Art dafür zureichende Aufkünfte als Specialhypothek überlassen wären.

Alsdann würde sich das seitherige Papiergeld auch während der immer nicht sehr langen Kriegszeit erhalten haben, um bey allen und jeglichen Zahlungen innerhalb der erbländischen Provinzen ferner angewendet zu werden, und die Regierung würde die Beysteuer, welche sie nur darin von den Unterthanen erheben konnte,

auch wiederum zur Bestreitung der Kriegskosten besser benutzet haben.

Allein sobald die Truppen auf ausländischen Boden agirten, mußten sie ihren Sold unfehlbar nur in einer dort brauchbaren, mithin in klingender Münze empfangen. Der Schaden ist sonsten zu einleuchtend, und das Misvergnügen darüber kann nicht ausbleiben. Auch konnte es der Kriegskasse an den Mitteln hiezu keinesweges mangeln. England hatte den coalisirten Mächten überhaupt Fünf Millionen Pfund Sterling zugesagt, wovon doch wenigstens 2 1/2 Million an Oesterreich kamen. Mit diesen 35 Millionen fl. (nach dem Kurs des Papiergeldes) konnten wohl schon die hauptsächlichsten baaren Ausgaben an die Armee bestritten werden, und zwar so lange das Kriegstheater in einem befreundeten oder neutralen Lande ist, wo denn doch manche Lieferungen auch umsonst oder auf weitern Kredit gegeben werden. Stehen die Truppen in Feindes Land, so pflegt ihr Sold ohnedem durch die auferlegten Contributionen beygetrieben zu werden. Eigentlich aber fand noch der baare Schatz, welchen die Regierung in den vorherigen Jahren doch mehr oder minder und von den Aufkünften ihrer Bergwerke angesammelt

haben muß, hier seine angemessene Verwendung. Aus diesen Fonds konnte die Kriegskasse die Löhnung ihrer auswärtigen Truppen allerdings in einer baaren Münze vornehmen, deren Ausprägung mit dem festgesetzten Kurs des Papiergeldes im gleichen Verhältnisse stehen mogte.

Keine von diesen angezeigten Vorkehrungen ward inzwischen getroffen, und die Regierung fand sich nur verleitet, um ihre Baarschaften zusammen zu halten, einen übeln Rathschlag zu befolgen, indem sie ihre Truppen auch im Auslande mit Papiergeld zu erhalten, und dafür einen willkührlichen Kurs zu erzwingen vermeinte. Der Unwerth der Papiere und die Verlegenheit und Noth der Truppen selbst, haben sich nur zu deutlich als Folgen davon gezeigt.

Das Papiergeld, könnte man einwenden, ist jedoch während der Dauer des Krieges, und selbst bey der französischen Besetzung von Wien, einige schwankende Veränderungen nicht zu rechnen, ungefähr auf denselben Stand geblieben, wie es beym Ausbruch des Krieges war. Dieses ist für jenen äusserst kurzen Zeitpunkt zwar richtig, allein gleich nach diesem

erzwungenen Kurs bekam das Papier eine gewaltige Erschütterung, und wenn selbiges demnächst wiederum etwas gestiegen, so wird die Staatsverwaltung dann wohl fühlen, wie solches nur durch zufällige Einwirkungen ohne Dauer allein auf ihre sehr große Unkosten geschehen ist: indem die Banknoten eines theils nur durch die von den Franzosen auferlegten Contributionen, und durch die Versteigerungen der grossen öffentlichen Magazine, aus der Circulation weg, und in ihre Hände gekommen sind, zum andern Theil aber auch gebraucht worden, um die beträchtliche Menge sonst verbothener Waaren, welche der Ausländer diese Zeit hindurch eingeführet hat, damit zu bezahlen; wodurch aber die künftige Einnahme der Mauth auf lange geschmälert ist. In der Circulation der Bankozettel mußte jedoch diese vermehrte Nachfrage ihren unfehlbaren Einfluß haben, während auf der andern Seite unstreitig manches baare Geld durch die französischen Soldaten in den Provinzen Oesterreichs und insonderheit in Wien verbreitet ward und dadurch auch in seinem hohen Agio gegen Papier in etwas herunter kam.

Gegenwärtig, bey beendigtem Kriege und dem neuerdings abgeschlossenen Frieden tritt der wichtige Moment ein, wo Oesterreich nicht nur die immer dringender gewordene Reform seiner Finanzen, sondern zugleich alle diejeni- Schritte, wodurch dieselben wiederum eine gewisse Consistenz und Zutrauen erlangen, je eher desto besser wird vornehmen müssen. Die Unordnung in den Finanzen hat allein schon manche Vernachlässigung und Erschlaffung in den meisten andern Zweigen der Verwaltung zur mittelbaren Folge. Besonders wird dadurch die allmählig fortschreitende Verbesserung aller Sachen und der Einrichtigungen eines Staats auf eine niederschlagende Weise zurückgehalten: die ganze Maschine gleichsam wird baufällig und fugt sich auseinander, weil die gehörigen Reparaturen stets verabsäumet werden, und in den Fällen der Noth sieht sich dann der Staat von allen Zubereitungen jeglicher Art entblößet.

Mit dem wiederkehrenden Frieden wird die Erwartung aller Gläubiger des Staats wiederum gehoben, eben weil der schwankende und ungewisse Zustand ihrer Forderungen nun aufhören soll und muß. Diesen wesentlichen Anspruch dürfen sie auch machen; und sehen sie dabey, daß die ersehnte Reform auch ihrer-

seits Aufopferungen nothwendig macht, so werden sie sich dann bereitwillig dazu verstehen, sobald eine zuverlässige künftige Ordnung auf diese Weise bewirkt wird.

Hätte sich die Regierung gleich nach Beendigung des vorletzten Krieges, also schon vor etlichen Jahren, entschliessen können, kräftige Maaßregeln und eine radikale Kur vorzunehmen, wie ganz anders hätten die Finanzen itzt und beym Wiederausbruch des Krieges beschaffen seyn müssen.

Wenn der Staat, wie ich glauben mögte, durch die richtige Benutzung seiner Hülfsquellen gleich im Stande gewesen wäre, den angefangenen Krieg noch eine Zeitlang auszuhalten, so muß dennoch der Werth seiner Schuldpapiere durch den Frieden sich heben, einmal, weil die Verzinsung alsdann richtiger erfolgt, und ferner, indem die gesammte Staatshypothek nicht durch neue Anleihen, welche die ausserordentlichen Kosten des Krieges doch mit sich führen, mehr belastet wird. Durch solche Hoffnungen der Gläubiger hat sich denn der Preis der öffentlichen Staatspapiere beym jetzigen Frieden, wie nachtheilig derselbe auch in mancher Hinsicht ausgefallen seyn mag, sogleich

merklich gehoben. Würde man nun ihre gespannten Erwartungen nicht durch eine wirksame Reform nächstens erfüllen, so kann es nicht fehlen, daß eben jene Papiere mitten im Frieden noch tiefer wieder herabsinken.

Unläugbar hat sich zwar der Finanzzustand der Oesterreichischen Monarchie durch die Folgen des letzten Krieges noch um vieles verschlimmert. Ausser den Kosten für die Zurüstungen, sind die meisten Provinzen verheeret und ausgesogen: der Feind hat sehr ansehnliche Contributionen zum Theil im baaren Gelde, erhoben, und allerdings mit sich weggeführet; anderweitige Zahlungen an ihn, mögen vielleicht auch statt gehabt haben; und zum Schluß hat die Monarchie noch große Opfer bringen müssen, wodurch ihre jährliche Revenüen wohl um mehrere Millionen vermindert worden. Die Regulirung des gesammten Schuldenwesens, der feste Werth des Papiergeldes, und die Sicherheit des Kredits sind daher schon um so viel schwieriger geworden, während die gewöhnliche Einnahme abgenommen, die Circulation geschwächt und das große Nationalkapital, die Produktion, die Arbeit und Kräfte der Unterthanen, durch den Krieg gelitten hat, mithin für die erste Zeit zu den mehr

erforderlichen Beyträgen an die Regierung weniger geeignet ist.

Die Provinzen indessen, welche das Haus Oesterreich beym jetzigen Frieden abgetreten, das Venetianische, Tirol, und die Vorderösterreichischen Lande, sind wohl mehr in politisch militärischer als in Finanzieller Rücksicht in Anschlag zu bringen, wenn man, was bey den statistischen Angaben gewöhnlich nicht geschieht, die in Gemäsheit der Verfassung oft sehr verschiedenen Kosten der Verwaltung vorher in Abzug bringet, und nur die reinen Ueberschüsse an die Hauptkasse rechnet. In eben dem Verhältniß was diese betragen, muß nun freylich die äußere Macht, und das darauf Bezug habende Militairwesen, eingeschränkt werden.

Ferner ist durch jene Abtretungen allerdings die allgemeine Hypotheck der Staatsschulden vermindert, und hiebey ist sehr zu bedauern, daß die vorgeschlagene Methode, keine Schulden anders wie nur auf eine spezielle Fundirung, oder mittelst Verpfändung bestimmten Aufkünfte zu contrahiren, nicht schon früher, und, durchaus angenommen worden, da dann die neuen Acqui-

renten der Länder dergleichen Schulden mit zu übernehmen von selbst gehalten sind*).

Allein die Sachen stehen gegenwärtig auf dem Punkt, daß nicht mehr die Frage ist, was besser gewesen wäre? sondern nur von dem, was noch anjezt nothwendig geschehen muß? und es ist genug zu zeigen, wie der Staat auch bey den obwaltenden Umständen noch die Mittel und Wege dazu in Händen hat. Die in dem vorstehenden Aufsatz von mir angegebene Methode, scheint mir auch nach den eingetretenen Veränderungen noch anwendbar und zweckdienlich. In so ferne wenigstens die Grundsätze, worauf dabey gebauet worden, richtig sind, müssen selbige unter allen Umständen geltend seyn.

Da indessen als eine wesentliche Grundlage bey obigen Plan vorausgesetzt war, daß sowohl die Beyhülfe, wie die Sicherheitsleistung, wo-

*) Der Art. IX. des Presburger Friedenstractats enthält eine hierauf abzweckende Verfügung, die noch etwas weiter zu gehen scheint, indem sie das Haus Oesterreich von denjenigen Schulden befreyet, welche aus dem Besitz der jezt abgetretenen Länder entstanden, oder auf deren Grund und Boden verhypothezirt waren. In einzelnen Fällen läßt jedoch besonders die erste Unterscheidung, manche Zweifel aufkommen.

mit die jeglichen einzelnen Provinzen bey einer Regulirung des allgemeinen Schuldenwesens und der Bankgeschäfte eintreten müßten, durch eine Repräsentation ihrer Stände, und durch Herbeyziehung der Grundeigenthümer geschehen sollte, so ließe sich der Fall denken, daß ein großer Theil derselben, durch die zerstöhrenden Folgen des Krieges vielleicht zu sehr angegriffen und erschöpft seyn möchte, um einen thätigen Beistand sobald leisten zu können. In dieser Hinsicht will ich mir nur noch folgende wenige Bemerkungen zum Schluß erlauben, um die anderweitigen Wege anzukaufen, welche auch alsdann noch offen bleiben würden:

1) Um den Kredit einer Bank dauerhaft zu begründen, muß sie nach ihrer Einrichtung und Verwaltung selbstständig, so wie zwar mit Vorbehalt der obersten Aufsicht, doch sonsten von dem Einfluß und den Verfügungen der Regierung unabhängig seyn, zu welchem Zweck ich meinte, daß die Bank in die Hände ständischer Deputirten übergeben werden sollte. Fänden sich jedoch hiebey bedeutende Anstände, so könnte eine gleichmäßige Bank auch auf Aktien errichtet werden, und deren Innhaber durch einen Ausschuß die Direction und Verwaltung der Bank führen, ungefähr wie solches bey den

großen Handlungs-Compagnien geschieht. Die angemessenen Vorschriften dazu, würden bey ihrer Gründung gleich unumstößlich untergelegt. Der Regierung bliebe immer die Aufsicht und Kontrolle darüber.

2) Eine solche Bank ist gehalten, die gesammte Masse der jetzt circulirenden Zettel der Wiener Stadtbank mit zu übernehmen: dagegen erhält sie auch diejenigen Fonds und Aufkünfte, welche seither zu deren Hypotheck dienten, oder vom Staate als Interessen für Anleihen bezahlet wurden, unmittelbar angewiesen. Nach Maasgabe dieser Hypotheck wäre der eigentliche und bleibende Werth der seitherigen Bankozettel festzusetzen, da die neue Bank dieselben nicht mit Schaden übernehmen kann, und es läßt sich mit Recht erwarten, daß diese Hypotheck zureichen wird, um die Bankozettel nach ihrem dermaligen Werth, also mit einem Verlust ungefähr zwischen 33 bis 40 pro Cent annehmen zu können. Wenn die Bank fortwährend die Zettel gegen baares Geld in diesem Verhältniß umwechselte, so würde sich dasselbe bald allgemein auch in den Preisen aller übrigen Dinge feststellen. Es erfordert noch eine genauere Prüfung, ob man der Bank jene Fonds zur vollen Disposition überlassen muß,

so daß sie solche nach Gutbefinden auch veräussern kann, oder ob ihr nur allein der Geniesbrauch davon zuzugestehen ist. Durch solche jährliche Aufkünfte wird ein Kapital angesammelt, wodurch in allmähliger Folge das Papier abgetragen und gänzlich eingezogen werden kann; weil die zirkulirenden Banknoten eine Sch ld sind, welche keiner Verzinsung bedarf. Die Regierung entlediget sich aber gänzlich von dieser Kapitalschuld, indem sie der Bank nur auf die zu bestimmende Anzahl Jahre dieselbe verzinset, zu welchem Behuf es am besten wäre, wenn ihr die Ausbeute der Bergwerke, zum erforderlichen Theil, und zur direkten Erhebung zugewiesen würde.

3) Die Bank bleibt aber das eigentliche Medium, durch welches die nothwendige Zirkulation des Papiergeldes geleitet und aufrecht erhalten wird. Hiezu kann sie einen zwiefachen Weg einschlagen. Entweder sie läßt die jetzigen Bankzettel in der Zirkulation bestehen, und setzet sich nur in den Stand, dieselben auf jedesmaliges Verlangen des Innhabers, gegen Gold und Silber oder zum Theil auch gegen Kupfer (nur müßte das Kupfergeld künftig richtiger wie bisher in seinem Preisverhältniß zu den edlen Medallen ausgemünzet werden), nach

dem ein für allemal fest bestehenden Rabatt von 33 oder 40 per Cent (je nachdem sie nun zur Zeit der Reform im Kurs stehen werden), um zu wechseln, indem sie solche dann auf anderem Wege wieder in dem Umlauf zurück bringet. Oder die Bank ziehet innerhalb einer gegebenen Zeitfrist, alle seitherigen Zettel nach dem vorgenannten Kurs ein, sie stellet neue Banknoten aus, womit sie die alten nach ihrem Maasstabe zum baaren Gelde abbezahlet, und welche von ihr dem jedesmaligen Vorzeiger für voll realisiret werden müssen. Hiedurch würde dann ein mit dem baaren Gelde gleichförmiges Papiergeld eingeführet. In Grunde wäre dieses zwar ziemlich einerley. Allein durch die Einziehung der alten Zettel würde doch erreicht, daß man alle falsche kennen lernte und wegbrächte, und ferner die Verfertigung der neuen sowohl künstlicher einrichten, wie auch mit sichtbarern Kennzeichen versehen könnte, um deren Nachmachung, mehr wie bisher, zu erschweren. Besonders in dem dazu gebrauchten Papier liessen sich noch manche Verbesserungen deshalb anbringen.

Sollte indessen, wie ich die Vermuthung hege, zu vieles Papiergeld über den Bedarf im Umlauf seyn, und der neuen Bank die Einlösung

lösung desselben anfangs zu schwer werden; so ließe sich damit noch die Anstalt eines Giro verbinden, in welcher z. B. alle Zettel über Hundert Gulden abgegeben und niedergelegt werden müßten, wofür deren Inhaber ihr Folio in dem Girobuch bekämen, mittelst welchen sie dann eben jene Zahlungen, wozu die höhern Banknoten auch nur angewendet werden, bestreiten könnten. Dadurch aber würde doch wohl der vierte oder wenigstens der fünfte Theil aller vorhandenen Zettel aus dem Umlauf gezogen, und so ein mehr angemessenes Verhältniß zwischen dem Papier- und dem noch vorräthigen baaren Gelde wieder hergestellet. Denn das Giro kann nur in den größern Umsätzen des Handels gebraucht werden, während eine hohe Banknote in geringere umgewechselt, und so in dem kleinern Verkehr des täglichen Lebens kommen kann.

Die Bank müßte natürlich in den vorzüglichsten Städten des Reichs Comptoirs unterhalten, die dort ihre Geschäfte treiben.

Dergestalt würden hoffentlich alle seither verborgenen Baarschaften wieder zum Vorschein und in Gebrauch kommen. Und um diesen so wünschenswerthen Zweck zu erreichen, scheint

es mir angemessener, vielmehr die Banknoten nur nach ihrem zeitigen Kurs anzunehmen, als wenn man dagegen den Münzfuß verändern, und künftig das Geld um so viel leichter ausprägen wollte. Nur mögte es eine Prüfung verdienen, ob nicht Oesterreich bey dieser Gelegenheit den allgemeinen Reichsfuß, die Mark Silber zu 24 Gulden, annehmen sollte, da derselbe bey der Differenz des jetzigen baaren und Papiergeldes ungefähr in der Mitte steht, und also zu einer wenigstens scheinbaren Annäherung dienen könnte. An einem hohen Agio der Gold- und Silbermünzen gegen Papier ist ohnedem das Oesterreichische Publikum, insonderheit in der letzten Zeit schon so gewöhnt worden, daß es nichts Auffallendes darin finden würde.

4) Damit nun aber die Bank sich wirklich in dem hier vorausgesetzten Zustande befinden möge, um alle ihr vorgezeigten Noten zu realisiren, so sollten die hiezu erforderlichen baaren Fonds durch Aktien aufgebracht werden. Es frägt sich: auf wie hoch müßte der Anschlag derselben gemacht werden, und in wie ferne liessen sich dieselben anschaffen?

Zur ungefähren Uebersicht bey einem sol-

chen Plane könnte man annehmen: 400 Millionen in Circulation *): davon 100 Millionen ab im Giro: die übrigen 300 Millionen betragen im wahren Werth nach dem Rabatt von 40 pro Cent. 180 Millionen. Wenn man hiefür aus den oben angeführten Gründen, mit dem fünften Theil im baarem Gelde die Realisirung bestreiten könnte, so würde der durch Aktien aufzubringende baare Bankfond aus 36 bis 40 Millionen fl. bestehen müssen. Ein solcher Vorrath findet sich nun wahrscheinlich noch in den Erbstaaten verborgen, wenn man ihn nur aus den Schlupfwinkeln herauszuziehen vermögte. Allein vortheilhafter wäre es, wenn man durch eine zuverlässige Einrichtung auswärtige Spekulanten und Bankiers bewegen könnte, gleichfalls Antheil daran zu nehmen, damit vielleicht der dritte Theil jener Fonds von Fremden hergeschossen würde. Sie dürften

---

*) Anmerkung: Die Angabe, daß nur 400 Millionen fl. Banknoten in Circulation seyn sollen, habe ich seitdem von mehreren Geschäftsmännern behaupten hören, und will selbige auch bey der gegenwärtigen Berechnung unterlegen, wiewohl ich in der vorstehenden frühern Abhandlung die Anzahl derselben zu 500 Millionen fl. angenommen habe. Immer wird die gleiche Methode für diesen mehr oder minder hohen Betrag anwendbar seyn.

alsdann durch ihre Komittenten auch mit Theil an der Verwaltung haben. Es könnten zu dem Ende 40,000 Aktien zu 1000 fl. eine jegliche gemacht werden, und ausserdem jeder Aktionär nach gehalten seyn, die Hälfte mehr mit 500 fl. zu einem Reservefond, auf dem Fall, wann der erstere erschöpft wäre, jedoch nur auf vorhergegangene zeitige Anforderung, einzuliefern, welches dann um so weniger schwierig für sie seyn wird, als die erstere 40 Millionen sich in dem Umlauf befinden. Mit diesem Reservefond von 20 Millionen würden überhaupt 60 Millionen, und also der dritte Theil klingender Münze zu den 180 Millionen Papier (auf ihren wahren Werth reduziret) zur Disposition der Bank stehen. Ausserdem sollen noch die Aufkünfte welche sie von der ihr zugewiesenen Hypothek beziehet, mitunter baare Zuflüsse gewähren, besonders wenn sie mit einem Theil auf die Ausbeute der Bergwerke angewiesen wäre.

Wenn jene Hypothek für die übernommenen 180 Millionen Bankozettel (nach dem innern Werth) die Zinsen auch nur zu 4 pro Cent. abwirft, so müßte sie ungefähr 7 Millionen alljährlich einbringen, wovon 2 Millionen wiederum zur Verzinsung der 40 Millionen

Bankaktien zu 5 Prozent, die übrigen 5 Millionen aber zur gänzlichen Einziehung und allmähligen Tilgung des Papiergeldes alle Jahre verwendet werden müßten. Und durch diesen mässigen Beytrag würde die gesammte Masse des Papiergeldes, ohne Stöhrungen des Umlaufs innerhalb 36 Jahren vollkommen eingezogen, und dessen Betrag allmählig durch die Baarschaften, welche der Handel und noch mehr die Minen wiederum hereingebracht haben, zur Genüge ersetzet seyn. Der Staat würde dazu bloß die Zinsen zu 4 pro Cent. von der vorhandenen Summe für den genannten Zeitraum hergeben, und damit die ganze circulirende Schuld selbst abbezahlet haben. Die Bank aber würde das Mittel abgeben, um den erforderlichen Umlauf derselben in jener Zwischenzeit zu erhalten.

Indessen brauchten auch die gesammten 40 Millionen Fond nicht immer vollständig und baar in den Gewölben der Bank zu bleiben, sondern könnten für den bestimmten Theil zu den gewöhnlichen Nutzenbringenden Bankgeschäften, wie zum diskontiren von Wechseln, Darleihen auf Pfänder u. s. w. angelegt, und durch den Gewinn davon die Dividende der

Aktien, nach einer gewissen Vorschrift, um eine Zugabe erhöhet, und so die Ausländer mit ihren Kapitalien darin angezogen werden.

Es ist bereits gezeigt worden, und man wird noch weiter unten sehen, wie die Staatsverwaltung anstatt jenen 7 Millionen zum jährlichen Abtrag, gewiß drey und wohl viermal so viel an ihren Revenüen des Jahres, durch die Unsicherheit des Papiergeldes eingebüßet hat.

5) Sitz und Stimme bey der Verwaltung der Bank, und Erwählung der Direktion müßte nur solchen Aktionärs zustehen, die für eine bestimmte beträchtliche Summe Aktien genommen hätten.

Unter einer solchen sichern Einrichtung und bey so vortheilhaften Aussichten werden die Aktien im In- und Auslande wohl die erforderliche Abnahme finden, da die gewissen Zinsen davon zu 5 pro Cent. garantiret sind, allein die Dividende überhaupt, nach den Geschäften, welche die Bank wohl mit einem Theil ihres vorräthigen Fonds treiben darf, wahrscheinlich auf 8 bis 10 pro Cent. gebracht werden mögte.

Der Betrag von 40,000 Aktien oder 40 Millionen fl. könnte jedoch in so weit einigen Anstand leiden, als solcher nur in baarem Gelde, gleichviel in welcher Münzsorte, zu leisten wäre. Denn da selbige zur Realisirung dienen sollen, so läßt sich mit einer gleichen Summe in Papier nicht einerley Wirkung hervorbringen. Es könnte daher allerdings seyn, daß man bey der anfänglichen Einrichtung der Bank noch die Folgen des seitherigen Mißtrauens, besonders im Auslande verspürte, und wenn dasselbe auch im Fortgange der Sache unfehlbar verschwinden muß, so mögte dadurch vielleicht die erforderliche Anzahl von Aktien zu erst nicht vollzählig werden. Hier wird aber die Staatsverwaltung auf eine rechtmässige Weise eingreifen können. Sie selbst mag dann unbeschadet der sonstigen Einrichtung, eine beträchtliche Anzahl Aktien auf eigner Rechnung nehmen, wie wohl sie dadurch nicht mehr Recht und Einfluß wie jeder andere Aktionär erlangen darf. Den baaren Geldvorrath welchen sie noch besitzet, wird sie niemals vortheilhafter als so anlegen können, indem sie mittlerweile einen ergiebigen Ertrag davon zieht, und nöthigen Falls die Aktien künftig selbst mit Gewinnst absetzen wird. Zu diesem Behuf und unter specieller Verpfän-

dung wird die Regierung auch im Ausland hinlänglichen Kredit finden.

Ueberdem sind aber der ganze Handelsstand und alle Geld und Zahlungsgeschäfte treibende Personen in der Monarchie sehr wesentlich dabey interessiret, daß die circulirenden Zeichen auf einen gewissen und bleibenden Stand erhalten werden, um allerdings von ihrer Seite, wenn es nöthig wäre, eine Beyhülfe erwarten zu dürfen. Wenn man selbigen auch nicht gerade die Verpflichtung auferlegen wollte, in Gemäßheit ihres Gewerbes eine Anzahl Aktien zu übernehmen, so könnten sie sich doch in Gemeinschaft verbindlich machen: zur Erleichterung der Bank und gleichmässig mit ihr, die ihnen vorkommenden Bankozettel nicht nur in ihren Zahlungen bestimmtermassen anzunehmen, sondern auch eben dafür jederzeit baar umzuwechseln. Dieses würde eine mächtig wirkende Hülfe seyn; wozu doch die Bankiers und der Handelsstand sich um so eher verstehen könnten, als sie auf jeden Fall durch die zureichende Hypothek der Bank gedeckt sind.

Die Oesterreichische Monarchie zählt aber auch in den ersten Klassen ihrer Unterthanen

so äusserst reiche Privatleute und Ländereybesitzer, daß sie in gerechter Erwartung auf den Beystand derselben seyn darf. Der Beytrag mag nun darin bestehen, entweder daß die größern Grundeigenthümer, nach Verhältniß einen Theil der circulirenden Bankozettel als ausserordentliche Steuer innerhalb einer gegebenen Frist zur gänzlichen Einziehung abliefern, also dadurch schon die Hypothek und den Umlauf der übrigen verbessern; oder indem sie Mitsicherheit für die Bank leisten, und den nicht abzusetzenden Theil der Aktien übernehmen.

Auf mannigfache Weise ließe sich diesemnach der gewisse Werth der umlaufenden Zeichen wieder herstellen. Die Regierung wird immer zu deren allmähligen Abtrag sehr bereitwillig alle Jahre etliche Millionen zahlen können, da sie, durch den feststehenden Maaßstab des Geldes, wie bereits im Vorstehenden gezeigt worden, bey weitem mehr in ihren jährlichen Revenüen gewinnet.

6) Die eigentlichen Staatsschulden und die zinsbaren Verschreibungen darauf müssen gleichfalls eine endliche Behandlung finden; wiewohl nach meiner schon oben gegebenen Ansicht, selbige verschieden und ab-

gesondert von den circulierenden Bankozettel, die freilich auch eine Staatsschuld sind, behandelt werden dürften.

Um nicht dasjenige zu wiederholen, was schon in der dritten Abtheilung hierüber gesagt worden, mögte ich gegenwärtig nur

a) die Niedersetzung einer förmlichen Debitkommission noch dringend empfehlen, die unter der Direktion des Staats aus den deputirten Mitgliedern oder ernannten Bevollmächtigten der gesammten inländischen und auswärtigen Staatsgläubiger zusammengesetzet würde, zu welchem Ende letztere öffentlich aufgefordert werden.

b) Demnächst würde die ganze Hypothek, welche für jene Schuldenmasse speciell verschrieben oder angewiesen worden, derselben förmlich abgetreten und überliefert, um nach deren Betrag und Werth, eine jegliche Schuld an Kapital und Zinsen bestimmt zu reguliren, und abzuzahlen. Hiebey könnte es nothwendig werden, unterschiedene Klassen zu errichten. Immer aber würde der Werth der verschiedenen

Schuldverschreibungen wohl nach Ausweisung der speciellen Fonds an liegenden Gründen oder Aufkünften, die dafür schon vorher zur Sicherheit verpfändet waren, auszumitteln seyn. Solchergestalt hätte sich der Staat durch Hingabe der Hypothek auch von allen speciell darauf haftenden Schulden in Wege Rechtens los gemacht. Diejenigen Gläubiger welche nur eine generelle Hypothek haben, stehen den speciellen darin unstreitig nach, jedoch werden deren im Verhältniß wohl nur wenige seyn.

c) Die gesammte Berichtigung des Schuldwesens, die unmittelbare Verwaltung der Hypothek und Erhebung der Aufkünfte auch die Austheilung und Abtragung von Kapital und Zinsen, wäre nun nach einer fest bestimmten Ordnung der eben bezeichneten Kommission aufzutragen. Die Gläubiger hätten sich mittelst derselben in Gemäßheit ihrer rechtlichen Forderungen und des dafür erhaltenen Pfandes unter einander selbst zu vergleichen. Sie könnten die abgetretene Hypothek nach ihren besten Vortheil benutzen. Die Aufkünfte davon würden ausweisen, wie viele Zinsen jedes Kapital künftig erhalten könnte: eine bestimmte Quote derselben,

etwa der vierte Theil aller reinen Erhebung müßte unabänderlich zum wachsenden Tilgungsfond bestimmt bleiben. Die Herabsetzung des Zinsenfußes würde also nothwendig werden, sobald die cedirte Hypothek unzulänglich befunden werden sollte, um von den Aufkünften daraus entweder den gesammten Zinsenabtrag zu bestreiten, oder nach diesem noch die jährliche Quote zur Kapitalientilgung zurückzulegen. Und die Herabsetzung muß in dem Maaße geschehen, bis jene gedoppelte Aufgabe erreicht wird. Als Verhältniß dabey mögte man annehmen: daß wenn die fünf procentigen Obligationen, um 1 pro Cent. herabgesetzet worden, die drey procentigen etwa 1/2 pro Cent. verlören, und darnach die zwischen beyden fallenden Verschreibungen.

So könnte es sich dann allerdings ergeben, daß die Gläubiger eben durch ein Arrangement weniger Zinsen wie seither erhielten, allein sie können damit dennoch zufrieden seyn, da ihre Zutheilung künftig seinen festen Werth behält, und sie die Aussicht haben, nach der treffenden Reihe, ihr Kapital für voll ausgezahlet zu bekommen.

Die Abbezahlung geschähe nach der bey dergleichen Schuldentilgungskassen gewöhnlich eingeführten Methode, und nach den herauskommenden Nummern bey einer jährlich anzustellenden Ziehung.

d) Der Betrag der Hypotheck wäre nicht allein nach ihren gegenwärtigen Aufkünften, sondern auch nach dem eigentlichen Werth in Anschlag zu bringen, den eine Privatverwaltung und nächste Verbesserungen daraus leichter zu ziehen vermögen.

Die Art der Ueberlassung läßt sich auf eine Zweifache Weise denken:

Einmal: Der Staat tritt seinen Gläubigern die verpfändeten Fonds als Eigenthum und zu ihrer völligen Disposition ab, um sich daraus, so gut sie können bezahlt zu machen. Sie können solche nun zu jenem Behuf gemeinschaftlich verwalten, oder unter sich theilen, wie auch veräußern. Ungefähr dieselbe Behandlung, wie bey einer Privat Konkursmasse.

Zum andern hingegen wird denen Gläubigern nur die bloße Benutzung und Verwaltung

eben derselben Fonds auf eine gewisse, zum Abtrag der Schuld erforderliche Anzahl Jahre eingeräumet, welcher Zeitraum nach der dabey untergelegten Berechnung bestimmt wird. Die landesherrliche Direktion wacht für deren genauer Befolgung.

Beide Fälle gewähren einleuchtend ihre Vortheile: der erste mehr für die Gläubiger, der andere für den Staat, welcher allerdings suchen sollte, wenn auch nach geraumer Zeit, wiederum zum Besitz seines vormaligen Gutes zu gelangen. Allein die Entscheidung wird davon abhangen: ob dem Tilgungsfond auch durch herabgesetzten Zinsenfuß ein Beitrag oder Ueberschuß zugewandt worden, der beträchtlich genug ist, diesen Zweck zu erfüllen.

Wenn sich unter der cedirten Hypotheck auch Domainen und liegende Grundstücke befänden, die noch nicht in gehöriger Kultur wären, wie es wahrscheinlich ist, so kann der Staat, ohne großen Verlust zu leiden, diese freilich nicht anders wie gegen einen jährlichen Kanon, der von Zeit zu Zeit revidiret und erhöhet würde, weggeben.

Könnten die Gläubiger bewogen werden,

alle ihre einzelnen Pfandrechte in einer gemeinschaftlichen Masse zu vereinigen, um für jegliche Forderungen nur eine gleichförmige Behandlung und ein durchstehendes Regulativ zu haben, so würde solches den Gang der Sache sehr vereinfachen. Davon hängt es auch ab: in wie ferne der oben von mir angegebene Unterschied zwischen innländischen und auswärtigen Schulden zu beobachten steht.

Bey einer solchen Immission in die Hypotheck müßte denjenigen Staatsgläubigern, welche seither nur ein generelles Pfandrecht gehabt haben sollten, auch ein specielles zugewiesen werden, entweder ausserhalb, oder zunächst und neben den übrigen abgetretenen Fonds, je nachdem die Kräfte des Staates solches zu lassen.

Nach dem strengen Recht behält freilich der Kreditor bis zu seiner gänzlichen Befriedigung noch immer Ansprüche auf das gesammte übrige Vermögen seines Schuldners, auch wenn dieser das verschriebene Pfand an Zahlungsstatt hingegeben. Allein indem der Staat hier seine Gläubiger in die Hypotheck einsetzet, gewähret er ihnen neue Vortheile, bessere Bedingungen, wie vorher, unter welchen sie solche Abfindung annehmen. Auf das übrige Staatsvermögen

können sie dann immer Verzicht leisten, da die Kosten welche die Erhaltung und Administration des Staates erfordern, doch stets von den allgemeinen Aufkünften vorweg genommen werden dürfen. Und hierüber läßt sich mit den Regierungen nicht rechten. Wer ohnedem sein Geld in öffentlichen Anleihen hingiebt, wird damit mehr oder weniger an das Schicksal desselben Staats gebunden. Nach so unerhörten Anstrengungen und Unglücksfällen der Oesterreichischen Monarchie, werden und müssen ihre Gläubiger sehr zufrieden seyn, wenn sie bey ihr den ernstlichen Willen sehen, ihnen nach Vermögen gerecht zu werden.

Wird hiernach die Methode angenommen durch einen Tilgungsfond, mittelst der herabgesetzten Zinsen, die Schuldverschreibungen abzuzahlen, so würde das Kapital derselben immer nach den gezogenen Nummern für voll abgetragen, und diese Aussicht mittlerweile wohl alle die übrigen Obligationen wenigstens auf den gegenwärtigen Stand ihres Werthes fest erhalten; so daß, troz der verminderten Zinsen, die verbesserte Sicherheit des Kapitals einen vortheilhaftern Verkauf der Obligationen möglich machen würde. Denn grade aus Mangel an Sicherheit stehen dieselben noch anjezt nach dem

Frie-

Frieden, alle verhältnißmäßig so niedrig, als wenn sie um ein oder anderthalb pro Cente geringer, wie geschieht, verzinset würden. Also einen eigentlichen Verlust haben die Staatsgläubiger auf diese Weise nicht einmal zu befürchten. Und wenn freilich der Vortheil der vollen Auszahlung erst nach einer langen Reihe von Jahren die letzten trift, so wird doch dergestalt die gesammte Schuld getilgt.

Bey der andern, hier noch bezeichneten Methode hingegen, wo die eigenthümliche Veräusserung oder wirkliche Theilung der abgetretenen Hypotheck zugestanden wäre, erhielten die Kreditoren sogleich, oder nach kurzen Zeitverlauf, ihren Kapitalwerth nach Beschaffenheit und Ausweisung jener Hypotheck ausgezahlet. Einen Abzug davon würden sie in diesem Falle zwar wohl zu erleiden haben. Allem wahrscheinlichen Vermuthen nach, könnte aber derselbe nicht über den jetzigen Stand der Staatspapiere hinausgehen, weil doch die Regierung aus eben denselben abzutretenden Fonds seither die volle Verzinsung bestritten hat.

Der Staatsverwaltung selbst gereicht indessen die vorgeschlagene Abfindung ihrer Gläubiger auch zu mannigfachen Vortheil. Ohne

ein solches endliches Arrangement, werden ihre Papiere niemals auf einen sichern festen Fuß gelangen, sie wird also jetzt und künftig ihren doch so nothwendigen Kredit nicht eher wieder bekommen: Die Hypotheck selbst wird natürlich unter jeder Privatverwaltung genauer wahrgenommen und zu höhern Ertrage gebracht: durch ihre Domainen und liegende Gründe welche sie solchergestalt abtrit, kann sie einen großen Theil ihrer auswärtigen Gläubiger einheimisch und zu ihren Unterthanen machen, indem sie zugleich die bessere Kultur des Landes befördert: die öffentliche Authorität der Regierung leidet keinesweges dabey, da sie sich die oberste Leitung und Aufsicht über die Debitkommission vorbehält, ohne jedoch im mindesten in die einmal vorgeschriebene Ordnung eingreifen zu dürfen.

In so ferne Finanzzweige, wie indirekte Auflagen u. d. gl. zur speziellen Hypotheck verschrieben sind, so wäre es freilich rathsamer, dieselbe, anstatt jener, auf etwas Domaniales überzutragen; oder von erstern würde die Cession nicht füglich anders geschehen können, als indem die Vorsteher verantwortlich gemacht wären, ein bestimmtes Durchschnitts-Quantum jährlich an das Debitwesen abzuliefern.

Wenn die Regierung bey ihrem künftigen Kredit die unumstößliche Maxime befolgen muß: bey jeglichen Geldanleihen sogleich die speziellen Fonds zu überweisen, aus welchen, ausser den Zinsen, auch das Kapital in kurzer oder längerer Zeitfrist, abbezahlet werden kann; so würde hiebey eben dieselbe Schuldenkommission, bey welcher dann für jegliches neue Anleihen ein eigener Deputirte angestellet würde, auch noch weiter gebraucht werden können. Denn im Grunde stehen doch alle Staatsschulden, wegen ihrer Liquidirung unter sich in sehr genauen Zusammenhang.

Die zirkulirenden Zettel, welche freilich auch eine Staatsschuld sind, habe ich nur gemeinet, daß sie wegen ihrer repräsentativen Qualität eine besondere und verschiedene Behandlung erfordern, so wie die ersten Grundzüge einer festen Ordnung von einer vorherigen Regulirung der Zahlungsmittel ausgehen müssen. Sollte jedoch die vorerwähnte Bank zu viele Schwierigkeiten und Hinderniße in der Ausführung finden, um die große Menge der jetzt umlaufenden Bankozettel zu übernehmen; so bleibt nichts weiter übrig, als die neue Bank, welche nun einmal für den weiteren Geldumlauf nothwendig geworden, vor sich bestehen zu lassen, und die

jetzigen Bankozettel, sammt ihrer Hypothek in die gemeinsame Debitmasse zu werfen, aus deren Tilgungsfond sie dann um so viel mehr abbezahlet werden können als sie keiner einstweiligen Verzinsung bedürfen. Hievon müßten nur immer die kleinern Zettel bis zu fünf Gulden ausgenommen seyn, welche bis in den geringsten Klassen zur Bestreitung der ersten Bedürfnisse des Lebens dienen; und dennoch stünde zu befürchten, daß der Verkehr und die Circulation in den Erbstaaten nachtheilige Wirkungen davon verspüren würden.

Die schließlichen Resultate, welche ich aus der vorstehenden Erörterung zu entwickeln gesucht habe, gehen also dahin: daß der Staat sich unter keinerley Umständen von seinen Schuldverbindlichkeiten anders, wie zu seinem eigenen wesentlichen Nachtheil entziehen könne, indem zugleich der innere Wohlstand und der auswärtige Kredit dadurch gänzlich zerstöhret werden: daß aber der Staat unter jeden Umständen immer auch die Mittel zur Berichtigung seiner Schuld übrig behalten wird, wiewohl selbige im Verhältniß seiner Kräfte, eine verschiedenartige Anwendung leiden: und daß die heilsamste Vorkehr darin bestehet, einen solchen Zustand der Verwirrung und Un-

gewißheit durch irgend eine Regulirung, so schnell als möglich nur wieder zu einer festen Ordnung zurückzuführen. Die öffentliche Wohlfahrt wird blos auf rechtlichen Wege dauerhaft befördert.

In dem hier angehängten Nachtrag hat gezeigt werden sollen: daß die Oesterreichische Monarchie auch nach jenen harten Schlägen des Schicksals, nach den unerhörten Unglücksfällen des jetzt beendigten Krieges sich noch im Stande befindet, ihre Geldcirculation wiederherzustellen, und die öffentliche Schuld durch eine rechtliche Behandlung abzutragen.

Wenn gleich der erlittene Länderverlust einen Ausfall von mehreren Millionen in den bisherigen jährlichen Revenüen zur Folge haben muß, so ist doch deßhalb die Zahlungsfähigkeit des Staates nicht um eben soviel vermindert, weil dabey nur der reine Ueberschuß, nach Abzug der Administrationskosten in Anschlag zu bringen ist. Sollte indessen der Staat auf keine andere Weise seine Gläubiger zu befriedigen vermögen, so darf er sich nicht dispensiren, ihnen die zugesicherte Hypothek dafür an Zahlungsstatt abzutreten.

Die Lücke aber, welche durch den unglücklichen Krieg in dem jährlichen Einkommen entstanden ist, ließe sich vielleicht selbst um das doppelte durch eine sorgfältige Wahrnehmung einzelner Zweige von den Aufkünften (hierunter kann man die Verwaltung der Domainen und des Mauthwesens namhaft machen) hinlänglich ersetzen; ohne daß es dazu einer jetzt, nach den ausgestandenen Drangsalen der Unterthanen, etwa mißlichen Erhöhung der Abgaben bedürfen würde. Es ist schon oben gezeigt worden, wie erst die Wiederherstellung des baaren Geldumlaufs die Regierung zu ihrer vollen Einnahme verhelfen würde. Dieses trifft noch mehr zu, seitdem der Werth des Papiergeldes immer tiefer gesunken ist. Wenn schon die Staatsrevenüe zur Zeit des Kaisers Joseph II. auf 95 Millionen Gulden baar angegeben ward, und einige folgende Bewilligungen z. B. in Ungarn, dieselbe gewiß über 100 baare Millionen gebracht haben sollten, so mußte eben diese Revenüe, für das letztabgewichene Jahr in Papiergeld bezahlet, dessen Kurs mittlerweile im Durchschnitt 33 pro Cent. verlor, wenn man hiebey auch den Ertrag der Domainen wiederum in einen erhöhten Anschlag bringt, doch um den fünften oder gar vierten Theil geringer ausfallen, wie man zu

fordern berechtiget war, in so ferne die Grundsteuer und indirekten Auflagen doch den größten Theil der Einnahme ausmachen. Ist die Angabe in den neuesten statistischen Tabellen von den Oesterreichischen Staatsrevenüen zu 120 Millionen fl. richtig, und könnte dieser Summe wegen der seit Kaiser Josephs Zeiten überall gestiegenen Verhältnisse im baaren Gelde beygetrieben werden, so will ich annehmen: daß davon 40 Millionen von den Domainen, und 80 Millionen durch alle andere Arten von Abgaben aufkommen, an welchen letztern dann im vorigen Jahre durch die Zahlung in Papier ein Verlust von ungefähr 30 Millionen erlitten worden; denn diejenigen Klassen der Unterthanen, die fixirte Abgaben entrichten, haben hiemit nicht in einem gleichmässigen Verhältniß zu den öffentlichen Lasten beygetragen.

Hier sind also von mehreren Seiten Verbesserungen anzubringen, und ein guter Anfang dazu wird schon gemacht seyn, sobald man den jetzigen Zustand der Dinge zu endigen weiß.

Regensburg,

gedruckt bei Heinrich Friedrich Augustin.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° H.
Plessen

K

S

8° H.
Plessen

K

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plessen, Leopold <<von>>,

Versuch zu einer verbesserten Circulation des Papiergeldes ... in dem kaiserlich Oesterreichischen Staat

Regensburg 1806

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1758
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252474-6